



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MITTEILUNGEN

FEBRUAR 2013 · AUSGABE 1/2013
44. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt



Lützenkirchen
Groß-
kommentar
zum
Mietrecht

**Neu
im März**

www.otto-schmidt.de

■ AKZENTE

A. C. Filges

Elektronischer Rechtsverkehr

■ AUFSÄTZE

O. Kury

Die Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen;
eine Anmerkung zur rechtlichen Stellung der Syndici

M. Quaas

Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des
Bundesgerichtshofs im Jahre 2012

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 3. Sitzung der 5. Satzungs-
versammlung

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Pflicht zur Angabe der Kanzleianschrift im
Rechtsanwaltsverzeichnis

BGH

Zum Anspruch auf Mitteilung der Berufshaft-
pflichtversicherung

Danke, dass Sie so gerne mit uns arbeiten.



Seit sieben Voraufgaben arbeiten Rechtsanwälte immer wieder gern mit diesem Buch, dem großen Standardwerk von Dr. Ulrich Tschöpe und seinem renommierten Team. Weil sie wissen, dass man damit jedes arbeitsrechtliche Mandat einfach effektiv und wirtschaftlich führt.

Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht systematisch aufbereitet am Ablauf des anwaltlichen Mandats. Praxisrelevant gewichtet. Mit vielen Hinweisen, Beispielen, Checklisten, Musterformulierungen, Stichwort-ABCs und rundum auf dem neuesten Stand.

Wir sind uns sicher, dass Sie mit der neuen Auflage noch viel lieber arbeiten werden. Wir empfehlen Ihnen eine Leseprobe und freuen uns auf Ihre Bestellung bei **www.otto-schmidt.de**

Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch
Arbeitsrecht** Herausgegeben von
FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet
von 27 erfahrenen Praktikern des Ar-
beitsrechts. 8., neu bearbeitete Auflage
2013, rd. 3.100 Seiten Lexikonformat,
gbd. 139,- €. Erscheint im März.
ISBN 978-3-504-42040-6

**Stand
1.1.2013**

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Elektronischer Rechtsverkehr	1
---	---

AUFSÄTZE

O. Kury Die Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen; eine Anmerkung zur rechtlichen Stellung der Syndici	2
M. Quaas Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs im Jahre 2012	7
F. Remmert/A. Siegmund Die Angabe der Kanzleianschrift auf Zweigstellenbriefbögen – Anmerkung zu BGH, Urteil v. 16.5.2012 – I ZR 74/11, BRAK-Mitt. 2012, 275–281.	16
C. Hofmann Modernisierung der Zwangsvollstreckung – Das neue Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	22
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	25

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	31
H. Petersen Die BRAK in Brüssel	33

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	34
Nächste Sitzungen der Satzungsversammlung	37

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	2.11.2012	AnwZ (Brfg) 50/12	Pflicht zur Angabe der Kanzleianschrift im Rechtsanwaltsverzeichnis	38
BGH	22.10.2012	AnwZ (Brfg) 60/11	Zum Anspruch auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung	39
AGH Nordrhein-Westfalen	7.9.2012	2 AGH 8/12	Keine Berufspflicht zur unverzüglichen Auskehrung eines Honorarüberschusses	41

WERBUNG

AGH Nordrhein-Westfalen	7.9.2012	2 AGH 29/11	Zur Führung der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefbogen	44
-------------------------	----------	-------------	---	----

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	26.11.2012	AnwZ (Brfg) 56/11	Frist für Widerruf der Gestattung zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung	46
-----	------------	-------------------	---	----

VERGÜTUNG

BGH	25.10.2012	IX ZB 62/10	Entstehen der Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren (LS)	48
-----	------------	-------------	--	----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	30.10.2012	XI ZR 324/11	Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft oder als Nebenleistung (LS)	48
-----	------------	--------------	--	----

NOTARRECHT

BGH	26.11.2012	NotZ (Brfg) 7/12	Zum Erfordernis der Einhaltung der örtlichen Wartefrist (LS)	48
BGH	26.11.2012	NotZ (Brfg) 5/12	Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die Erheblichkeit der erworbenen Qualifikationen (LS)	49
BGH	26.11.2012	NotSt (Brfg) 2/12	Verstoß gegen das notarielle Mitwirkungsverbot nach anwaltlicher Beratung in einem Scheidungsverfahren	49

SONSTIGES

BGH	26.9.2012	VIII ZR 330/11	Zulässige Eigenbedarfskündigung wegen der Nutzung einer Wohnung als Anwaltskanzlei	51
-----	-----------	----------------	--	----

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 284939-0, Telefax (030) 284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRÄK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (0221) 93738-01; Telefax (0221) 93738-921, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRÄK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (0221) 93738-421, Fax (0221) 93738-942, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2013

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 163.750 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 4. Quartal 2012: 163.390 Exemplare.

ISSN 0722-6934



IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung

BGBl. I v. 26.11.2012, S. 2298

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften

BGBl. I v. 11.12.2012, S. 2418

Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

BGBl. I v. 11.12.2012, S. 2425

Zweite Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (2. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2012 – 2. PKHB 2012)

BGBl. I v. 11.12.2012, S. 2462

Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Klageregisterverordnung – KlagRegV)

BGBl. I v. 21.12.2012, S. 2694

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.3.2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG)

BGBl. I v. 27.12.2012, S. 2751

Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

BGBl. I v. 27.12.2012, S. 2756

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Abl. EU L 351

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAB-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 10: *Volk*, Der elektronische Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis (325); *Fölsing*, Güteverhandlung gegen den Zulassungswiderruf (350); Nr. 11: *Böttcher*, Anwaltsbiographien beliebteste Rubrik auf Kanzlei-Homepage (372); *Samimi*, Der Anwaltsvertrag: Zum Nachweis der Auftragserteilung und der Behauptung mangelhafter Dienstleistung (389); *Ricke/Dronia*, Kanzlei strategisch führen – Erfolgsmodell Balanced Score-card (395); Nr. 12: *Vetter*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. „Eierlegende Wollmilchsau“ für Großkanzleien oder berufspolitische Notwendigkeit? (422); *Heidemann*, Offene Haftungsfragen beim elektronischen Rechtsverkehr (438).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 10: *Sturm*, Inkassodienstleistung: Umfang, wirtschaftliche Bedeutung, angemessene Vergütung einer bedeutenden Branche (Teil 1: 508, Teil 2: 566); *Hansens*, Anwaltsdienstvertrag als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts (574).

Der IP-Rechtsberater (IPRB) Nr. 10: *Höcker*, Zur Zulässigkeit von Pressemitteilungen auf einer Kanzleihomepage (229).

Der Staat Nr. 4: *Meßerschmidt*, Private Gesetzgebungshelfer: Gesetzgebungsoutsourcing als privatisiertes Regulierungsmanagement in der Kanzleidemokratie? (387).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 49: *Wilk/Meyer-Petz*, Die neue Steuerberatervergütungsordnung (2508).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 12: *Terbrack*, Das neue Mediationsgesetz in der notariellen Praxis (895).

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) Nr. 22: *Quaas*, Erste Erfahrungen mit den neuen Verfahrensregelungen für verwaltungsrechtliche Anwaltssachen (1413).

Familie Partnerschaft Recht (FPR) Nr. 12: *Jungk*, Schlüssiger Vortrag bezogen auf die Wiedereinsetzung bei Bürofehlern und Besonderheiten bei der Verfahrenskostenhilfe (544); *Offermann-Burckart*, Vorsicht Falle! Anwaltschaft beim Abschluss von Vergleichen (550).

Festschrift für Peter Hommelhoff (2012): *Henssler*, Die „association d'avocats à responsabilité professionnelle individuelle“ als französisches „pendant zur LLP“: Vorbild für die Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts? (401).

Festschrift für Meinhard Schröder (2012): *Ossenbühl*, Outsourcing von Gesetzentwürfen: ein Scheinproblem (1215).

Festschrift für Imme Roxin (2012): *Gaede*, Die Meinungsfreiheit des Strafverteidigers: Recht zur persönlich verletzenden Kritik auch an Richtern? (569); *Beulke*, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?: Zum eigenständigen Schweigerecht des Strafverteidigers (555).

Festschrift für Bernd von Hoffmann (2011): *Sturm*, Gutachterhonorare: Wer haftet: Anwalt oder Klient? (865).

Juristische Schulung (JuS) Nr. 1: *Wüst*, Rechtsanwalt als Nebenjob? Wie Sie nicht über Ihr zusätzliches Standbein als Rechtsberater stolpern (JuS-aktuell) (24).

Kammerforum (RAK Köln) Nr. 4: *van Bühren*, Rechtsschutzversicherungen: Gefahr für freie Anwaltswahl? (105); *Sefrin*, Fortführung der Rechtsprechung zur Kappungsgrenze bei der Geschäftsgebühr (115); *ders.*, Regierungsentwurf zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (116); Nr. 5: *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei (155).

Kammermitteilungen (RAK Düsseldorf) Nr. 4: *Offermann-Burckart*, 25 Jahre danach: Vor einem Vierteljahrhundert brachte das Bundesverfassungsgericht die Standesrichtlinien zu Fall (352); *Stronczek*, Der Vermögensverfall als zweithäufigster Grund für den Widerruf der Zulassung: Teil 1 – Eintritt und Verfahren (390).

Kammerreport (RAK Hamm) Nr. 5: *Podszun*, Überblick zum Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (5); *Ehrler*, Kartell der Geheimniskrämer (Erwiderung auf die Berichterstattung der Zeitschrift Capital zur Situation der berufsständischen Versorgungswerke) (7).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 12: *Heßler*, Web-Monitoring: Beobachten und steuern Sie Ihre Reputation und die Ihrer Kanzlei im Web (221).

Mitteilungen (RAK München) Nr. 3: *Schwärzer*, Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen in Deutschland – Teil 1 (12). Nr. 4: *Schwärzer*, Eine kleine Geschichte der Rechtsanwaltsgehilfen in Deutschland – Teil 2 (5).

Monatsschrift für deutsches Recht (MDR) Nr. 21: Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (1261).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 44: *Borgmann*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftingsrecht von Juli 2011 bis Juli 2012 (3217); Nr. 45: *Henssler/Deckenbrock*, Renaissance der objektiven Interessenbestimmung beim Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen? (3265); Nr. 46: *Kilger/Prossliner*, Das Recht der berufsständischen Versorgung seit dem Jahr 2010 (3347); Nr. 49: *Hirtz*, Eine Sozietät ist auch keine Sozietät: Neuausrichtung der BGH-Rechtsprechung zur Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ (3550); Nr. 50: *Grunewald*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts im Jahr 2012 (3622); *Grobosch/Heymann*, Vertrauen als Verfahrensgegenstand – Fallgruppen der Mediation (3626).

Neue Juristische Wochenschrift Spezial: Nr. 24: *Dahns*, Unterzeichnung eines Schriftsatzes für einen anderen Anwalt (766).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 15: *Fölsing*, Kanzleiinsolvenz – Kampf um Honorare (792).

Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) Nr. 12: *Zuck*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Beratungshilfe (441).

Saarländisches Anwaltsblatt Nr. 3: *Aschenbrenner*, Wirtschaftsmediation (3).

Schleswig-Holsteinische Anzeigen (SchlHA) Nr. 10: *Fahl*, Die Reichweite des § 114a Abs. 1 S. 1 BRAO: Das teilweise Vertretungsverbot in Strafsachen und die Urkundenfälschung (369); Nr. 11: *Probst*: *Zertifizierte Mediatoren und „erweiterte“ Güterichter: Was liegt hinter dem Horizont des neuen Mediationsgesetzes?* (401).

Strafverteidigung – Grundlagen und Stolpersteine (2012): *Ignor*, Der Straftatbestand des Parteiverrats (§ 356 StGB) im Verhältnis zu § 43a Abs. 4 BRAO und § 146 StPO (43); *Fahl*, Die Strafbarkeit des Verteidigers im Zusammenhang mit Absprachen (17).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 6: *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Rechtsanwaltskanzlei (212).

Zeitschrift für Hochschul-, Berufs- und Bildungsrecht (HRZ) Nr. 1/2012: *Mann*, Zur Zulässigkeit einer anwaltlichen Werbung mit der Bezeichnung „Spezialist“ (7).

BUCHHINWEISE

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 72. neu bearbeitete Aufl., 2013, XXXII, 3113 Seiten, in Leinen, 109 Euro, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-63000-2

Folgende gesetzliche Änderungen sind besonders hervorzuheben, deren Auswirkungen auf die Praxis in der Kommentierung umfassend dargestellt sind:

- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Internet
- Gesetz zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung
- Gesetz zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Rechtsverkehr
- Gesetz zur Ergänzung des LebenspartnerschaftsG
- die kommende Neuregelung zum Sorge- und Umgangsrecht nicht verheirateter Väter
- Rom III-VO
- Gesetz zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Auswirkungen des neuen MediationsG.

Erfasst sind rund 6.000 neue Entscheidungen des BGH und der OLG. Umfassend neu kommentiert ist jetzt insbesondere die geänderte Rechtsprechung zum Betreuungsunterhalt.

Tritt das geplante neue Mietrecht bis zum 31.3.2013 in Kraft, wird es in einem Nachtrag nachgeliefert, der ggf. auch die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie behandeln wird.

Mit der 72. Auflage wird das in der Homepage (www.palandt.beck.de) eingestellte Archiv auf den Stand von Mitte September gebracht.



Fachseminare
von Fürstenberg

Neue Kurse ab
April 2013

2013

Präsenzkurse nach
bewährtem Modell

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachliche Leitung

Dipl.-Kfm. Peter Schnabel, Steuerberater, München
Carsten Seßinghaus, Vorsitzender Richter am Finanz-
gericht Köln, langjähriger Dozent an der Finanz-
akademie im Bundesministerium für Finanzen

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachliche Leitung

Dr. Jobst Wellensiek, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg
Dr. Eberhard Braun, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Insolvenzrecht, Schultze & Braun, Achern

Fachanwalt für

Arbeitsrecht
Erbrecht
Familienrecht
Strafrecht
Handels- &
Gesellschaftsrecht
Miet- & Wohnungseigentumsrecht

Alle Lehrgänge zugelassen durch die
STAATLICHE ZENTRALSTELLE
FÜR FERNUNTERRICHT (ZFU)



FACHANWALTSLEHRGÄNGE 2013

Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Köln | München | Stuttgart

In 9 Präsenztagen zum
Fachanwalt!

Fernstudium &
Präsenzunterricht

Von allen RAK anerkannt!



Exklusiv für Sie nur bei uns: **Das Tabellenbuch zu Kanzleifachwissen24.de**

Lieferbar: Ende April/Anfang Mai 2013, rechtzeitig vor den Neuerungen zum 2. KostRMoG mit Änderungen im RVG/VV und anderen Kostengesetzen.

Gesetzesstand: 1.7.2013 (neues VV/RVG, neue Gebührentabellen, KV-GKG usw.)

Beste Verarbeitung und Ausstattung: Hardcover, Lack- und Prägestreifen, Niete mit Schleifchen (abnehmbar), Zweifarbindruck, Registerstanzung, Lesebändchen, Motivations-Klebehaftis im Cover, ca. 180 Seiten. So macht das Arbeiten Spaß!

Limitiert: Das Tabellenbuch ist limitiert. Pro Lizenz von www.kanzleifachwissen24.de gibt es ein Buch. Ihre Lizenz sollte im April 2013 noch mind. 1/2 Jahr laufen. Im RVG-Seminar in Berlin am 27.4.2013 ist das Buch inklusive, www.konstanzehalt-seminare.de.

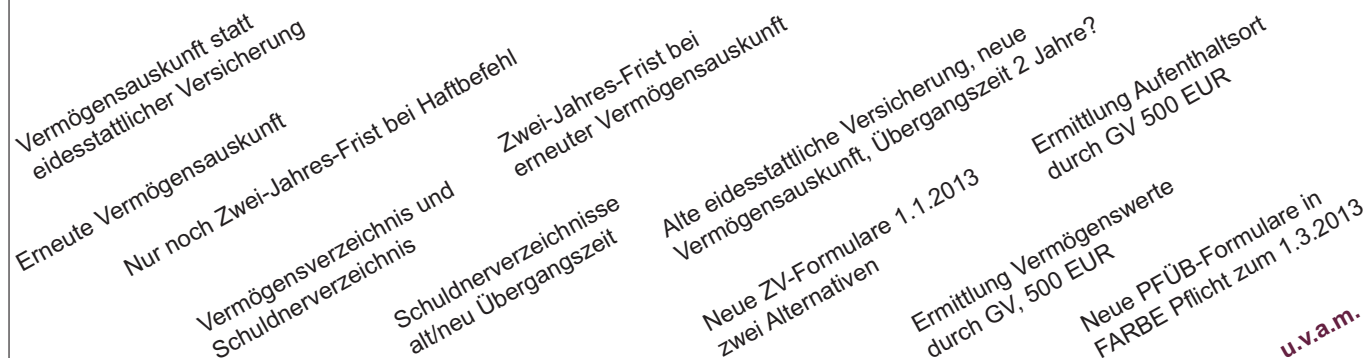
Preis: 34 EUR zzgl. 6 EUR Versand (inkl. 7 % USt.)

Bitte haben Sie Verständnis, dass keiner unserer hochwertigen Artikel zur Ansicht versendet wird. Das Tabellenbuch ist zu bestellen auf www.fm-verlag.de.

Die dazugehörenden Kostenrechtsneuerungen werden pünktlich zum 1.7.2013 in www.kanzleifachwissen24.de eingearbeitet. Somit haben Sie Ihr hoch aktuelles Fachwissen in Ihrem „Online-Schatz“ und zur schnellen Abrechnung Ihrer Akten das Tabellenbuch. Viel Freude damit wünscht Ihnen von Herzen

Ihre Konstanze Halt

Sind Sie schon fit für die Zwangsvollstreckung zum 1.1.2013 und zum 1.3.2013?



Alles eingearbeitet mit Übersichten, Formularen, Hilfestellungen, leicht erklärt auf www.kanzleifachwissen24.de!

RA-Gebühren I	Musterakte	Beratungshilfe	RS-Versicherungen	Mahn-Verfahren	<u>ZV-Deutschland I</u>	ZV-Ausland	Kurzvideos
RA-Gebühren II	Auslagen	PKH-VKH	Verzug-Fristen-Verjährung	Klage-Verfahren	<u>ZV-Deutschland II</u>	Marketing	Downloads



www.kanzleifachwissen24.de



Laufend aktualisiert - hochaktuell!

Einloggen - Suchen - Lesen - Geld und Zeit und Nerven sparen!

Für nur **10,30 EUR zzgl. 19 % USt.** im Monat!

Muss man da noch überlegen?

Kundenmeinungen: **RA:** „Wenn es ums Geld geht, gibt aus praktischer Sicht nichts Besseres auf dem Markt. Einfach wunderbar.“ **RA-Gehilfin:** „Ich weiß gar nicht, wie wir früher ohne diese „Wissensmaschine“ arbeiten konnten?“ **ReNo:** „Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie hilfreich die Online-Bibel ist. Ich arbeite täglich damit.“ **RA-Fa:** „... mich bei Ihnen für diese absolut geniale Online-Bibel zu bedanken.“ **ReFaWi:** „Ihre Homepage habe ich schon mehrfach in Anspruch genommen und sie ist einfach wunderbar.“ **RA:** „Ihre Plattform ist der Hammer.“ **RAin:** „Ich bin überzeugt von Ihrer Arbeit und der Hilfe über kanzleifachwissen24.de.“ **Kanzlei:** „Uns gefällt insbesondere, dass alles immer sehr aktuell ist und durch die Suchfunktion auch wirklich das Thema einfach zu finden ist.“ **RA-Fa:** „Ich möchte es nicht mehr missen. Alles ist so schön übersichtlich und verständlich dargestellt, mal ganz abgesehen von den vielen Musterformulierungen.“

Neu: Fachberatungsstunde immer mittwochs zw. 15 und 17 Uhr nicht mehr nur telefonisch, sondern auch im LIVESTREAM auf www.kanzleifachwissen24.de/fachberatungsstunde (= kostenloser Zusatzservice).

Neu: Notizzettelfunktion und Ihre persönliche Notizzettelübersicht, d. h. Sie können sich an „Ihre“ Texte Notizen heften und diese in Ihrer persönlichen Übersicht jederzeit abrufen (= kostenloser Zusatzservice).

Neu: LIVESTREAM-Online-Seminar am 13.4.2013 zu den Kostenänderungen RVG/VV etc. mit vielen Beispielen, Fällen, leicht erklärt unter www.kanzleifachwissen24.de/online-seminare (für nur 130 EUR statt 190 EUR netto).

AKZENTE

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

„Elektronischer Rechtsverkehr nimmt Fahrt auf!“ titelte das BRAKMagazin im April des vergangenen Jahres. Seitdem sind 9 Monate vergangen und die Dynamik des Themas ist ungebrochen. Mittlerweile befinden sich mehrere Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Beratung, die noch in dieser Legislaturperiode im Gesetzblatt stehen sollen. Der elektronische Rechtsverkehr mit der Justiz – mit Ausnahme der Strafsachen – ist Gegenstand von noch miteinander konkurrierenden Entwürfen des Bundes und einer Länderinitiative. Die BRAK ist in die Diskussion über die Zukunft des ERV eng eingebunden und auf sie wird gehört. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse stimmen mich verhalten optimistisch; wir können ganz zufrieden sein, mit dem, was wir bereits erreicht haben. Was nicht bedeutet, dass die BRAK damit ihre Aktivitäten einstellen wird.

Voraussichtlich ab 2016 sollen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über sichere elektronische Postfächer, die die BRAK einrichten wird, für Gerichte elektronisch erreichbar sein. Ab 2018 sollen alle deutschen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen müssen und ab 2022 soll die elektronische Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz verpflichtend sein. Die BRAK fördert den elektronischen Rechtsverkehr ausdrücklich. In der Kollegenschaft stoßen wir mit dieser Haltung eher auf Unverständnis. Nicht selten hören wir, dass alles so bleiben sollte, wie es ist und dass die Kommunikation mit den Gerichten auch in Zukunft per Post oder Fax ablaufen sollte. Diese Haltung widerspricht indes dem sonstigen Kommunikationsverhalten und im Übrigen gilt mit den Worten eines amerikanischen Managers: „Entweder du machst dich zu einem Instrument des Wandels – oder du wirst von ihm überrollt.“ Es ist an uns als Berufsstand, die Parameter unserer Kommunikation mit den Gerichten und damit langfristig auch untereinander, soweit es uns möglich ist, selbst zu gestalten. Nur wir können wirk-



Axel C. Filges

sam dafür sorgen, dass die Bedürfnisse der Anwaltschaft in diesem Prozess nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht akzeptabel ist insbesondere das Vorhaben des Gesetzgebers, die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis durch eine automatisierte elektronische Zustellung zu ersetzen. Die gerichtsseitige Zustellung von Dokumenten ist als fristauslösendes Ereignis von besonderer Bedeutung und birgt erhebliche Haftungsrisiken für uns alle. Das derzeitige Empfangsbekenntnis sollte daher durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis ersetzt werden, das eine automatische Verarbeitung in der Justiz ermöglicht. Denn darum geht es der Justiz in erster Linie.

Die BRAK besteht weiterhin darauf, dass der Anwaltsprozess nicht verwässert wird. Wo Anwalt drauf steht, muss auch nachweislich Anwalt drin sein. Daher kämpft die BRAK weiterhin für die qualifizierte elektronische Signatur als Ausweis und Unterschrift des Rechtsanwalts.

Schließlich müssen wir die gesamte Anwaltschaft in all ihrer Vielgestaltigkeit im Auge behalten: Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs darf keineswegs dazu führen, dass Kolleginnen und Kollegen, die bislang nicht mit spezieller Anwaltssoftware arbeiten, der Zugang zu den Gerichten erschwert oder verschlossen wird. Die BRAK wird hier technische Lösungen anbieten. Im Kern geht es darum: Der Zugang zum Recht – auch auf elektronischem Wege – muss allen Rechtssuchenden offen stehen. Und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs darf nicht zu einer Relativierung des anwaltlichen Selbstverständnisses führen. Unter diesen Bedingungen wird die BRAK ein verlässlicher Partner im elektronischen Rechtsverkehr sein.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

DIE RECHTSANWÄLTE IN STÄNDIGEN DIENSTVERHÄLTNISSEN; EINE ANMERKUNG ZUR RECHTLICHEN STELLUNG DER SYNDICI

RECHTSANWALT OTMAR KURY, HAMBURG*

Die kommende Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird sich mit der Stellung der Syndici befassen. Dazu finden im BRAO-Ausschuss intensive Beratungen statt, die in eine Entscheidungsvorlage münden sollen.

Der Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen, häufig auch als Syndicus angesprochen, beschäftigt die deutsche Anwaltschaft seit geraumer Zeit. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil v. 6.9.2012 – C-422/11 P und C-423/11 P – und eine Vielzahl von Stellungnahmen haben der Rechtsdiskussion zu einer beachtlichen Aufmerksamkeit verholfen.

In seiner Befassung mit dem gleich schwierigen wie tückischen Verhandlungsgegenstand der Rechtsnatur des Syndicusanwaltes hat der bei der BRAK eingerichtete BRAO-Ausschuss seine derzeit größte Herausforderung erkannt und ist im vergangenen Jahr fünfmal – am 23.2., 16.4., 31.7., 31.8. und 22.11.2012 – zu ganztägigen Beratungen zusammengetreten. Noch sind die Verhandlungen des Ausschusses nicht abgeschlossen. Gleichwohl scheint mir zur Unterrichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon jetzt eine auf das Wesentliche beschränkte Darstellung verschiedener Aspekte und Erwägungen vernünftig und geboten zu sein.

Ein Bericht, der sich die klare und offene Benennung der die Diskussion tragenden Überlegungen erließe, schiene mir indessen nutzlos. Zum einen könnten die Problemfelder nicht treffend beschrieben werden und zum anderen verlangt der derzeitige Diskurs kraftvolle Impulse, um den Boden für eine angemessene, rechtlich überzeugende und berufspolitisch komfortable Entscheidung vorzubereiten.

VORBEMERKUNG

Ohne weitere Debatte hat sich der Ausschuss zunächst seine Gewissheit verschafft, dass er die Stellung des Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen unter dem Regime

- einer rechtsfehlerfreien,
- einer verfassungs- und europarechtskonformen und
- einer gemeinwohlorientierten

Beurteilung zu unterziehen hat und sich dabei von interesselgeleiteten, bloßen Suggestionen dienenden und oftmals blutleer daherkommenden Schlagworten entfernt halten will. Die von Einigen geäußerten Wünsche nach der Pflege des anwaltlichen Berufsbildes oder die von Anderen erhobene Stimme, mit der nach der Liberalisierung des Berufsrechtes gerufen wird, sagen wenig, führen aber zu dem Trugbild, hinter solchen Fassaden wohnten durchdachte Konzeptionen.

1. Der Ausschuss hat in einem ersten Ansatz die Rechtstatsachen betrachtet und sich mit den Anknüpfungselementen befasst, die die Beschreibung des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen gestatten. Zunächst waren wir der Auffassung, dass jener Grundpflichtenkanon, der in § 43a BRAO vorgestellt wird, Hilfestellung bei der Erörterung leisten könne. Tatsächlich erwies sich dieser Ansatz als wenig hilfreich. Denn die Grundpflichten des § 43a BRAO müssten durch den Rechtsanwalt und den Syndicus geachtet werden, wenn des Letzteren Tätigkeit anwaltliche Berufsausübung wäre.
2. Immerhin verlangt § 43a Abs. 1 BRAO aber auch, dass der Rechtsanwalt keine Bindungen eingehen darf, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden. Wir haben diese Regelung nicht als ausschließlichen Hinweis auf die Staatsunabhängigkeit verstanden, die bei der Diskussion zurücktreten kann, sondern als Aufforderung, der Frage der Unabhängigkeit, ihren Auswirkungen und den Schlüssen, die daraus gezogen werden müssen, besondere Bedeutung beizumessen. Es lag dabei auf der Hand, dass sich die folgenden Überlegungen zunächst der Ausgestaltung des § 46 BRAO zuwandten.
3. Die sehr offen und mit schöner Leidenschaft geführte Diskussion zur Regelung des § 46 BRAO hat erste, noch vorläufig zu wertende Ergebnisse geboren.
 - Zum einen hat sie dem Ausschuss verdeutlicht, welche zum Teil öffentlich erörterten, aber zum Teil auch weithin unbekannten Folgen die vom Gesetzgeber geschaffene Unterscheidung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen mit sich gebracht hat.
 - Zum anderen hat der Ausschuss untersucht, ob einzelnen durch § 46 BRAO geschaffenen, durch Teile der Literatur und die Syndici als unzutraglich beschriebenen Auswirkungen mit Einzelmaßnahmen begegnet werden könne.

* Der Autor ist Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK.

4. Schließlich hat der Ausschuss – konsequent – darüber nachgedacht, ob sich Lösungsansätze außerhalb des Regelungsgehaltes des § 46 BRAO aufdrängen, weil das Berufsbild der Syndici deren Zulassung als Syndicusanwalt und damit auch einen entsprechenden Zulassungsantrag sinnvoll erscheinen lassen könnte.

So besehen will ich zu den Stichworten

- die Einheit der Anwaltschaft,
- die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes,
- die Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit,
- das versicherungsrechtliche Dilemma und
- das Vertretungsverbot vor Gericht

mit den durchaus vorläufigen, zum Teil auch noch von Mängeln der Widersprüchlichkeit und einer fehlenden Harmonisierung begleiteten Überlegungen des Ausschusses vertraut machen.

I. ZUR EINHEIT DER ANWALTSCHAFT

Immer wieder begegnen die Erörterungen zur rechtlichen Stellung der Syndici der Forderung nach der Einheit der Anwaltschaft. Dahinter mag gelegentlich die Sorge derer stecken, die die Gründung eines Unternehmensjuristenverbandes als Menetekel sehen und eine Aufspaltung der deutschen Anwaltschaft in Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen befürchten. Tatsächlich sind diese Differenzierungen nicht neu. Sie wurden mit der schon ziemlich alten und – wie ich mit einem Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse meine – auch ramponierten Doppelberufstheorie geschaffen.

Wer von der Einheit der Anwaltschaft spricht, sollte nicht verkennen, dass der Gesetzgeber selbst den Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen, den Syndicus, als Rechtsanwalt angesprochen hat. Dafür spricht die systematische Stellung der Regelung in der Bundesrechtsanwaltsordnung. Und wer für einen Auftraggeber, dem er „aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden“ darf (sic!; vgl. Wortlaut § 46 Abs. 1 BRAO), der kann mit gutem Recht für sich in Anspruch nehmen, dass das Gesetz seine Tätigkeit als Syndicus jedenfalls als anwaltliche verstanden haben will, wenn man auf den Wortlaut abstellt.

Deshalb ist der Ruf nach der Einheit der Anwaltschaft ziemlich überflüssig, denn er suggeriert einen falschen Schwerpunkt und gewiss können Syndici und Unternehmensjuristen an diesem Schlagwort kein Interesse haben. Würde der BRAO-Ausschuss seine Beratungen mit dem Ruf nach der Einheit der Anwaltschaft verknüpfen, lieferte er doch nur ein hübsches, aber konturenloses Schlagwort, um den Preis, methodisch anfechtbar zu werden.

II. ZUR UNABHÄNGIGKEIT DES RECHTSANWALTES

Die außerordentlich vertiefte, zeitraubende Betrachtung aller Aspekte, die im Zusammenhang mit der Frage der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen steht, hat dem Ausschuss seine Gewissheit und Überzeugung verschafft, dass der Syndicus wegen seiner Einbindung in ein Arbeitsvertragsverhältnis hinsichtlich seiner Unabhängigkeit dem freiberuflichen Rechtsanwalt nicht gleichgestellt werden kann. Beschönigungen und Versuche der Gleichmachung zerschellen an der Realität. Wer die Stellung des Syndicus rechtlich bewerten will, um Problemlösungen zu finden, muss zunächst die Kraft aufbringen, alle Fakten auf den Tisch zu legen und sie unerschrocken auszuleuchten.

1. Das zwischen dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen und seinem Arbeitgeber bestehende Anstellungsvertragsverhältnis bringt zugleich rechtlich und tatsächlich eine Abhängigkeit mit sich, die sich in vergleichbarer Weise bei niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht finden lässt.

Nicht einmal im Ansatz teilt der Ausschuss die Auffassung, dass das Verhältnis zwischen einem angestellten Rechtsanwalt und einem arbeitgebenden, niedergelassenen Rechtsanwalt unter Berücksichtigung eines echten, zu einem Dritten geschlossenen Mandatsverhältnisses mit der Beziehung zwischen einem Syndicus und seinem Arbeitgeber gleichgemacht werden könnte. Dass sich das zwischen einem Auftraggeber und einem niedergelassenen Rechtsanwalt geschlossene Mandatsverhältnis in nahezu allen Einzelheiten vom Arbeitsvertrag unterscheidet, den der Syndicus mit seinem Arbeitgeber getroffen hat, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Die das echte Mandatsverhältnis prägenden Einzelheiten, zu denen auch das subjektive und das objektive (!) Interesse des rechtsuchenden Dritten gezählt werden müssen, bedingen selbstverständlich auch das Verhältnis zwischen dem in einer Kanzlei arbeitgebenden und dem dort angestellten, arbeitnehmenden Rechtsanwalt. In der derzeitigen Rechtsdiskussion, die Eingang in die Literatur gefunden hat, werden die klaren, scharfen Grenzziehungen mit Pauschalisierungen zu schleifen versucht. Regelmäßig wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, der Syndicus dürfe rechtswidrige Anweisungen seines Arbeitgebers nicht befolgen. Das – mit Verlaub – ist eine Selbstverständlichkeit, die den Charakter des Arbeitsvertrages nicht berührt und den Unterschied zwischen Arbeits- und Mandatsvertragsverhältnis nicht im Geringsten einebnet.

2. Lässt die wertende Gesamtbetrachtung der Stellung des Rechtsanwaltes und des Syndicus deutlich werden, dass der niedergelassene Rechtsanwalt und der Syndicusanwalt nicht in gleicher Weise unabhän-

gig sind, folgt daraus keinesfalls, dass die notwendige Diskussion am Schlusspunkt angelangt wäre, ob die Tätigkeit des Syndicus anwaltliche Berufsausübung ist oder nicht, und wie sich die Anwaltschaft in Zukunft zur Doppelberufstheorie verhalten will.

Im Gegenteil: Jetzt erst schält sich die Kernfrage heraus. Ist unter Berücksichtigung spezifischer Abhängigkeiten – oder fehlender Merkmale der Unabhängigkeit – die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen anwaltliche oder ist sie es nicht?

3. Zu dieser zentralen Frage sind die Erörterungen des Ausschusses nicht abgeschlossen. Die Einen verweisen trotz seiner systematischen Stellung auf den Grundsatz des § 43a Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt keine Bindungen eingehen dürfe, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährde, und die Anderen betrachten die Wirklichkeit und sehen jedenfalls in einem Teil der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die rechtlich qualifizierte anwaltliche Arbeit leisten. Dabei verkennt der Ausschuss nicht die Unterschiede, die zwischen denen bestehen, die als Justitiare in den Rechtsabteilungen der Unternehmungen wirken, und jenen, die nach ihrer Zulassung unter Berücksichtigung der Doppelberufstheorie in Personalabteilungen, als juristisches Mädchen für alles oder in der Geschäftsführung von Firmen arbeiten.

III. ZUM ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT UND ZUR BESCHLAGNAHMEFREIHEIT

Die Syndici beanstanden, dass ihnen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, ebenso wie die der deutschen Gerichte, die Berufung auf Zeugnisverweigerungsrechte und den Beschlagnahmeschutz verweigerten. Sie beklagen eine Benachteiligung, weil ihnen das sog. Anwaltsprivileg nicht zuerkannt werden würde.

1. Der Ausschuss hat sich auch mit dieser Frage sehr lange und sehr intensiv befasst und Anlass gesehen, sich in Erinnerung zu rufen, dass zu den wichtigsten prozessualen Rechten des Rechtsanwaltes die Befugnis zählt, das Zeugnis als Berufsgeheimnisträger dann zu verweigern, wenn der Auftraggeber den Rechtsanwalt nicht von seiner berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Hinzu kommen Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbote, die den Rechtsschutz des Mandanten und Auftraggebers (!) sichern.

Seine wichtigsten Privilegien sind dem Rechtsanwalt also nicht um seiner selbst Willen, sondern im Interesse seiner Mandanten gewährt worden. Die rechtlichen Einzelheiten zu den § 53 Abs. 1 Nr. 3, § 53a Abs. 1, § 97, § 148 StPO, § 383 ZPO etc. sind kompliziert. Sie zählen zum heiligen Kern funktionierender Rechtsstaatlichkeit. Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeprivileg müssen im Interesse der

Beschuldigten, Parteien oder Rechtssuchenden als unantastbare Elementarrechte der freien Anwaltschaft behandelt, geschützt und verteidigt werden. Sie sind Bausteine des Rechtsstaates Radbruch'scher Prägung. Das muss nicht bedeuten, dass sie nicht unter bestimmten Umständen auch auf Syndici übertragen werden könnten. Allerdings darf damit keinerlei Verwässerung oder Gefährdung der Zeugnisverweigerungsrechte und der Beschlagnahmeprivilegien verbunden sein.

2. Dass es die aus dem zwischen dem Syndicus und seinem Arbeitgeber geschlossenen Arbeitsvertragsverhältnis folgenden Tatsachen sind, die – jedenfalls partiell – zur mangelnden Unabhängigkeit führen, hat die europäische und deutsche Rechtsprechung in ihrer apodiktischen Entscheidungspraxis klargestellt, in der sie dem Syndicus Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmenschutz versagten. Zum Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen hat *Hassemer*¹ schon vor mehr als 25 Jahren seine Arbeit vorgelegt, die sich der Thematik vollständig und mit intellektueller Schärfe zugewandt hatte. Solches Privileg ließ sich nach seiner Auffassung mit der Stellung der Syndici nicht vereinbaren. Etwas später – 1992 – erwiderte ihm *Roxin*² und arbeitete unter Berücksichtigung seiner klugen Erwägungen die These heraus, dass der Syndicusanwalt auch bei der Tätigkeit für seinen ständigen Auftraggeber anwaltliche Aufgaben unter dem Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes erfülle, soweit seine Beschäftigung den Voraussetzungen selbständigen anwaltlichen Handelns entspräche. *Roxin* stützt seine Auffassung im Wesentlichen auf den Wortlaut des § 46 BRAO und vermag darauf zu verweisen, dass die noch im Gesetzgebungsverfahren hervorgetretenen, abweichenden Stimmen in der Fassung des jetzt in § 46 BRAO vorliegenden Gesetzestextes keine Resonanz gefunden hätten.

Mit diesen grundlegenden Arbeiten, die die Ebene der Rechtsargumentationen absteckten, war der Boden für eine breite Auseinandersetzung geschaffen. Die Rechtsprechung hat in den achtziger Jahren – vereinzelt auch noch vor der Jahrtausendwende – den Justitiaren und Syndici ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt. In den letzten 10 Jahren ist mir keine einzige Entscheidung einer Wirtschaftsstrafkammer mehr bekannt geworden, die dem Syndicus das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder das sog. Beschlagnahmeprivileg gewährt hätte.

3. Der BRAO-Ausschuss hat der Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen Syndici diese den Mandanten zukommenden Rechtswohlthaten des Zeugnisverweigerungsrechtes und der Beschlagnahmefreiheit zustehen sollten, breiten Raum gewidmet.

¹ Vgl. *Hassemer*, Das Zeugnisverweigerungsrecht des Syndicusanwalts, wistra 1986, 1f.

² Vgl. *Roxin*, Das Zeugnisverweigerungsrecht des Syndicusanwalts, NJW 1992, 1129f.

Er hat sich von seinem Mitglied, Frau Rechtsanwältin *Lydia Schulze Althoff*, Syndica in einer der größten deutschen Aktiengesellschaften, die zugleich Berichterstatterin im Ausschuss ist, in Anlehnung an die von *Roxin* vertretene Auffassung über äußere Verhältnisse in Unternehmen berichten lassen, die möglicherweise als ideal bezeichnet werden können. Sie sehen für den Syndicus

- abgetrennte, abschließbare Unternehmensräume,
- verschließbare Aktenschränke – mit Schlüsseln nur für Syndici,
- unkontrollierte Korrespondenz und
- eigene E-Mail-Server

vor. Der äußere Betrieb ähnelt der niedergelassenen Anwaltskanzlei. Solche Verhältnisse und ein möglicherweise intensiver Kündigungsschutz sind vielleicht geeignet, den Anwendungsbereich der Zeugnisverweigerungsrechte und des Beschlagnahmeverbotes auch auf Syndici auszuweiten.

4. Zugleich hat der Ausschuss aber auch zur Kenntnis genommen, dass solche Verhältnisse nicht in allen Unternehmungen und Gesellschaften vorgefunden oder geschaffen werden können. Jedenfalls in den letzteren Fällen verböte sich das Zeugnisverweigerungsrecht und der Beschlagnahmeschutz. Diese Prozessrechte würden dann gefährdet und letztendlich zum Nachteil der Auftraggeber generell ausgehöhlt werden.
5. Der Ausschuss hat sich der Frage des Anwaltsprivilegs auch unter dem Gesichtspunkt eines Standortnachteils deutscher Unternehmen zugewandt und diesen Umstand beispielsweise im Vergleich mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten (USA) zu bewerten versucht.

Im internationalen Bereich tätigen Strafverteidigern und Prozessanwälten sind die außerordentlich schädlichen Wirkungen der Möglichkeiten bekannt, bei grenzüberschreitenden strafrechtlichen Untersuchungen oder Ermittlungen und bei prozessualen Streitigkeiten den deutschen Syndicus als aussagepflichtiges Beweismittel für alles und jedes stellen zu müssen und beim amerikanischen Syndicus dazu verdammt zu sein, hinzunehmen, dass ihm das Zeugnisverweigerungsrecht und das Anwaltsprivileg ganz selbstverständlich zugestanden wird.

Amerikanische Unternehmen und Rechtsanwälte reiben sich die Hände, wenn auf diese Art und Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekapert werden können. Diese Umstände haben in der bisherigen Diskussion außerhalb des BRAO-Ausschusses ersichtlich keine Rolle gespielt. Ihnen wird man sich in Zukunft mit größerem Interesse zuwenden müssen.

IV. DAS VERSICHERUNGSRECHTLICHE DILEMMA

Dem Ausschuss ist nicht entgangen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) den in Anstellungsver-

hältnissen gebundenen Angehörigen der freien Berufe und damit auch den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen ihre Zähne zeigt und einen immer rigider werdenden Kurs zu fahren versucht.

1. Zweifellos haben es die Syndici mit einem rentenrechtlichen Dilemma zu tun. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI enthält das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit. Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung, um in das berufsständische Versorgungswerk eintreten zu können, gewährt nur die konkrete, tätigkeitsbezogene Stellen- und Funktionsbeschreibung und gewiss nicht eine Deklaration. Der Ausschuss hat sich durch sachkundige Kenner der rentenversicherungsrechtlichen Thematik über die wesentlichen, anhängigen Verfahren und die in der letzten Zeit ergangenen Entscheidungen unterrichten lassen.

Bei allem Verständnis für das Anliegen eines Sozialversicherungsträgers wie der gesetzlichen Rentenversicherung muss die Anwaltschaft ihr außerordentlich vitales Interesse an der Stärkung ihrer Versorgungswerke durch den Beitritt der Syndici erkennen und – wie auch immer – umsetzen.

2. Es ist keinesfalls so, dass es nur dem Wunsch und dem Willen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen entspreche, den Versorgungswerken beitreten zu können. Das liegt objektiv auch im unbedingten Interesse der selbständigen Anwaltschaft. Ein Blick auf die Alterspyramide des Berufsstandes zeigt deutlich, wovon ich rede. Während eine große Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sukzessive aus dem Berufsleben ausscheiden werden, rücken immer weniger nach, um die Versorgungskassen leistungsfähig zu halten. Zugleich steigt die Lebenserwartung.
3. Vor dem Hintergrund einer vom Sozialversicherungsträger für die Befreiung geforderten berufsspezifischen Tätigkeit sollte m.E. sehr viel mehr, als das bisher geschehen ist, auf § 46 BRAO rekurriert werden. Die systematische Stellung der Bestimmung und deren Wortlaut ist angesprochen worden. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Syndici keine anwaltliche ist, hätte es sich ihm verboten, in § 46 Abs. 1 BRAO hinzuschreiben, dass der „Rechtsanwalt ... für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden“ dürfe. Es wird deutlich, welchen Sinngehalt die Norm erhielte, wenn die aus vier Worten bestehende Passage „vor Gerichten oder Schiedsgerichten“ herausgestrichen werden würde: Nur dann wäre eindeutig, dass die Tätigkeit des Syndicus keine anwaltliche Berufsausübung ist.

V. ZUM VERTRETUNGSVERBOT VOR GERICHT

Es besteht kein Zweifel daran, dass das in § 46 BRAO normierte gerichtliche Vertretungsverbot des Syndicus zum Dreh- und Angelpunkt der Diskussion geworden ist und es auch bleiben wird. Deshalb ist die offene, wahrhaftige und ehrliche Erörterung geboten. Die Positionen müssen ausgefochten werden, denn es geht um wirtschaftliche Interessen.

1. Die niedergelassenen, freiberuflich tätigen Rechtsanwälte fürchten den Wegfall des Vertretungsverbotes. Der Ausschuss erkennt an, dass niedergelassene Rechtsanwälte ein Interesse daran haben, Unternehmensmandate zu übernehmen, da sie das volle Risiko ihrer Freiberuflichkeit tragen und nicht zu Unrecht darauf verweisen, dass Syndici über eine ordentliche Dotierung und gesicherte Altersversorgung verfügen.
2. Ein Teil der Syndici, die die Interessen der sich im internationalen Bereich bewegenden Unternehmen und vor allem das legal privilege vor Augen haben und auch die Klärung der versorgungsrechtlichen Problematik wünschen, versagt sich der Forderung nach dem Wegfall des Vertretungsverbotes.
3. Ein anderer Teil der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen, die sich als Unternehmensjuristen vorstellten, verkündete sofort nach der Veröffentlichung der vom Deutschen Anwaltverein e.V. zum Syndicus entworfenen Thesen, dessen Vorschläge reichten nicht weit genug, der DAV habe das indiskutable Vertretungsverbot unberührt gelassen. Eine überzeugende Begründung für ihre Forderung vermochten die Unternehmensjuristen indessen nicht vorzuweisen.
4. Der Ausschuss hat sehr wohl die Stimmen vernommen, die in § 46 Abs. 1 BRAO einen verfassungsrechtlich irrelevanten Konkurrentenschutz behaupten und schon deshalb die Norm schleifen wollen. So sah beispielsweise *Kleine-Cosack* mehrfach Anlass zu dem Hinweis auf die seines Erachtens gegebene „manifeste Verfassungswidrigkeit des § 46 Abs. 1 BRAO“³. Seinen mit beachtlichen Gründen versehenen Thesen vermag man sich nicht völlig zu entziehen. Aber die Bewertung ist offen. Immerhin verweist *Roxin* im Zusammenhang mit § 46 BRAO auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, eine „leistungsfähige und wirtschaftlich gesicherte freie Anwaltschaft“ zu erhalten und dies – wie er ausführt – zugleich „mit der ebenso notwendigen Anerkennung des Syndicusanwaltes zu vereinbaren“ und hebt hervor: „Dies konnte in einer für beide Seiten tragbaren

Weise dadurch geschehen, dass der freien Anwaltschaft die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten vorbehalten blieb, während in allen übrigen Bereichen dem Syndicusanwalt eine anwaltliche Betätigung auch im Rahmen seines ständigen Beschäftigungsverhältnisses zugebilligt wurde“⁴.

EINE SCHLUSSBEMERKUNG

Der Ausschuss wird für seine Erörterungen noch Zeit benötigen. Es ist selbstverständlich, dass er die derzeitigen Veröffentlichungen zur Kenntnis nimmt und prüft. Vor solchem Hintergrund sieht er in dem vom Deutschen Anwaltverein e.V. unterbreiteten Vorschlag⁵ eine Bereicherung der Diskussion. Allerdings lässt sich dazu wohl schon heute anmerken, dass auf reinen Deklarationen wenig Segen liegt. Die Erklärung vermag die Rechtswirklichkeit nicht umzuformen. Deshalb muss bei einer auf den heutigen Beurteilungszeitpunkt bezogenen Gesamtbetrachtung bei der konkreten Tätigkeit der Syndici angesetzt werden. Und schließlich gibt der Vorschlag hinsichtlich der Anwaltsprivilegien keine Hilfestellung.

Trotz der Schwierigkeiten, die die derzeit mit Nachdruck und Engagement geführte Diskussion über die Stellung des Syndicusanwaltes mit sich bringt, bin ich zuversichtlich, dass der BRAO-Ausschuss eine – wie auch immer geartete – Beschlussvorlage zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen im Stande sein wird. Es liegt nicht ganz fern, dass ein Vorschlag unterbreitet werden könnte, der die spezifische Zulassung eines Rechtsanwaltes in ständigen Dienstverhältnissen regelt und im ersten Abschnitt des zweiten Teils („Die Zulassung des Rechtsanwaltes“) einzufügen wäre.

Übrigens treibt mich die Kritik jener, die die m.E. alternative Selbstverwaltung der Kammern auch im Zusammenhang mit der Syndicusdiskussion regelmäßig in das Visier nehmen, nicht um. Die Selbstverwaltungskörperschaften schulden den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die sorgfältige, damit aber auch zeitlich aufwendige Bearbeitung und Lösung von Rechtsfragen, nicht aber irgendwelche Festreden. Das außerordentliche Interesse, mit dem die Hauptversammlung der BRAK, die im Oktober in Augsburg zusammentrat, dem Bericht des BRAO-Ausschusses zu seinen Verhandlungen begegnete, verspricht eine an der Sache orientierte, offene, klare und wahrhaftige Auseinandersetzung und auch eine Entscheidung, die der Bedeutung der Rechtsfrage genügt. Davon bin ich überzeugt.

³ Vgl. *Kleine-Cosack*, Syndicusanwälte ante portas, AnwBl. 2011, 467 f. (469).

⁴ Vgl. *Roxin*, a.a.O., NJW 1992, 1331.

⁵ Vgl. AnwBl. 2012, 426.

RECHTSPRECHUNG DES SENATS FÜR ANWALTSSACHEN DES BUNDESGERICHTSHOFS IM JAHRE 2012

RECHTSANWALT PROF. DR. MICHAEL QUAAS, M.C.L.*

Die Zahl der zum Senat für Anwaltssachen des BGH insgesamt gelangten Verfahren ist gegenüber 2011 leicht angestiegen. Die Neueingänge in Verwaltungssachen (Stand 7.12.2012) hat sich gegenüber 2011 von 64 Verwaltungsstreitverfahren auf 76 erhöht. Davon betrafen 70 Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren, 6 Beschwerden nach neuem Recht (vgl. § 215 BRAO) und keine sofortige Beschwerde nach § 213 BRAO a.F. Hinzu kamen 8 Neueingänge in Disziplinarsachen (davon 5 Nichtzulassungs- oder sonstige Beschwerden, drei Revisionen).

I. DER ANWALTSSENAT DES BGH ALS „ZULASSUNGSGERICHT“

1. ALLGEMEINES

Mit der BRAO-Reform 2009 wurden das Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren in „verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“ grundlegend geändert. Während für das Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer (RAK) das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung findet, bestimmt sich das gerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof (AGH) und dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs (BGH) nach den Vorschriften der VwGO. Daraus folgt die Zuständigkeit des Anwaltssenats als Berufungsinstanz für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im anwaltlichen Berufsrecht (insbesondere Zulassung zur Anwaltschaft), zu Entscheidungen über die Erteilung bzw. den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung, die aufgrund der weiten Fassung des § 112a Abs. 2 Nr. 1 BRAO („Berufung gegen Urteile des AGH“) die Entscheidung über die Zulassung der Berufung einschließt. Den Schwerpunkt der Verfahren bei dem Anwaltssenat in den vergangenen beiden Jahren bildeten deshalb eindeutig die „Zulassungsfälle“, in denen der AGH die Berufung zum BGH nicht zugelassen hat und sich der betroffene Rechtsanwalt dagegen mit der sog. Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zur Wehr setzt.

2. PROZESSUALE FRAGESTELLUNGEN

Drei prozessuale Fragen – mit unterschiedlichem Gewicht – gilt es vorab anzusprechen, die der Anwaltssenat als „Zulassungsgericht“ im Jahre 2012 entschieden hat: Sie betreffen die Tenorierung bei unzulässigem Zulassungsantrag (a), den im Berufungsverfahren

vor dem Anwaltssenat bestehenden Anwaltszwang (b) und die Wirksamkeit der Selbstvertretung des Rechtsanwalts in einem für sofort vollziehbar erklärten Zulassungswiderrufverfahren (c):

a) TENORIERUNG

Immer wieder erweisen sich Anträge auf Zulassung der Berufung als unzulässig, da z.B. die einmonatige Antragsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO oder die zweimonatige Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht eingehalten wurde. In diesen Fällen kommen für die Tenorierung zwei Varianten in Betracht: den Antrag als „unzulässig zu verwerfen“ oder ihn – schlicht – „abzulehnen“ (bzw. „zurückzuweisen“). Die Praxis der Oberverwaltungsgerichte ist uneinheitlich, auch zwischen den Senaten eines OVG; während beispielsweise der 9.¹ und der 20. Senat des VGH München² entsprechende Anträge „verwerfen“, lehnt der 12. Senat des VGH München einen solchen Antrag ab.³

Welche sprachliche Fassung „richtig“ ist, lässt sich dem Gesetz nicht (eindeutig) entnehmen. Für das Berufungsverfahren bestimmt § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO, dass eine unzulässige Berufung „zu verwerfen“ ist. Eine entsprechende Bestimmung fehlt in § 124a VwGO. Nach § 124a Abs. 5 Satz 1 VwGO entscheidet über den Zulassungsantrag das OVG durch Beschluss. § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO bestimmt sodann: Mit der „Ablehnung“ des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Das Gesetz differenziert mithin bei Zurückweisung der Zulassung nicht zwischen einer Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags. Dies legt es nah, und entspricht weitgehend der Praxis des Anwaltssenats, in beiden Fällen den Antrag „abzulehnen“.⁴

Bei der richterlichen Behandlung von Zulassungsanträgen kann sich ein weiteres Problem stellen, das in einem anschließenden Verfassungsbeschwerdeverfahren Bedeutung erlangen kann: Es geht um die Beurteilung der Darlegungserfordernisse für den Zulassungsgrund gem. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Danach sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Wird diesen Darlegungserfordernissen nicht genügt, entspricht es der Praxis einiger Revisionsenate des BSG, solche Anträge auf Zulassung der Revision als unzulässig zu verwerfen⁵ oder die Unzulässigkeit

¹ VGH München, Beschl. v. 26.4.2012 – 9 ZB 10429.

² VGH München, Beschl. v. 18.8.2010 – 20 ZB 10.1801.

³ VGH München, Beschl. v. 28.2.2011 – 12 ZB 11.81; für die Fundstellen und weitere Nachweise bin ich Herrn RiLG Lembach, ehem. Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BGH, dankbar.

⁴ Vgl. bei einem „unzulässigen“ Antrag BGH, Beschl. v. 6.10.2011 – AnwZ (Brfg) 25/11, BRAK-Mitt. 2012, 34 (LS).

⁵ Vgl. BSG, Beschl. v. 25.10.2010 – B 10 EG 3/10 B –, S. 2 des Umdrucks; s.a. Ewer, Quaas/Zuck, (Hrsg.), Prozesse in Verwaltungssachen, 2. Aufl., § 7, Rdnr. 114.

* Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht und Richter am Senat für Anwaltssachen des BGH. Der Beitrag ist die Fortsetzung von BRAK-Mitt. 2012, 46, über die Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH im Jahre 2011. Für die hilfreiche Unterstützung hinsichtlich der Verfahrenseingänge beim Anwaltssenat dankt der Autor dem wissenschaftlichen Mitarbeiter beim BGH, Herrn Richter am Landgericht Lehmann.

des Antrags jedenfalls in den Gründen des ablehnenden Beschlusses festzustellen. Das kann dazu führen, dass das BVerfG eine gegen die Endentscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde bereits aus Gründen der fehlenden Beachtung der Subsidiarität – weil der Rechtsweg nicht (ordnungsgemäß) erschöpft wurde – nicht zur Entscheidung annimmt.

b) ANWALTSSZWANG

Nach früherem Recht gab es in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen weder vor dem AGH noch vor dem BGH einen Vertretungszwang (§ 40 Abs. 4, § 42 Abs. 6 Satz 2, § 223 Abs. 4 BRAO a.F.).⁶ Das ist jetzt anders. Ausgangspunkt ist die Regelung in § 112c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BRAO, wonach der AGH einem OVG gleich steht. Das führt zur Regelung in § 67 Abs. 4 VwGO. Danach müssen sich die Beteiligten vor dem AGH und dem BGH durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Der Rechtsanwalt darf sich dabei selbst vertreten. Die Rechtsanwaltskammer und die beteiligten Behörden dürfen sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Der insoweit bestehende „Anwaltsszwang“ ist durch die neuere Judikatur des Anwaltssenats bestätigt. Der Vertretungszwang gilt – mit Aufnahme von Prozesskostenhilfverfahren – für das gerichtliche Verfahren umfassend. Insoweit unterliegt auch die Einlegung und Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung dem Anwaltsszwang.⁷ Dass § 67 Abs. 4 Satz 4 bis 7, Abs. 2 Satz 1 VwGO in bestimmten Fällen eine Vertretung durch Personen erlaubt, die nicht als Anwälte zugelassen sind, ändert nichts daran, dass außerhalb der dort genannten Fallgestaltungen stets eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist, also Anwaltsszwang herrscht.

c) SELBSTVERTRETUNG IM GERICHTLICHEN WIDERRUFSVERFAHREN

Der vor dem AGH und dem BGH bestehende Vertretungszwang hat sehr rasch nach Bekanntwerden der neuen Rechtslage zu der Frage geführt, ob sich ein Rechtsanwalt, dessen Zulassung widerrufen worden ist, selbst gegen diese gegen ihn gerichtete Verfügung in einem anschließenden Klageverfahren vertreten darf, und zwar auch dann, wenn die RAK die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet hat:

aa) WIDERRUFSVERFÜGUNG OHNE SOFORTVOLLZUG

Das ist unzweifelhaft der Fall, solange es an einer solchen Vollzugsanordnung fehlt. Widerspruch und Klage haben nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Die Zulassung des Rechtsanwalts besteht fort und erlischt erst, wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist (§ 13 BRAO). Bis zu diesem Zeitpunkt ist daher von

der Wirksamkeit der Prozesshandlungen dieses Rechtsanwalts grundsätzlich auszugehen.⁸

bb) WIDERRUFSVERFÜGUNG MIT SOFORTVOLLZUG

Was aber ist, wenn die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung mit Sofortvollzug (§ 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) versehen worden ist, wie dies regelmäßig etwa bei Verlust des Haftpflichtversicherungsschutzes zu erfolgen hat (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BRAO)? Der Sofortvollzug hat nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BRAO die Wirkungen eines Berufsverbots. Der Gesetzgeber ordnet die entsprechende Anwendung der für die Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots (§ 150 BRAO) geltenden Bestimmungen der § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2 BRAO an. Danach ist der betroffene Rechtsanwalt nicht mehr befugt, seine Rechtsanwalts-tätigkeit auszuüben (§ 155 Abs. 2 BRAO). Auch eine Vertretung in eigenen Angelegenheiten ist ihm grundsätzlich verwehrt, soweit in solchen Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist (§ 155 Abs. 4 BRAO):

(1) Unbeschadet dessen bestimmt § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO, dass die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt wird. Das gilt – auf Grund der Verweisungsvorschrift in § 14 Abs. 4 BRAO – auch im Fall der sofortigen Vollziehung einer Widerrufsverfügung. Mit anderen Worten: Ein solcher Rechtsanwalt darf sich zwar weder vor dem AGH noch dem BGH im Widerrufsverfahren vertreten. Über § 155 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 4 BRAO wird seine Postulationsfähigkeit gleichwohl hergestellt. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich der Rechtsanwalt bewusst über das Berufs-/Tätigkeitsverbot hinwegsetzt.⁹ Die Postulationsfähigkeit eines Rechtsanwalts wird also nicht dadurch beeinträchtigt, dass gegen ihn ein vorläufiges Berufsverbot verhängt oder seine Zulassung sofort vollziehbar widerrufen worden ist. Ein dem Anwaltsszwang unterliegendes Rechtsmittel ist daher nicht deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil es von dem sich selbst vertretenden Rechtsanwalt unter Verstoß gegen § 155 Abs. 2, 4 BRAO eingelegt worden ist.

(2) Allerdings will der Sächs. AGH die Bestimmung des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO – im Einklang mit Stimmen im Schrifttum und in der Instanzrechtsprechung – dahin einschränken, die Wirksamkeit von Prozesshandlungen eines sich selbst vertretenden Anwalts dann nicht gelten zu lassen, wenn schutzwürdige Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit eine solche Einschränkung erfordern.¹⁰ Eine solche Fallgestaltung liege stets vor, wenn sich der betroffene Rechtsanwalt im Streit um die Wirksamkeit des Berufsverbots/des Zulassungswiderrufs selbst vertrete. Der Gesetzgeber wolle durch

⁶ Schmidt-Räntsch, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 112c BRAO, Rdnr. 77.

⁷ BGH, Beschl. v. 6.10.2011 – AnwZ (Brfg) 25/11, BRAK-Mitt. 2012, 34 (LS) = Juris, Rdnr. 8, 9; Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11, BRAK-Mitt. 2012, 247 = Juris, Rdnr. 4.

⁸ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 13, Rdnr. 3.

⁹ BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, BRAK-Mitt. 2010, 145 = WM 2010, 777, Rdnr. 13.

¹⁰ AGH Dresden, BRAK-Mitt. 2010, 173 f.; ders. Baden-Württemberg 2011, 249 f.; OLG Karlsruhe, AnwBl. 1996, 584; ähnlich Feuerich/Weiland, BRAO, 8. Aufl., § 155, Rdnr. 17; Johnigk, Gaier/Wolf/Göcken, (o. Fn. 6) § 155 BRAO, Rdnr. 11f.

§ 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO aus Gründen der Rechtssicherheit verhindern, dass der Rechtsverkehr mit der Prüfung belastet werde, ob gegen den Rechtsanwalt ein Tätigkeitsverbot bestehe. Der Streit über die Wirksamkeit eines solchen Verbots müsse somit über einen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgetragen werden.

(3) Der Anwaltsenat des BGH ist dieser einschränken- den Auslegung des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO, die zur Konsequenz hätte, dass Prozesshandlungen eines Rechtsanwalts gerade in den Fällen der Selbstvertretung, in denen der Rechtsanwalt die gegen ihn ergriffenen berufsrechtlichen Maßnahmen gerichtlich angreift, nicht wirksam wären, zu Recht nicht gefolgt.¹¹ Die Bestimmung des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO, die gem. § 14 Abs. 4 BRAO bei einem sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf sinngemäß anzuwenden ist, gilt nach ihrem Wortlaut uneingeschränkt für alle Rechts- handlungen, die von einem Rechtsanwalt entgegen einem Vertretungs- oder Tätigkeitsverbot vorgenommen werden. Solche Rechtshandlungen sind auch in den Fäl- len der unerlaubten Eigenvertretung nach § 155 Abs. 4 BRAO als wirksam zu behandeln. Das hat der BGH schon früh in einem Fall festgestellt, in dem sich der Rechtsanwalt in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen ein gegen ihn verhängtes Berufsverbot wendet.¹² Die vom Sächs. AGH und einem Teil des Schrifttums vorgenommene Differenzierung nach dem Maß der Be- einträchtigung der Rechtssicherheit oder den schutz- würdigen Interessen Dritter findet im Gesetz keine Stüt- ze. Der Gesetzgeber will generell und unterschiedslos vermeiden, dass die Postulationsfähigkeit eines ent- gegen § 155 Abs. 2, 4 BRAO, § 14 Abs. 4 BRAO tätigen Rechtsanwalts in Zweifel gezogen wird und daher ge- richtlich geklärt werden muss. Eine andere Auslegung wäre auch mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar.¹³

3. BEHANDLUNG DER ZULASSUNGSGRÜNDE

Die Behandlung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO lässt bislang eine einheitliche Entschei- dungspraxis des Anwaltsenats nicht erkennen:

Das mag an der stets wechselnden Zusammensetzung der Senatsmitglieder, insbesondere der relativ großen Anzahl der zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte als Beisitzer liegen. Noch größere Bedeutung für die Unterschiedlichkeit der Begründungsansätze in den (abweisenden) Zulassungsentscheidungen dürfte aller- dings dem Umstand geschuldet sein, dass – nach wie vor – die meisten Rechtssachen den Zulassungswider- ruf wegen Vermögensverfall (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) betreffen und dieser Rechtsbereich – insbesondere nach der Grundsatzentscheidung des Anwaltsenats v. 29.6.2011,¹⁴ auf die noch zurückzukommen ist – weitgehend „ausgepackt“ ist und sich damit in aller

Regel weder rechtlich noch tatsächlich schwierige Fra- gen, geschweige denn solche von rechtsgrundsätz- licher Natur, stellen und die Zulassungsanträge schon deshalb keinen Erfolg haben können.

In einigen Beschlüssen stellt deshalb der Anwaltsenat unmissverständlich klar, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund, etwa eines ernstlichen Zweifels, nicht besteht: „Der Widerruf der Zulassung des Klä- gers zur Rechtsanwaltschaft ist zu Recht erfolgt.“¹⁵ In- soweit wird dann der Zulassungsbeschluss „in der Art eines Berufungsurteils“ abgehandelt, was nach den Vorgaben des BVerfG an sich der Rechtsschutzgaran- tie des Art. 19 Abs. 4 GG widerspricht.¹⁶ Vor diesem Hintergrund wird man sich allerdings fragen müssen, ob die Alternative, die Voranstellung von Textbauste- nen zu den Zulassungsgründen, die der (gefestigten) Rechtsprechung der OVGs entsprechen und denen der Senat unter Hinweis auf seine „ständige“ Senats- rechtsprechung beitrifft,¹⁷ der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wirklich näher kommt.

Gleichwohl ist zu begrüßen und dem Anspruch auf in- dividuellen Rechtsschutz angemessen, wenn der Senat auch in anscheinend „klaren“ Fällen des Zulassungs- widerrufs wegen Vermögensverfalls das ihm durch § 124 Abs. 2, § 124a Abs. 4 VwGO vorgegebene Prü- fungsprogramm auf die entsprechenden Rügen hin de- tailliert nach Maßgabe der einzelnen Zulassungsgrün- de abhandelt und dabei die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe nicht überspannt.¹⁸

Im Übrigen zeigt die Zulassungspraxis des Anwalts- senats, dass in Rechtsbereichen, die – im Unterschied zum Widerruf wegen Vermögensverfalls – offene Rechtsfragen aufwerfen, die Berufung zugelassen wird. Das war in Fragen der Festsetzung der Abwicklerver- gütung¹⁹ und der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung²⁰ der Fall.

II. ENTSCHEIDUNGEN IN ZULASSUNGSSACHEN

1. DER VERMÖGENSLOSE ANWALT

a) ALLGEMEINES

Die Zulassung zur Rechtsanwaltsanwaltschaft ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchen- den nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Ver-

¹¹ BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11, BRAK-Mitt. 2012, 247 = Juris, Rdnr. 6 ff.

¹² BGH, Beschl. v. 10.5.1971 – AnwSt (R) 8/70, NJW 1971, 1373 unter B.I.2. zur Wirksamkeit einer vom Anwalt selbst eingereichten Revisionsbegründung.

¹³ Vgl. *Quaas*, DVBl. 2012, 1413.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BRAK-Mitt. 2011, 246.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 4.4.2012 – AnwZ (Brfg) 62/11, Rdnr. 2.

¹⁶ Vgl. im Einzelnen zur Rspr. des BVerfG hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO *Gaier*, NVwZ 2011, 385 ff.; *Quaas*, DVBl. 2012, 1413, 1415 ff.

¹⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 23.1.2012 – AnwZ (Brfg) 11/11; Beschl. v. 4.4.2012 – AnwZ (Brfg) 1/12 u.v.m.

¹⁸ Beispiel für eine solche – ins Detail gehende – Zulassungsprüfung auch eines „VV-Falls“ BGH, Beschl. v. 6.9.2011 – AnwZ (Brfg) 5/11.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 10.4.2012 – AnwZ (Brfg) 8/12.

²⁰ BGH, Beschl. v. 20.3.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11; Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12, BRAK-Mitt. 2012, 243 m. Anm. *Scharmer*; Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 16/12; Beschl. v. 15.10.2012 – AnwZ (Brfg) 29/12.

mögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.

Wie aus der – verfassungsmäßigen²¹ – Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ersichtlich, hängt der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls von zwei Voraussetzungen ab, die kumulativ vorliegen müssen: Der betroffene Rechtsanwalt muss sich in Vermögensverfall befinden und die Interessen der Rechtsuchenden müssen dadurch gefährdet sein. Beide Voraussetzungen unterliegen uneingeschränkter gerichtlicher Nachprüfung. Insoweit prüft das Gericht, ob im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung ein Vermögensverfall vorlag. Davon ist auszugehen, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, geraten und außer Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn.²² Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist damit – allein – das Vorliegen von ungeordneten Vermögensverhältnissen. Dabei handelt es sich um ein materielles Prüfungskriterium, das auf eine inhaltliche Ordnung der Vermögensverhältnisse abzielt.

In der gerichtlichen Praxis ist das Vorliegen des Vermögensverfalls im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung regelmäßig unstrittig. Streitig ist dagegen die Frage, ob sich die Vermögensverhältnisse des Betroffenen im Laufe des (gerichtlichen) Verfahrens so gebessert haben, dass der Widerrufsgrund nachträglich weggefallen ist. Dafür – also für „geordnete Vermögensverhältnisse“ – muss der Rechtsanwalt vollen Beweis erbringen. Er muss eine Aufstellung sämtlicher gegen ihn erhobenen Forderungen vorlegen, die auch Angaben enthält, welche der Forderungen bereits erfüllt worden sind und wie die noch offenen Forderungen erfüllt werden sollen. Die in der Aufstellung gemachten Angaben sind zu belegen.²³

b) MASSGEBENDER BEURTEILUNGSZEITPUNKT

Maßgebender Beurteilungszeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung des Vorliegens der Widerrufsvoraussetzungen ist grundsätzlich – da es sich der Sache nach um eine „Anfechtungsklage“ (§ 42 Abs. 2 VwGO) handelt – der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (d.h. des Widerspruchsbescheides bzw. – bei gesetzlichem Ausschluss des Widerspruchsverfahrens – der Widerrufsverfügung durch die RAK). Im flexiblen Verfahren des FGG sowie aus prozessökonomischen Gründen war der Anwaltssenat indessen in ständiger Praxis davon ausgegangen, dass Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach Erlass eines belastenden VA stets in allen Verfahrensstadien berücksichtigt wer-

den können. Namentlich galt dies für die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse, wenn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine vollständige Konsolidierung erreicht und zweifelsfrei nachgewiesen war. Das führte regelmäßig zur Aufhebung der Widerrufsverfügung, obwohl der Widerruf ursprünglich rechtmäßig war. Dieser Umstand fand lediglich in der Kostenentscheidung Berücksichtigung.²⁴

Mit dieser – ständigen – Rechtsprechung bricht der Senat in seinem Beschl. v. 29.6.2011.²⁵ Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist danach allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens (Widerrufsverfügung oder Widerspruchsbescheid) abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten.

Zur Begründung seiner – nicht nur Fachkreise überraschenden – Entscheidung²⁶ verweist der BGH im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des BVerwG zum Widerruf von Erlaubnissen im Gewerbe- und Berufsrecht als dem für den Beurteilungszeitraum maßgeblichen materiellen Recht. In diesen Fällen – etwa bei der Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 GewO oder dem Widerruf einer ärztlichen Approbation – sehe das materielle Recht ein eigenständiges Wiederzulassungsverfahren vor, im dem alle nachträglichen Umstände Berücksichtigung fänden. Darüber hinaus würden es auch die nach bisher geltendem Recht vom Senat angenommenen „prozesswirtschaftlichen Erwägungen“ nicht mehr zulassen, einen nachträglichen Wegfall des Rücknahme- oder Widerrufsgrundes bereits im laufenden Gerichtsprozess zu berücksichtigen. Solche „verfahrenswirtschaftliche Erwägungen“ hätten sich in der Praxis nicht bewährt. Ihnen sei durch die gesetzliche Neuordnung des Prozessrechts die Grundlage entzogen worden.

Schließlich sei auch aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Hinausschiebung des Zeitpunkts der Beurteilung einer Widerrufsverfügung nicht geboten. Die beruflichen Nachteile, die einem Rechtsanwalt durch den Verweis auf ein erneutes Zulassungsverfahren entstehen, seien vergleichsweise gering. Der Rechtsanwalt habe bei nachträglichem Wegfall des Widerrufsgrundes einen Anspruch auf sofortige Wiederzulassung und könne jederzeit, d.h. ohne Sperrfrist, einen entsprechenden Antrag nach § 6, § 7 BRAO stellen. Diese Situation sei damit nicht mit der der Amtsenthebung eines Notars (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO) vergleichbar, bei der das BVerfG es als problematisch erachtet habe, die gerichtliche Entscheidung allein auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (im Amtsenthebungsverfahren) zu stützen.²⁷

²¹ Vgl. BGH, zuletzt Beschl. v. 22.6.2011 – AnwZ (Brfg) 12/11, BRAK-Mitt. 2011, 249 (LS); *Bartosch-Koch*, AnwBl. 2008, 737, BRAK-Mitt. 2010, 27.

²² St. Rspr., Senat, Beschl. v. 25.3.1991 – AnwZ (B) 73/90, BRAK-Mitt. 1991, 102; Beschl. v. 26.3.2007 – AnwZ (B) 45/06 – n.v.

²³ BGH, Beschl. v. 31.3.2008 – AnwZ (B) 8/07, BRAK-Mitt. 2008, 221 (nur LS).

²⁴ Beispielhaft BGH, Beschl. v. 6.11.1998, BRAK-Mitt. 1999, 37; s.a. *Johnigk/Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2009, 215, 221.

²⁵ BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BRAK-Mitt. 2011, 246 = BGHZ 190, 187.

²⁶ Kritisch u.a. *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2011, 939.

²⁷ BVerfG, NJW 2005, 3057, 3058.

An dieser Rechtsprechung zum maßgebenden Beurteilungszeitpunkt hat der Anwaltssenat auch im Jahr 2012 konsequent festgehalten und auf sonstige Widerrufsfälle nach § 14 BRAO erstreckt.²⁸ In weiteren Entscheidungen zum Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfall nimmt er ausdrücklich auf den Beschl. v. 29.6.2011 Bezug²⁹ und betont, mit dem Verweis auf das Wiederzulassungsverfahren sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit nicht verbunden. Ein Rechtsanwalt, der sich auf den nachträglichen Wegfall des Widerrufsgrundes berufe, habe jederzeit und uneingeschränkt die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederzulassung zu stellen und notfalls im Wege der Verpflichtungsklage durchzusetzen. Eine solche Klage könne schon vor Abschluss eines gegen den Zulassungswiderruf angestrebten Anfechtungsverfahrens eingereicht und gegebenenfalls mit diesem verbunden werden. Auf diese Weise könne bei zweifelsfreiem Wegfall des Widerrufsgrundes eine lückenlose Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sichergestellt werden.³⁰

c) DIE FLUCHT IN DIE „ANGESTELLTEN-ALTERNATIVE“

Für den Widerrufstatbestand des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist weiter erforderlich, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet werden. Aus der Formulierung „es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind“ ergibt sich eine Beweislastumkehr, sodass die Gefährdung vermutet wird und der betroffene Rechtsanwalt ihren Ausschluss nachweisen muss.³¹

Die Rechtsprechung des BGH ist insoweit extrem streng und verlangt, dass der Rechtsanwalt weder auf dem Briefkopf noch auf dem Praxisschild der Kanzlei erscheint, nur noch als Angestellter tätig und es zudem ausgeschlossen ist, dass er mit Mandantengeldern in Berührung kommt.³² Gefordert wird weiter, dass Sicherheitsvorkehrungen in diese Richtung getroffen und auch „gelebt“ werden. Insoweit hat der AGH Celle³³ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Judikatur angemeldet, da der Schutzbereich von Art. 12 GG betroffen sei. Es dürfe nicht unterstellt werden, dass ein Rechtsanwalt bei einer sich eventuell bietenden Gelegenheit, Mandantengelder für sich zu nutzen, dies auch tatsächlich tun werde. Allerdings hat der AGH den Widerruf gleichwohl bestätigt, da nicht genau dokumentiert war, wie Fremdgelder in einer einem Anderkonto vergleichbaren Weise abgesichert waren.³⁴ Im

Übrigen legt der Anwaltssenat besonderen Wert auf die Überprüfung der Einhaltung der Beschränkungen durch die Sozietätsmitglieder. Sie ist bei einer Tätigkeit des (angestellten) Anwalts außerhalb der Räume der den Anwalt beschäftigenden Sozietät nicht gewährleistet.³⁵

2. UNZULÄSSIGE RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

Rechtsanwaltsgesellschaften können nach § 59c BRAO in der Rechtsform der GmbH geführt und damit zugelassen werden, wenn deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten betrifft. Damit ist der Gesetzgeber der Rechtsprechung gefolgt, die einen entsprechenden Zulassungsanspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG abgeleitet hat³⁶ und dies zwischenzeitlich auch auf die Zulassung einer AG³⁷ und im Hinblick auf Art. 43, 48 EGV auf eine britische „Privat limited Company by shares“ erstreckt hat.³⁸ Von diesem Verfassungsanspruch können indessen nach der Rechtsprechung des BGH nur solche Rechtsanwaltsgesellschaften Gebrauch machen, die die Voraussetzungen der §§ 59c ff. BRAO erfüllen:

a) KEINE GMBH UND CO. KG ALS RECHTSFORM FÜR ANWÄLTE

Das ist laut BGH, Beschl. v. 18.7.2011 bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH und Co. KG nicht der Fall.³⁹ Das Zulassungsbegehren der Klägerin scheiterte bereits daran, dass sie als KG nicht wirksam gegründet wurde. Das setze nach § 161 Abs. 1 HGB zwingend voraus, dass der Gesellschaftszweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet sei. Die Klägerin beabsichtige jedoch nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern wolle als „Rechtsanwaltsgesellschaft“ und damit zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen werden. Dem stehe § 2 Abs. 1 BRAO entgegen, wonach der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübe. Seine Tätigkeit sei kein Gewerbe.

Die gegen den Beschl. des BGH v. 18.7.2011 gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.⁴⁰ Zwar betont der Beschluss mehrfach, dass die Verfassungsbeschwerde nicht substantiell begründet worden sei. Indessen wird zwischen den Zeilen deutlich, dass das Gericht auch bei sorgfältiger Begründung kaum anders entschieden hätte.⁴¹

b) KEINE „PATENT- UND RECHTSANWALTS GMBH“

In einer weiteren Entscheidung v. 10.10.2011⁴² stand erneut die „Verfassungsmäßigkeit“ einer Anwalts-

²⁸ Vgl. zum Widerruf der Zulassung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO) BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11, Rdnr. 19, BRAK-Mitt. 2012, 247.

²⁹ Vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 10/11 und 24/11, Rdnr. 11, 15.

³⁰ BGH, Beschl. v. 24.11.2012 – AnwZ (Brfg) 47/12, Rdnr. 6.

³¹ BGH, st. Rspr. u.a. Beschl. v. 4.12.2006 – AnwZ (B) 110/05; weitere Nachweise zur Rechtsprechung des Senats bei Quaas, BRAK-Mitt. 2010, 42, 44 ff.; 2011, 46, 47 f.

³² Vgl. zusammenfassende Schilderung der Rechtsprechung bei Quaas a.a.O.

³³ BRAK-Mitt. 2011, 287.

³⁴ Dazu s.a. Grunewald, NJW 2012, 3622, 3624.

³⁵ BGH, Beschl. v. 5.9.2012 – AnwZ (Brfg) 26/12, Rdnr. 6.

³⁶ BayOblG, NJW 1995, 199.

³⁷ BGHZ 161, 376.

³⁸ AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2007, 171.

³⁹ BGH, NJW 2011, 3036; dazu Quaas, BRAK-Mitt. 2012, 46, 50 f.

⁴⁰ BVerfG, NJW 2012, 993.

⁴¹ So auch Grunewald, NJW 2012, 3622, 3623.

⁴² BGH, Urt. v. 10.10.2011 – AnwZ (Brfg) 1/10, BRAK-Mitt. 2012, 31 = NJW 2012, 461.

GmbH in Frage: Es ging um die Zulässigkeit einer von zwei Patentanwälten und einem Rechtsanwalt gegründeten GmbH zur Rechtsanwaltschaft, wobei die beiden Patentanwälte je einen und der Rechtsanwalt einen weiteren Geschäftsanteil mit je gleichem Nennbetrag hielten. Die drei Gesellschafter wurden sämtlich zu einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Satzungsmäßiger Zweck der GmbH war die gemeinschaftliche Berufsausübung als Patent- und Rechtsanwälte.

Auch diese Klage hatte vor dem Anwaltssenat keinen Erfolg. Eine GmbH, bei welcher die Mehrheit der Geschäftsanteile Patentanwälten zustehe, könne nicht als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ zugelassen werden. Entsprechendes gelte für eine GmbH, deren Geschäftsführer mehrheitlich nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Patentanwälte seien. Die insoweit der Zulassung der „Anwalts GmbH“ entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 59e und f BRAO seien mit dem GG (Art. 12 und Art. 3) vereinbar.

Auch diese Entscheidung des BGH – wie die „Parallelentscheidung“ des für Patentanwaltssachen zuständigen Senats⁴³ – sind mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen worden. Eine Entscheidung des BVerfG steht aus, da der Erste Senat die Zustellung der Verfassungsbeschwerden beschlossen hat.⁴⁴

III. WERBUNG

1. DIE „AUSSEN-(SCHEIN)-SOZietät“ (BGH, URT. V. 12.7.2012 – ANWZ (BRFG) 37/11)

a) SACHVERHALT

Die Sozietät „St.-Sp.“ mit Sitz in Bielefeld (St.) und Hamm (Sp.) ist in Konflikt mit der für sie zuständigen RAK Hamm geraten. Diese beanstandet ihr Auftreten als „Außen-Sozietät“, obwohl ein – jedenfalls im maßgebenden Entscheidungszeitpunkt – unterschriebener Sozietätsvertrag nicht vorliege und wirtschaftlich die Sozietäten trotz gemeinsamen Außenauftritts im Wesentlichen unabhängig voneinander arbeiteten. Der Zusammenschluss der beiden Sozietäten zu einer „Außen-Sozietät“ als „überörtliche Sozietät“ war nach dem Wegfall der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten entstanden, um so – wie es auf der Website heißt – „die Stärken zweier namhafter westfälischer Kanzleien zum Nutzen unserer Mandanten“ zu bündeln.

Die RAK sah darin einen Verstoß gegen die § 43, § 43b BRAO, § 8 und § 9 BORA und erteilte einen „belehrenden Hinweis“. Es werde in irreführender Weise und unter der unzulässigen Kurzbezeichnung „St.-Sp.“

eine überörtliche Sozietät mit Kanzleisitz u.a. in Hamm und Bielefeld kundgetan, obwohl es sich bei den beiden Standorten um selbstständige Kanzleien handele.

Die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage hat der AGH NRW abgewiesen. Zwar sei die Bildung einer überörtlichen Anwaltssozietät zulässig. Jedoch dürfe ein Rechtsanwalt den Rechtsverkehr nur dann auf die Mitarbeit in einer überörtlichen Sozietät hinweisen, wenn das sich den Rechtssuchenden im Außenverhältnis bietende Bild den Absprachen im Innenverhältnis entspreche.

b) BELEHRENDER HINWEIS ZULÄSSIG

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat der Anwaltssenat den von der RAK Hamm erteilten „belehrenden Hinweis“ formell für rechtmäßig und die dagegen gerichtete Anfechtungsklage für zulässig gehalten:

aa) § 223 BRAO A.F.

Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform 2009 ist die Frage aufgetaucht, ob es rechtlich so etwas wie einen „belehrenden Hinweis“ auf der Grundlage des nun anwendbaren § 35 VwVfG – der Definition des VA – und der – abschließenden – Klagearten der VwGO noch geben kann. Das Instrument des „belehrenden Hinweises“ hat sich unter der Geltung des FGG und des § 223 BRAO a.F. als eine Art „Zwischenlösung“ für den in der Praxis häufig vorkommenden Fall etabliert, dass eine konkrete Verhaltensweise eines Rechtsanwalts berufsrechtlich zwar zu missbilligen ist, sie aber eine Rüge (noch) nicht rechtfertigt. Für diese Fallgruppe, in der eine „einfache“ Belehrung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO nicht ausreicht, um dem konkreten Pflichtenverstoß gerecht zu werden, hat die Rechtsprechung „missbilligende“ oder „schuldzuweisende“ Belehrungen akzeptiert, die in entsprechender Anwendung des § 223 BRAO a.F. mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegriffen werden konnten.⁴⁵ Mit Inkrafttreten der BRAO ist die Frage aufgetaucht.

bb) BELEHRUNG ALS VA

Mit der BRAO-Reform 2009 ist § 223 BRAO a.F. weggefallen. Die an seine Stelle getretene Anfechtungsklage setzt nach § 42 Abs. 1 VwGO voraus, dass sich der Kläger gegen einen ihn belastenden VA wendet, dessen Aufhebung er begehrt. Daraus folgt, dass eine Belehrung auch in der Form eines „belehrenden Hinweises“, der nach dem 1.9.2009 ergangen ist (vgl. § 215 Abs. 2 BRAO), die Begriffsmerkmale eines VA i.S.d. § 35 VwVfG erfüllen muss, um rechtsmittelfähig zu sein. Ein von einer RAK erteilter belehrender Hinweis muss demgemäß eine für den Betroffenen verbindliche Regelung enthalten, d.h. Rechte des Betroffenen begründen, aufheben oder sonst verbindlich feststellen.⁴⁶

⁴³ BGH, Beschl. v. 14.12.2011 – PatAnwZ 1/10, GRUR 2012, 807.

⁴⁴ 1 BvR 2928/11 und 1 BvR 236/12 – zur Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK, siehe http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/dezember/stellungnahme-der-brak-2012_57.pdf

⁴⁵ BGH, Beschl. v. 25.11.2002 – AnwZ (B) 41/02, BGHZ 153, 61, 621 f. = BRAK-Mitt. 2003, 82; Beschl. v. 25.7.2005, BRAK-Mitt. 2005, 235 = NJW 2005, 2692; Beschl. v. 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, BRAK-Mitt. 2010, 132; s.a. BVerfGE 50, 16.

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 23.8.2011, 9 C 2.11 u.a.; BVerwGE 80, 355, 364.

Nur wenn dies der Fall ist, kann ein „belehrender Hinweis“ Gegenstand einer – vor dem AGH anzufechtenden – Anfechtungsklage sein.

cc) FORMELLE ANFORDERUNGEN

Das Vorliegen eines VA hat der Anwaltssenat bei dem von der RAK Hamm erteilten belehrenden Hinweis – ohne die Begriffsmerkmale des § 35 VwVfG im Einzelnen zu prüfen – bejaht. Bei dem Hinweis handle es sich nicht um eine bloße Belehrung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, die auch einem einzelnen Mitglied des Vorstands übertragen werden könne (§ 73 Abs. 4 BRAO). Vielmehr handle es sich um eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Maßnahme, welche die werbende Außendarstellung der Kläger missbillige. Mit dieser Begründung hat der Anwaltssenat – in anderer Besetzung – bereits zuvor im Urt. v. 23.4.2012⁴⁷ die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen einen – ebenfalls von der RAK Hamm erteilten – belehrenden Hinweis bejaht, in dem die RAK das Vorliegen einer Interessenkollision in einem Scheidungsverfahren gegenüber einem Rechtsanwalt feststellte und dabei auf die Rechtsfolgen der Mandatsniederlegung gem. § 3 Abs. 3 BORA hinwies.⁴⁸ Auch im Übrigen sieht der Senat die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines solchen „Belehrungsbescheides“ gewahrt. Insbesondere sei ausreichend, dass der beanstandete Bescheid lediglich durch den Präsidenten der RAK unterzeichnet worden sei. Die Unterschrift sämtlicher an der Beschlussfassung mitwirkender Vorstandsmitglieder sei nicht notwendig gewesen. Dem Informationsbedürfnis der betroffenen Rechtsanwälte hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Besetzung des entscheidenden Kollegiums sei dadurch Rechnung getragen worden, dass sämtliche Vorstandsmitglieder im Bescheid namentlich benannt worden seien.⁴⁹

c) KEINE IRREFÜHRUNG DER RECHTSSUCHENDEN DURCH EINE AUSSEN-(SCHEIN)-SOZietät

Allerdings hat der Anwaltssenat den Belehrungsbescheid materiell-rechtlich beanstandet und daher aufgehoben. Die Außendarstellung der Rechtsanwälte auf dem von ihnen verwendeten Briefkopf und im Internet verstoße nicht gegen berufsrechtliche Vorschriften:

aa) VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN MISSACHTET

Der Internetauftritt der beteiligten örtlichen Sozietäten und die Gestaltung und Verwendung ihres gemeinsamen Briefkopfes stellen nach Auffassung des Senats ein werbendes Verhalten dar, das darauf abziele, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kläger zu gewinnen. § 43b BRAO setze einer solchen Werbetätigkeit des Rechtsanwalts gewisse Schranken,

die durch die Bestimmungen der § 8, § 9 BORA näher konkretisiert werden. Die Auslegung dieser Vorschriften hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten.⁵⁰ Dabei bedarf nicht die Gestattung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung.

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden die Beklagte und – ihr folgend – der AGH nach Auffassung des Anwaltssenats nicht gerecht. Hinreichende Gründe des Gemeinwohls, die das Verbot rechtfertigen könnten, das rechtssuchende Publikum auf die von den Klägern gewählte Form der beruflichen Zusammenarbeit hinzuweisen, seien nicht zu erkennen. Der AGH halte die Kundgabe des Zusammenschlusses der beiden örtlichen Sozietäten und die Verwendung einer entsprechenden Kurzbezeichnung nur dann für zulässig, wenn die Sozietät nicht nur im Außenverhältnis als Sozietäten aufträte, sondern durch Gesellschaftsvertrag zu einer – in Form einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts geführten – überörtlichen Sozietät verbunden sei. Insoweit habe der AGH nicht bedacht, dass eine solche „klassische“, von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 706 ff. BGB geprägte Anwaltssozietät „weitgehend abdingbar“ sei und es daher vielfältige Erscheinungsformen zulässiger Gestaltung einer (Außen-)Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auch in Form einer Anwaltssozietät gebe. Darüber hinaus habe der AGH unberücksichtigt gelassen, dass sich außerhalb des Gesellschaftsrechts institutionalisierte Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten entwickelt hätten, die neben der Sozietät im eigentlichen Sinne vertraglich vereinbarte Außen- oder Scheinsozietäten vorsehen und für deren Verbot ebenfalls keine hinreichenden Gründe des Gemeinwohls erkennbar seien.

bb) KEINE IRREFÜHRUNG DES PUBLIKUMS

Im Weiteren begründet der Anwaltssenat, warum es sich bei dem zwischen den örtlichen Sozietäten vereinbarten „Zusammenschluss“ entweder um eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit atypisch gestalteter Willensstruktur oder um eine reine Außen-(Schein)-Sozietät handle und die Kundgabe eines solchen Zusammenschlusses weder bezüglich der Gestaltung des Briefkopfes noch des gemeinsamen Internetauftritts der beiden Sozietäten gem. § 43, § 43b BRAO, § 8 BORA rechtlichen Bedenken unterliege. Insbesondere liege eine unzulässige Irreführung der Rechtssuchenden i.S.d. § 43b BRAO dann nicht vor, wenn zwar in Wahrheit keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehe, die Beauftragung von zusammengeschlossenen Rechtsanwälten dem Rechtsverkehr aber im Wesentlichen die gleichen Vorteile biete wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät. An der gegenteiligen Auffassung Anfangs/Mitte der 1990er-Jahre hält der Senat nicht

⁴⁷ BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, BRAK-Mitt. 2012, 224.

⁴⁸ Vgl. dazu Henssler/Deckenbrock, NJW 2012, 3265 ff.

⁴⁹ BGH Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, BRAK-Mitt. 2012, 232 = AnwBl. 2012, 840, 841.

⁵⁰ BGH, Beschl. v. 25.7.2005 – AnwZ (B) 42/04, BRAK-Mitt. 2005, 235 = NJW 2005, 2692.

fest,⁵¹ die damalige Sichtweise sei überholt. Der Begriff „Sozietät“ sei gesetzlich nicht definiert und habe „seit einiger Zeit an Konturen verloren“.⁵² Der im Internet-auftritt angegebene Begriff der „Sozietät“ müsse deshalb nicht synonym für eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts aufgefasst werden, sondern könne jegliche Form gemeinsamer anwaltlicher Berufsausübung erfassen. Für den Rechtssuchenden, der eine Sozietät beauftrage, sei entscheidend, die Vorteile zu nutzen, die ihm aus einer gemeinschaftlichen Berufsausübung verschiedener Anwälte erwachsen. Eine rechtlich bedeutsame „Irreführung“ der Rechtssuchenden sei deshalb durch die bloße Verwendung des Sozietätsbegriffs auszuschließen.

2. FIRMIERUNG „& PARTNER RECHTSANWÄLTE“ UNZULÄSSIG (BGH, BESCHL. V. 24.10.2012)⁵³

a) SACHVERHALT

Wer glaubt, der Anwaltssenat habe mit der Anerkennung der „Schein-Sozietät“ auch solchen Zusammenschlüssen die verfassungsrechtliche Weihe erteilt, die den einfach rechtlichen Maßstab der Gesetzeskonformität der § 43b BRAO, § 8, § 9 BORA überschreiten, sah sich durch den Beschl. v. 24.10.2012 eines besseren belehrt: Dort firmierte eine ebenfalls in Hamm ansässige Anwalts-gesellschaft (GbR) in ihrem Briefkopf mit dem Zusatz „& Partner Rechtsanwälte“ bzw. „& Partner GbR“. Den ebenfalls in Emailadressen und einer Internetdomain verwendeten Partnerzusatz beanstandete die RAK Hamm unter Hinweis auf § 11 Abs. 1 PartGG. Die Möglichkeit als „& Partner GbR“ zu firmieren, stehe danach nur Sozietäten zu, die bereits vor Inkrafttreten des PartGG die Bezeichnung „& Partner“ geführt hätten. Die gegen diesen Belehrungsbescheid erhobene Klage wies der AGH NRW ab, ohne die Berufung zuzulassen.

b) WERBUNG NUR IM RAHMEN DER GESETZLICHEN ORDNUNG

Der Anwaltssenat hat mit Beschl. v. 24.10.2012 den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die von den Klägern aufgeworfene Frage, ob die Beklagte zur Erteilung des belehrenden Hinweises befugt war, habe keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Nach der Senatsrechtsprechung sind die Kammervorstände – wie ausgeführt – befugt, bei berufsrechtswidrigem Verhalten als hoheitliche Maßnahme zwischen einer einfachen Belehrung und einer Rüge einen sog. belehrenden Hinweis bzw. eine missbilligende Belehrung zu erteilen.⁵⁴ Zu den Berufspflichten eines Anwalts gehöre insoweit ein gesetzmäßiges Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Vorstand der Beklagten sei deshalb im Rahmen der

§ 43, § 43b BRAO, § 11 Abs. 1 PartGG befugt gewesen, die Kläger über die Verwendung einer gesetzwidrigen und damit unzulässigen Firmierung zu belehren.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des AGH geht der Anwaltssenat im Übrigen davon aus, dass der Partnerzusatz „& Partner Rechtsanwälte“ bzw. „& Partner GbR“ gegen § 11 Abs. 1 PartGG verstößt. Von grundsätzlicher Bedeutung wäre die Sache mithin nur dann, wenn – wie die Kläger behaupten – § 11 Abs. 1 PartGG verfassungswidrig, möglicherweise zudem europarechtswidrig wäre. Einen solchen Verstoß hätten die Kläger in der Antragsschrift „darzulegen“ (§ 112e BRAO, § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Daran fehle es noch. Auch objektiv bestünden derartige Anhaltspunkte nicht.

3. WERBUNG UND KANZLEIANSCHRIFT

Als besondere Berufspflicht des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Werbung hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA) und gegenüber der RAK zur Eintragung in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO) seine Kanzlei-anschrift anzugeben. Dazu liegen im Jahre 2012 zwei unterschiedliche Entscheidungen des BGH, getroffen durch den Wettbewerbssenat (a) und den Anwaltssenat (b), vor:

a) KANZLEIANSCHRIFT I (WETTBEWERBSENAT)

Nach Auffassung des für das Wettbewerbsrecht zuständigen I. Zivilsenats des BGH ist ein Rechtsanwalt weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassung zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte.⁵⁵ Eine Pflicht zur Erwähnung sämtlicher Standorte (Zweigstellen) einer Kanzlei ergebe sich aus diesen Vorschriften nicht. Dagegen spreche auch nicht der Wortlaut der Bestimmung des § 10 Abs. 1 BORA, wonach bei der Unterhaltung von mehreren Kanzleien bzw. einer oder mehreren Zweigstellen der Rechtsanwalt verpflichtet ist, „für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzlei-anschrift (§ 31 BRAO) anzugeben“. Der Wettbewerbssenat des BGH interpretiert diese Bestimmung dahin, dass solche Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei enthalten müssten.⁵⁶

b) KANZLEIANSCHRIFT II (ANWALTSENAT)

Demgegenüber bejaht der Anwaltssenat – freilich ohne spezifischen Bezug zu einer Zweigstelle – die prinzipielle Pflicht des Rechtsanwalts, seine Kanzlei-anschrift zu offenbaren.⁵⁷ Gegenstand der Entschei-

⁵¹ BGH St. 37, 220, 223 ff.; BGHZ 118, 225, 233 f.; NJW 1994, 2288; NJW 1996, 2308, 2310.

⁵² Vgl. auch Römermann, AnwBl. 2012, 885.

⁵³ BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (Brfg) 14/12.

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (Brfg) 14/12, Rdnr. 4 m.w.N.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 16.5.2012 – I ZR 74/11, BRAK-Mitt. 2012, 275 = AnwBl. 2013, 69 (nur LS).

⁵⁶ Kritisch dazu Deckenbrock in AnwBl. 2013, 8, 9 f.

⁵⁷ BGH, Beschl. v. 2.11.2012 – AnwZ (Brfg) 50/12, BRAK-Mitt. 2013, 38 (in diesem Heft).

derung war der Antrag einer Rechtsanwältin, der beklagten RAK zu verbieten, die Anschrift ihrer Kanzlei sowie die Nummer ihres Faxanschlusses in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO) aufzunehmen. Zur Begründung führte sie an, sie betreibe die Kanzlei an ihrem privaten Wohnsitz. Mit der Aufnahme ihrer Kanzlei-anschrift in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis befürchte sie einen von ihr nicht erwünschten Kontakt zu ihrem Vater. Die Nichtaufnahme des Fax-Anschlusses verhindere die Behelligung mit unverlangter Werbung.

Die RAK Karlsruhe hat den Antrag abgelehnt. AGH und BGH sind ihrer Rechtssauffassung gefolgt. Die Pflicht der Klägerin zur Weitergabe ihrer Kanzlei-anschrift an das von der Beklagten zu führende elektronische Verzeichnis ergebe sich unmittelbar aus § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Der RAK stehe kein Ermessen dahin zu, ob und in welcher Form die Kanzlei-anschrift der Rechtsanwältin zu veröffentlichen sei. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 31 BRAO bestünden nicht. Die Bestimmung enthalte Berufsausübungsregeln, die durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt seien. Das elektronische Register diene der (notwendigen) Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und damit den Interessen der Verbraucher. Im Interesse des einfachen und sicheren Rechtsverkehrs sei es unerlässlich, dass Gerichte, Behörden und Rechtssuchende schnell, unbürokratisch und dem Stand der Technik entsprechend feststellen können, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

IV. FACHANWALTSRECHT

1. KEIN WIEDERAUFLEBEN DES FACHANWALTSTITELS (BGH, URT. V. 2.7.2012)⁵⁸

Eine rheinische Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht wandelte ihr bis dahin befristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein unbefristetes um und bat ihre RAK deshalb um Widerruf der Zulassung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Zugleich erstrebte sie die Zusicherung, bei erneuter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch die Fachanwaltsbezeichnung wieder führen zu dürfen, sofern sie weiterhin ihrer Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genüge. Die beklagte RAK widerrief die Rechtsanwaltszulassung, ohne indessen die beantragte Zusicherung zu erteilen. Ihre daraufhin vor dem AGH NRW erhobene Feststellungsklage blieb erfolglos.

Der Anwaltssenat hat die vom AGH NRW zugelassene Berufung zurückgewiesen. Ein Wiederaufleben der Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung komme nach dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht in Betracht. Die auf § 43c BRAO beruhende Fachanwaltsbezeichnung sei untrennbar mit dem Beruf und der Zulassung des Rechts-

anwalts verbunden. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13 BRAO) ist Grundvoraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung.⁵⁹ Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hat sich deshalb die Befugnis des Rechtsanwalts zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „auf andere Weise“ i.S.d. nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO anwendbaren § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt. Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann die Verleihung der Befugnis demgemäß keine Rechtsfolgen mehr zeitigen. Das ändert sich auch dann nicht, wenn der Rechtsanwalt wieder zugelassen wird. Es gilt deshalb – möchte man der Kollegin zurufen – die rheinische Spruchweisheit: „Wat fott is, is fott!“

2. DAUERBRENNER „FACHGESPRÄCH“ (BGH, BESCHL. V. 30.5.2012)⁶⁰

a) NEUKONZEPTION DER FAO

Nach der Neukonzeption des Fachgesprächs durch die FAO in der ab 1.1.2003 wirksam gewordenen Fassung der § 2 Abs. 1, § 6 und § 7 FAO stellt das Fachgespräch ein „ergänzendes Nachweismittel“ für den Fall dar, dass der Ausschuss sein Votum gegenüber dem Vorstand der RAK nicht hinreichend auf Grund der von dem Antragsteller vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen abgeben kann. Nach der Intention der FAO ist damit das Fachgespräch regulärer Bestandteil des Nachweisverfahrens. Es tritt als weiteres Erkenntnismittel selbstständig neben die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise. De facto sollte sich allerdings an dem bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnis (Ausnahme: Fachgespräch; Regel: kein Fachgespräch) nichts ändern.⁶¹

b) AUFFASSUNG DES BGH: FORMALISIERTES NACHWEISVERFAHREN

aa) Der Anwaltssenat des BGH ist dieser Interpretation von § 7 Abs. 1 FAO entgegengetreten. Er hält an seiner zu § 7 FAO a.F. vertretenen Auffassung fest, das Fachgespräch erlange Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4 bis 6 FAO nicht bereits durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen seien.⁶² Das Fachgespräch hat danach „bei verfassungskonformer Auslegung“ der Bestimmung des § 7 FAO ausschließlich die Funktion, lediglich die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen, ohne sie „zu ersetzen“. ⁶³ Poin- tiert heißt es im Beschl. v. 21.7.2008:⁶⁴

⁵⁸ BGH, Beschl. v. 3.8.2012 – AnwZ (Brfg) 39/11, Rdnr. 5 unter Vw. auf Gaier/Wolf/Göcken/Quaas (oben Fn. 6) § 3 FAO, Rdnr. 11.

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12, BRAK-Mitt. 2012, 243 mit Anm. Scharmer.

⁶¹ Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. 2012, Rdnr. 836 m.w.N.

⁶² Vgl. die – in den Begründungen z.T. wechselvolle – „Rechtsprechungsgeschichte“ des Anwaltssenats, nachgezeichnet bei Hartung/Scharmer, BORA, FAO, 5. Aufl. 2012, § 7 FAO, Rdnr. 26 bis 32.

⁶³ BGH, Beschl. v. 16.4.2007 – AnwZ (B) 31/06, BRAK-Mitt., 2007, 166.

⁶⁴ BGH, NJW 2008, 3496, 3497.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 2.7.2012 – AnwZ (Brfg) 57/11, BRAK-Mitt. 2012, 242 = AnwBl. 2012, 846; ebenso Beschl. v. 3.8.2012 – AnwZ (Brfg) 39/11.

„Nach der Rechtsprechung des Senats können in dem Fachgespräch nach § 7 FAO nur Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen geklärt, nicht aber fehlende Nachweise ersetzt werden. Danach darf bei einer nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme nicht ein Fachgespräch mit dem Ziel geführt werden, eine oder mehrere nicht bestandene Klausuren auszugleichen, um auf diesem Weg das Defizit der nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme durch ein Fachgespräch zu ersetzen.“

bb) Gegenstand des Beschl. v. 30.5.2012⁶⁵ war die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FAO die Durchführung eines Fachgesprächs zulässig ist. Danach kann – ausnahmsweise – der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse auch außerhalb eines (Fach-)Lehrgangs nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass die (nachzuweisenden) theoretischen Kenntnisse „dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen“. Diesen Nachweis sah der zuständige Fachgebietsausschuss nicht als erbracht an. Durch die vorgelegten Veröffentlichungen und das von dem Antragsteller erstellte „Merkblatt für Insolvenzplanverfahren“ seien nicht alle Rechtsgebiete des § 14 FAO abgedeckt. Der AGH hat die ablehnende Entscheidung der RAK aufgehoben und ausgeführt, die Beklagte habe den Antrag nicht zurückweisen dürfen, ohne zuvor ein Fachgespräch zuzulassen. Dem ist – im Ergebnis – der Anwaltsenat gefolgt. Insbesondere bei Defiziten im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FAO komme ein Fachgespräch in Betracht.⁶⁶ Das Fachgespräch habe

seine Bedeutung nicht als eigenständige Prüfung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers neben den in der FAO geforderten Nachweisen. Es handle sich lediglich um eine „ergänzende Beurteilungsgrundlage“ für die Fälle, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichten, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheine. Unter diesen Voraussetzungen ist damit ein „Ergänzungsfachgespräch“ zulässig.

V. AUSBLICK

Die Übersicht über die Rechtsprechung des Anwaltsenats im Jahre 2012 zeigt, dass dem Gericht nicht – wie einige vermuteten⁶⁷ – die Arbeit ausgegangen ist. Im Gegenteil: die Neueingänge in Verwaltungssachen haben relativ deutlich zugenommen. Drastisch zurückgegangen sind die Verfahren des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfall, die nahezu ausschließlich den Senat ohne Zulassung durch den AGH erreichen. Ihr Schicksal ist weitestgehend durch den Beschl. v. 29.6.2011⁶⁸ vorprogrammiert. Gleichwohl haben einige „VV-Fälle“ die Zulassungshürde genommen, blieben aber nach mündlicher Verhandlung erfolglos.⁶⁹ Anders gestaltet sich die Prozesssituation im Fachanwaltsrecht: Hier wird es 2013 zu einigen Grundsatzentscheidungen kommen.⁷⁰

⁶⁷ Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 939.

⁶⁸ BGH, Beschl. v. 29.6.2011 – AnwZ (Brfg) 11/10, BRAK-Mitt. 2011, 246 = BGHZ 190, 187.

⁶⁹ BGH, Ur. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 10/11; AnwZ (Brfg) 24/11.

⁷⁰ Insbesondere im Verf. AnwZ (Brfg) 24/11, das auf den 8.4.2013 terminiert ist: Dort geht es um die Berufung gegen das Ur. des AGH Niedersachsen v. 29.8.2011, BRAK-Mitt. 2011, 292, wonach die Frage der Gewichtung nach § 5 Abs. 4 FAO gegen die Grundrechte der Berufsfreiheit und des Gleichheitssatzes verstoßen soll.

⁶⁵ BGH, Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12, BRAK-Mitt. 2012, 243.

⁶⁶ So schon BGH, Beschl. v. 21.7.2008 – AnwZ (B) 62/07, BRAK-Mitt. 2008, 218 = AnwBl. 2008, 711, 712.

DIE ANGABE DER KANZLEIANSCHRIFT AUF ZWEIGSTELLENBRIEFBÖGEN

ANMERKUNG ZU BGH, URTEIL V. 16.5.2012 – I ZR 74/11, BRAK-MITT. 2012, 275–281.

DR. FRANK REMMERTZ UND ALEXANDER SIEGMUND, MÜNCHEN*

Mit Ur. v. 16.5.2012 hat der BGH u.a. entschieden, dass ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, auf seinem Briefbogen, den er gesondert für eine Zweigstelle verwendet, die (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Es genüge die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle. Die Autoren setzen sich mit dieser Entscheidung kritisch auseinander und führen aus, dass

der BGH die Bestimmungen der § 31 Abs. 3 BRAO, § 10 Abs. 1 BORA fehlerhaft ausgelegt und die Interessen der Rechtsuchenden nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Hinweise der Redaktion: Mit Datum v. 10.12.2012 hat die Geschäftsstelle des I. Zivilsenats eine Schreibfehlerberichtigung vorgenommen, die auch den Abdruck der Entscheidung in BRAK-Mitt. 2012, 275 betrifft. In der ersten Zeile zu Rdnr. 7 muss es statt „... (OLG Jena, GRUR-RR 2012, 21 = WRP 2011, 784) ...“

* Die Autoren sind Rechtsanwälte in München. Dr. Frank Remmert ist Mitglied des Vorstands, Alexander Siegmund ist Geschäftsführer der RAK München. Dieser Beitrag gibt die Auffassung der Autoren und nicht der RAK München wieder.

richtig heißen „... (OLG Jena, GRUR-RR 2012, 29 = WRP 2011, 784) ...“.

I. SACHVERHALT

In seiner Entscheidung v. 16.5.2012 hatte sich der BGH unter anderem mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit auf dem Briefbogen von Zweigstellen auch die Adresse der Hauptkanzlei anzugeben ist. Der beklagte Rechtsanwalt verwendet für Schreiben, die von seiner Zweigstelle in Erfurt versandt werden, einen Briefbogen, der auf der Vorderseite nur die Adresse in Erfurt trägt. Lediglich auf der Rückseite sind die Hauptkanzlei in Mainz und die Zweigstellen in Erfurt und Karlsruhe mit den jeweiligen Anschriften vermerkt. Sowohl auf Vorder- als auch auf Rückseite werden den Adressen die jeweils dort tätigen Anwälte zugewiesen. Auf die Hauptkanzlei des jeweiligen Rechtsanwalts wurde auf dem Briefbogen an keiner Stelle gesondert hingewiesen.

Aufgrund des Sitzes der Hauptkanzlei in Mainz befasste sich die für den beklagten Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz mit dem Fall. Sie nahm ihr Mitglied auf Unterlassung in Anspruch. Dieses gebe mit seinem Briefbogen keinen Hinweis darauf, wo es seine Kanzlei unterhalte. Es werde sogar der irreführende Eindruck erweckt, die Hauptkanzlei sei in Erfurt und die zuständige Rechtsanwaltskammer sei die in Thüringen.

Das LG Erfurt gab der Klage mit Urt. v. 23.6.2010¹ statt. Der Beklagte verstoße gegen das Verbot irreführender Werbung, wenn er auf den Briefbögen seiner Erfurter Niederlassung nicht auf deren Charakter als Zweigstelle hinweise und nicht deutlich mache, an welcher seiner Niederlassungen sich der Hauptsitz seiner Kanzlei befinde. Das OLG Jena bestätigte mit Urt. v. 30.3.2011² diesbezüglich die erstinstanzliche Entscheidung im Berufungsverfahren. Es verstoße gegen Wettbewerbsrecht, wenn nicht angegeben werde, an welchem Standort der Anwalt seine Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 3 BRAO unterhalte.

Die Entscheidung des BGH v. 16.5.2012 führte im Ergebnis zur Klageabweisung. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche seien nicht begründet. Zum einen sei der Beklagte nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen sämtliche seiner Standorte zu nennen. Zum anderen treffe ihn auch keine Pflicht, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte. Schließlich bestehe entgegen OLG Jena auch keine Verpflichtung, auf einem Zweigstellenbriefbogen die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben. Es genüge die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle.

¹ LG Erfurt, Urt. v. 23.6.2010, – 7 O 2036/09, BRAK-Mitt. 2010, 226.

² OLG Jena, Urt. v. 30.3.2011 – 2 U 569/10, BRAK-Mitt. 2011, 156.

II. HINTERGRÜNDE ZUR ZWEIGSTELLE UND ZUM ANWALTSVERZEICHNIS

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung v. 26.3.2007, das mit seinen wesentlichen Bestimmungen am 1.6.2007 in Kraft getreten ist, wurden das Lokalisierungsgebot und die Singularzulassung endgültig durch den Gesetzgeber gestrichen.³ Damit fiel gleichzeitig das Zweigstellenverbot, das ursprünglich eine Umgehung des Lokalisierungsgebots verhindern sollte.⁴ Seitdem können Rechtsanwälte nahezu unbeschränkt Zweigstellen einrichten. Der Gesetzgeber hat es aber versäumt, die Art und Weise der Ausgestaltung der Zweigstellen zu regeln.⁵ Immerhin ist nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BRAO die Errichtung einer Zweigstelle der zuständigen Kammer anzuzeigen; nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BRAO sind neben der Kanzleianschrift die Anschrift(en) von Zweigstellen in das amtliche bundesweite Anwaltsverzeichnis einzutragen.⁶ Dieses Verzeichnis soll nach den Motiven des Gesetzgebers die Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und die Wahrung der Interessen der Verbraucher sicherstellen.⁷ Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 BRAO dient es der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter.

Nach dem Wortlaut und nach Sinn und Zweck unterscheidet § 31 BRAO somit zwischen einer (Haupt-)Kanzlei und den Zweigstellen. Es soll ermöglicht werden festzustellen, welche Niederlassung des Anwalts Zulassungssitz i.S.d. § 27 Abs. 1, § 14 Abs. 3 BRAO ist. Denn die Zulassung bzw. Aufnahme begründen die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer, § 12 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Satz 2 BRAO, und somit deren Zuständigkeit in verwaltungsrechtlicher, § 33 Abs. 3 Nr. 1 BRAO, und disziplinarrechtlicher Hinsicht, § 73 Abs. 2 BRAO. Die Einhaltung von berufsrechtlichen Normen und die entsprechende Überwachung durch die Kammern dienen dem Schutz der Rechtssuchenden und der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege.⁸

Aus diesem Grund findet sich im bundesweiten Anwaltsverzeichnis neben der Adresse der Hauptkanzlei ein weiteres Datenfeld, das die zuständige Kammer ausweist. Die Öffentlichkeit soll somit nicht nur den Zulassungsstatus, sondern auch die zuständige Aufsichtsbehörde leicht und rechtssicher feststellen können. Dieses Informationsbedürfnis wurde durch den Gesetzgeber auch innerhalb anderer Normen anerkannt. So haben die Betreiber von Telemediendiensten, die einen zulassungsbedürftigen Beruf ausüben, nach § 5 Abs. 1

³ BGBl. I, S. 358.

⁴ Siegmund, Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO, Rdnr. 8.

⁵ Siegmund, a.a.O., Rdnr. 10f.

⁶ Dieses kann unter www.rechtsanwaltsverzeichnis.org tagesaktuell eingesehen werden.

⁷ BT-Drucks. 16/513, S. 15.

⁸ Hierzu Henssler, Henssler/Prütting, § 43a BRAO, Rdnr. 1; Hartung, Henssler/Prütting, § 73 BRAO, Rdnr. 38.

Nr. 3 TMG Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde zu machen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV haben Dienstleistungserbringer bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde anzugeben.

III. STELLUNGNAHME

Der Entscheidung des BGH kann nicht zugestimmt werden, soweit auf einem Zweigstellenbriefbogen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben ist.⁹ Insbesondere wurden die Interessen der Rechtsuchenden nicht ausreichend berücksichtigt. Die berufsrechtlichen Bestimmungen der § 31 Abs. 3 BRAO, § 10 Abs. 1 BORA wurden fehlerhaft ausgelegt.

1. § 5a Abs. 2 UWG

Nicht zu beanstanden ist der Ausgangspunkt zu § 5a Abs. 2 UWG, wonach keine generelle Informationspflicht, sondern grundsätzlich allein die Pflicht zur Offenlegung solcher Informationen besteht, die für die geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann. Dem BGH kann auch darin gefolgt werden, dass ein Rechtsanwalt nach § 5a Abs. 2 UWG nicht verpflichtet ist, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen.

a) VORRANG VON § 5 UWG?

Nicht unerwähnt bleiben soll zunächst, dass der BGH eine Irreführung nur unter dem Gesichtspunkt einer Irreführung durch Unterlassen nach § 5a UWG behandelt. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht vielmehr (auch) eine Irreführung durch positives Tun nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG gegeben ist.¹⁰ Auch *Bornkamm* weist darauf hin,¹¹ dass bei Verschweigen einer relevanten Tatsache in aller Regel eine Irreführung durch positives Tun begründet wird und es daher eigentlich keines Unterlassungsdelikts nach § 5a UWG bedürfe. Wird eine bestimmte Werbeaussage vom Verkehr falsch verstanden, handelt es sich um eine Irreführung durch positives Tun, auch wenn in der unterbliebenen Aufklärung ein Unterlassen liegt.¹² *Dreyer*¹³ stellt für die Abgrenzung zwischen § 5 UWG und § 5a UWG darauf ab, ob der angesprochene Verkehr aus der Angabe falsche Schlüsse zieht, er also einer Fehlvorstellung

unterliegt. Dann ist § 5 UWG einschlägig. Der BGH stützt zuweilen eine Verurteilung sowohl auf § 5 UWG als auch auf § 5a Abs. 2 UWG.¹⁴

Hier wird bei der Verwendung eines gesonderten Briefbogens für eine Zweigstelle ebenfalls positiv geworben. Es wird die Anschrift der Zweigstelle auf dem Briefbogen angegeben. Der Rechtsanwalt führt durch diese Angabe positiv in die Irre, weil der Verkehr annimmt, dass diese Kanzlei Hauptkanzlei des Rechtsanwaltes ist, wenn der Rechtsanwalt nicht zusätzlich auf seine Hauptkanzlei hinweist und noch nicht einmal ein aufklärender Hinweis auf den Charakter als Zweigstelle enthalten ist. Der Verkehr unterliegt durch Angabe einer Kanzleianschrift auf dem Zweigstellenbriefbogen der Fehlvorstellung, dass diese Kanzlei die „eigentliche“ (Haupt-)Kanzlei ist, weil dem Rechtsuchenden der Unterschied zwischen Hauptkanzlei und Zweigstelle gar nicht bekannt ist. Es verwundert daher, dass der BGH § 5 UWG nicht erörtert und zur Abgrenzung zwischen § 5 UWG und § 5a UWG nicht Stellung bezieht.¹⁵

b) WESENTLICHKEIT DER INFORMATION

Nicht überzeugend ist die Feststellung des BGH, dass sich eine entsprechende Verpflichtung zur Angabe der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO auf einem Zweigstellenbriefbogen nicht aus § 5a Abs. 2 UWG ergebe. Der BGH erwähnt im 3. Leitsatz nicht ausdrücklich den § 5a UWG, sondern nur die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BORA. Aus den Entscheidungsgründen folgt jedoch, dass der BGH auch aus § 5a Abs. 2 UWG keine diesbezügliche Verpflichtung sieht. Der BGH verweist dazu in Rn. 58 knapp auf die Rn. 42 bis 46 der Entscheidungsgründe. Hier beschäftigt sich der BGH aber im Kern mit der Frage, ob ein Rechtsanwalt auf einem Briefbogen verpflichtet ist, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, an welchen von mehreren Standorten er seine Kanzlei i.S.v. § 27 BRAO oder eine Zweigstelle unterhält. Der BGH geht in den Rdnr. 42 bis 46 auf die Besonderheiten, dass der Rechtsanwalt für seine Zweigstelle einen eigenen Briefbogen verwendet, nicht ein.

aa) PRÄSENZ DES RECHTSANWALTS

Die Angabe der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO ist eine wesentliche Information i.S.d. § 5a Abs. 2 UWG. Der BGH verneint das Merkmal der Wesentlichkeit damit, dass es sich sowohl bei der Hauptkanzlei als auch bei der Zweigstelle um vollwertige Kanzleien handele. Der BGH bleibt hier aber auf halbem Wege stehen und berücksichtigt dabei nicht die tatsächlichen Unterschiede zwischen Hauptkanzlei und Zweigstelle. Auch nach BGH¹⁶ ist die Präsenz eines Rechtsanwalts in ei-

⁹ Ob auch Angaben auf der Rückseite eines Briefbogens genügen, wie dies das OLG Jena als Vorinstanz, BRAK-Mitt. 2011, 156, 159 und nunmehr auch der BGH angenommen haben, soll hier nicht erörtert werden.

¹⁰ In diesem Sinne bereits *Weyland*, *Feuerich/Weyland*, BRAO, § 27, Rdnr. 29, der eine Hinweispflicht auf den Charakter als Zweigstelle aus dem Verbot der irreführenden Werbung nach § 5 UWG herleitet; *Siegmund*, *Gaier/Wolf/Göcken*, § 27 BRAO, Rdnr. 93; ebenso: *Lemke*, BRAK-Mitt. 2008, 146, 147 f., der aber wohl eher § 5a UWG für anwendbar hält.

¹¹ *Bornkamm*, *Köhler/Bornkamm*, UWG, § 5a, Rdnr. 6.

¹² *Bornkamm*, a.a.O., Rdnr. 7a.

¹³ *Dreyer*, *Harte-Bavendamm*, UWG, § 5a, Rdnr. 22.

¹⁴ Vgl. *Bornkamm*, a.a.O., Rdnr. 7d m.w.N.

¹⁵ Nur das OLG Jena verneint § 5 Abs. 1 UWG mit knapper Begründung, BRAK-Mitt. 2011, 156, 158; Ein Rechtsanwalt, der in irreführender Weise den Eindruck erweckt, er unterhalte eine Zweigstelle, handelt wettbewerbswidrig, AGH Bayern, NJW 2002, 3368.

¹⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2012, 275, 278, Rdnr. 35.

ner Kanzlei für den Verbraucher ein Umstand, der bei der Auswahl eines Rechtsanwalts von Bedeutung ist.¹⁷ Es kommt für die Wahl als „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO zwar nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt in dieser Niederlassung den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat. Der BGH fügt im selben Atemzug aber hinzu, dass dies „meist“ der Fall sein wird.¹⁸ Hier begibt sich der BGH in einen gewissen Widerspruch zu seiner späteren Feststellung, dass sich Zweigstelle und Hauptstelle „danach unterscheiden, in welcher der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach entfaltet“.¹⁹

Genau dies dürfte auch die Erwartungshaltung des Verbrauchers sein. Der Verbraucher erwartet, dass der Rechtsanwalt in der Hauptkanzlei auch den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ausübt und entsprechend anwesend ist.²⁰ Bei der Angabe einer Kanzlei in München oder Berlin erwartet der Verkehr z.B., dass der Rechtsanwalt dort mit den gerichtlichen Gepflogenheiten vertraut ist und die Besonderheiten der Rechtsprechung kennt, z.B. die unterschiedliche Praxis der Wettbewerbsgerichte im Umgang mit der Dringlichkeitsfrist: Während das Kammergericht ein Zuwarten ab Kenntnis des Wettbewerbsverstößes von 2 Monaten in der Regel nicht für dringlichkeitsschädlich hält, ist nach der strengen Rechtsprechung des OLG München nach einem Monat die Dringlichkeit bereits nicht mehr gegeben.²¹ Ohne Hinweis auf den Charakter als Zweigstelle wird der Verbraucher bei der Zweigstelle in München daher annehmen, dass der Rechtsanwalt in München mit den örtlichen Gepflogenheiten vertraut ist.

bb) UNTERSCHIEDLICHER MINDESTSTANDARD VON KANZLEI UND ZWEIGSTELLE?

Neben der Präsenz des Rechtsanwalts können – jedenfalls nach einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung – weitere Unterschiede zwischen Hauptkanzlei und Zweigstelle bestehen, die in dem Urteil des BGH nahezu keine Erwähnung finden. So ist selbst nach Meinung des BGH in der Hauptkanzlei der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit zu entfalten.²² Darüber hinaus wird vertreten, dass für eine Zweigstelle – im Gegensatz zu einer Hauptkanzlei²³ – kein eigenes Praxisschild und kein eigener Telefonanschluss erforderlich sei. Eine Zweigstelle setze nach dieser Ansicht keinen „Mindest-Kanzleibetrieb“ voraus, solange organisatorisch sichergestellt ist, dass Zustellungen bewirkt werden können und telefonische Erreichbarkeit (z.B. durch Rufumleitung) zu den gewöhnlichen Geschäfts-

zeiten gewährleistet sei. Eine physische Präsenz des Rechtsanwalts in seiner Zweigstelle werde nicht vorausgesetzt.²⁴

cc) ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Es kommt ein weiterer gewichtiger Gesichtspunkt hinzu, der die Wesentlichkeit der Angabe der Hauptkanzlei unterstreicht, nämlich die Anknüpfung an die Zuständigkeit der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde. Die Wahl als Hauptkanzlei oder Zweigstelle nach § 27 Abs. 1 BRAO entscheidet über die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Wird aber auf einem Briefkopf nur die Zweigstelle angegeben, wird der Verbraucher annehmen, dass der Sitz dieser Kanzlei auch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer vorgibt. Die Suche nach der zuständigen Aufsichtsbehörde wird somit zumindest erschwert. Der Hinweis des BGH,²⁵ der Verbraucher wisse auch bei Angabe der „Kanzlei“ i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO ohnehin nicht, welche Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig sei, da er die Aufteilung der Kammerbezirke nicht kenne, überzeugt wenig. Mit Angabe der für die Kammer örtlich zuständigen Kanzlei gibt man dem Verbraucher zumindest die Möglichkeit, die zuständige Kammer rasch zu ermitteln. Bei Angabe nur der Zweigstelle wird dies erschwert.

dd) INFORMATIONEN DURCH EINSICHTNAHME IN DAS ANWALTSREGISTER NACH § 31 BRAO?

Die erschwerte Ermittlung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann auch nicht mit einem Hinweis auf das nach § 31 BRAO eingerichtete Onlineregister unter www.rechtsanwaltsregister.org abgetan werden, wo die relevanten Informationen zu finden sind, da gerade in ländlichen Regionen eine flächendeckende Internetverbindung nicht gewährleistet ist. Informationen im Internet ersetzen nicht die Pflichtangaben auf dem Briefkopf nach § 10 BORA. Andernfalls wäre diese Vorschrift überflüssig. Daher wird es nicht als zulässig angesehen, den Rechtsuchenden auf eine Einsichtnahme in das Rechtsanwaltsverzeichnis zu verweisen.²⁶

Zudem kann ein aufklärender Hinweis nicht mit einem Onlineregister gerechtfertigt werden, wenn der Verbraucher nichts von dieser Möglichkeit weiß. Bei fehlendem Hinweis wird der Verbraucher annehmen, dass die Zweigstelle die „eigentliche“ Kanzlei, also die Hauptkanzlei, ist, die auch über die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde entscheidet. Denn bei fehlenden weiteren Hinweisen hat der Verbraucher keinen Grund anzunehmen, dass die angegebene Kanzleianschrift „nur“ die der Zweigstelle ist und der Rechtsanwalt noch über weitere Kanzleien verfügt. Er wird davon ausgehen, dass die angegebene Kanzlei auch die ein-

¹⁷ So auch die Vorinstanz OLG Jena, BRAK-Mitt. 2011, 156, 159; *Lemke*, BRAK-Mitt. 2008, 146, 148 f.

¹⁸ BGH, a.a.O., S. 279, Rdnr. 45.

¹⁹ BGH, a.a.O., S. 280, Rdnr. 56 mit Hinweis auf BGH, BRAK-Mitt. 2010, 267, 268, Rdnr. 28.

²⁰ So auch *Dahns*, NJW-Spezial 2012, 382.

²¹ Vgl. zur unterschiedlichen Praxis der Wettbewerbsgerichte die Nachweise bei Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, § 12, Rdnr. 3.15b.

²² BGH, a.a.O., S. 280, Rdnr. 56.

²³ Vgl. nur *Weyland*, a.a.O., § 27, Rdnr. 6 und § 5 BORA, Rdnr. 5 m.w.N.

²⁴ Str.; *Weyland*, a.a.O., § 5 BORA, Rdnr. 7; *Dahns*, NJW-Spezial 2012, 382; a.A. BGH, BRAK-Mitt. 2010, 267; *Siegmund*, Gaier/Wolf/Göcken, § 27 BRAO, Rdnr. 93.

²⁵ BGH, a.a.O., S. 279, Rdnr. 46.

²⁶ *Deckenbrock*, NJW 2011, 3750, 3754; ebenso: *Dahns*, *Offermann-Burckart*, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 1, Rdnr. 46.

zige und damit Hauptkanzlei ist. *Lemke*²⁷ weist zu Recht darauf hin, dass der betreffende Rechtsanwalt im Register der Regionalkammer, in deren Bezirk allein eine Zweigstelle unterhalten wird, gerade nicht zu finden ist.

Ist einem Nutzer des bundesweiten Anwaltsverzeichnisses nur die Zweigstellenadresse, nicht aber die Adresse der Hauptkanzlei bekannt, kann er erhebliche Schwierigkeiten haben, die Hauptkanzlei und die zuständige Kammer zu ermitteln. Allein die Suche eines Anwalts nach dem Namen wird häufig zu einer hohen Trefferzahl führen. Die zusätzliche Eingabe des Zweigstellenorts als Suchkriterium schränkt zwar die Trefferzahl ein. In der Ergebnisübersicht wird allerdings nur die Adresse der Hauptkanzlei angezeigt. Der Nutzer ist daher gezwungen, sich die Ergebnisdetails anzeigen zu lassen, um ermitteln zu können, welcher Treffer sich auf die gesuchte Zweigstellenadresse bezieht.

Es kann somit festgestellt werden, dass Rechtsuchende, Gerichte und Behörden sowie sonst am Rechtsverkehr Beteiligte ein berechtigtes Informationsbedürfnis haben, bei Schreiben, die sie von einem Rechtsanwalt erhalten, dessen Zulassungssitz und in transparenter Weise auch die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfahren. Diesem Anliegen wollte die Satzungsversammlung mit der Änderung des § 10 BORA gerecht werden.

ee) ERSCHWERTE ZUSTELLUNG

Auch *Lemke*²⁸ sieht Angaben zur Anschrift und Identität „in jedem Fall“ als wesentliche Information an mit Hinweis auf § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG. Bei mehreren Anschriften der werbenden Kanzlei wird ebenso wie im Anwendungsbereich der § 13 Abs. 1, § 37a, § 125a, § 177a HGB, § 7 Abs. 5 PartGG, § 35a GmbHG, § 80 AktG und auch des § 5 TMG die Angabe der Anschrift der „Hauptstelle“ der Kanzlei auch auf dem Briefkopf zu fordern sein.²⁹ *Lemke*³⁰ weist zu Recht darauf hin, dass die Angabe der Hauptkanzlei die nachvertragliche Rechtsdurchsetzung erleichtert, insbesondere, wenn bei der Zweigstelle später Zustellungsprobleme auftreten sollten.

2. VERLETZUNG VON § 10 ABS. 1 BORA

Nicht zu beanstanden ist zunächst die Feststellung des BGH, dass sich aus § 10 Abs. 1 BORA keine Verpflichtung herleiten lässt, sämtliche Kanzleistandorte zu nennen. Diese Vorschrift verpflichtet nur zur Angabe einer Kanzleianschrift. Zutreffend führt der BGH aus, dass ein Rechtsanwalt auf dem Briefbogen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA „seine Kanzleianschrift“ und damit nur eine Anschrift angeben muss.³¹

Dem BGH kann aber nicht darin gefolgt werden, der Begriff „Kanzleianschrift“ i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 1

BORA umfasse nicht nur die Anschrift der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO, sondern auch die Anschrift von Zweigstellen.³²

a) VERWEIS AUF § 31 BRAO

Die Auslegung des BGH ist mit dem in § 10 Abs. 1 BORA enthaltenen Verweis auf § 31 BRAO nicht vereinbar. § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA enthält hinter dem Begriff der „Kanzleianschrift“ einen Klammerhinweis auf die Vorschrift des § 31 BRAO. Die Vorinstanz hat daher zutreffend in § 10 Abs. 1 BORA eine Definition der „Kanzleianschrift“ gesehen, indem auf § 31 BRAO verwiesen wird.³³ Das OLG Jena vertritt die Ansicht, § 31 Abs. 3 BRAO meine „explizit die Anschrift der Kanzlei, die der Rechtsanwalt bei seiner Zulassung mitgeteilt hat“, und nicht die Anschrift der Zweigstelle.³⁴ § 31 Abs. 3 BRAO unterscheidet im Wortlaut zwischen der „Kanzleianschrift“ und der „Anschrift von Zweigstellen“. Daraus wird dann aber auch deutlich, dass unter dem Begriff der „Kanzleianschrift“ im Gegensatz zur „Anschrift von Zweigstellen“ die Anschrift der Hauptkanzlei gemeint sein muss. Das ist die Kanzlei, mit der der Rechtsanwalt seiner Kanzleipflicht i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO nachkommt und die im Rechtsanwaltsverzeichnis als Sitz der Kanzlei steht.³⁵ Das Gesetz unterscheidet in § 27 Abs. 1 und 2 BRAO, § 5 BORA zwischen „Kanzlei“ und „Zweigstelle“, wobei mit „Kanzlei“ die (Haupt-)kanzlei gemeint ist. Entsprechend wird in § 31 Abs. 3 BRAO unterschieden zwischen „Kanzleianschrift“ und „Anschrift von Zweigstellen“. Würde „Kanzleianschrift“ auch die Anschrift der Zweigstelle umfassen, wäre eine besondere Erwähnung der „Anschrift von Zweigstellen“ im Gesetzestext des § 31 Abs. 3 BRAO überflüssig.

Es heißt in § 31 Abs. 3 BRAO auch ausdrücklich „die“ und nicht „eine“ Kanzleianschrift, womit deutlich wird, dass es nicht mehrere „Kanzleianschriften“ – im Gegensatz zur Anschrift von (mehreren) Zweigstellen – geben kann.³⁶ Diese Auslegung, dass es nur eine bestimmte Kanzleianschrift gibt, greift § 10 Abs. 1 BORA auf, wenn es darin heißt, dass der Rechtsanwalt „seine“ Kanzleianschrift anzugeben hat. Der I. Zivilsenat des BGH erkennt diese Differenzierung und hält fest, dass der Begriff „Kanzleianschrift“ deshalb nur die Anschrift der Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO bezeichnen könnte,³⁷ führt diesen Weg aber nicht konsequent weiter. Vielmehr gebiete die Gleichstellung von Kanzlei und Zweigstelle nach § 5 BORA, dass die Angabe der Zweigstelle genüge.³⁸ Zweigstelle sei der Sache nach ebenso Kanzlei des Rechtsanwalts wie die Hauptkanzlei.³⁹

³² Kritisch ebenso jüngst *Deckenbrock*, AnwBl. 2013, 8.

³³ OLG Jena, a.a.O., S. 158.

³⁴ OLG Jena, a.a.O., S. 158.

³⁵ Ebenso bereits *Deckenbrock*, NJW 2011, 3750, 3754.

³⁶ Ebenso *Deckenbrock*, AnwBl. 2013, 8, 9.

³⁷ BGH, a.a.O., S. 280, Rdnr. 55.

³⁸ BGH, a.a.O., S. 280, Rdnr. 56.

³⁹ BGH, a.a.O., mit Hinweis auf BGH, BRAK-Mitt. 2010, 267, 269, Rdnr. 33.

²⁷ *Lemke*, a.a.O., S. 150.

²⁸ *Lemke*, a.a.O., S. 149.

²⁹ So auch bereits *Zastrow*, BRAK-Mitt. 2009, 55, 56.

³⁰ *Lemke*, a.a.O., S. 149.

³¹ BGH, a.a.O., S. 277, Rdnr. 22.

b) MOTIVE DES SATZUNGSGEBERS

Die Auslegung, dass mit „Kanzleianschrift“ nur die Anschrift nach § 27 Abs. 1 BRAO und nicht die Anschrift einer Zweigstelle gemeint ist, entspricht auch dem Willen der Satzungsversammlung, auf den der BGH im Urteil nicht näher eingeht. Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die „Kanzleianschrift“ in § 10 Abs. 1 BORA gerade nicht die Anschrift der Zweigstelle erfasst, wurde in der 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung v. 6./7.11.2009 der Verweis auf Absatz 3 des § 31 BRAO ausdrücklich aufgegeben und durch den allgemeinen Verweis auf § 31 BRAO insgesamt ersetzt.⁴⁰

Mit „Kanzleianschrift“ ist somit nach den Motiven der Satzungsversammlung durch Verweis auf § 31 BRAO die Anschrift der Hauptkanzlei und nicht die der Zweigstelle gemeint.⁴¹ Die Satzungsversammlung wollte durch die Änderung des § 10 Abs. 1 BORA (§ 10 Abs. 3 BORA a.F.) Klarheit schaffen, wo der Rechtsanwalt im Falle von Zweigstellen zugelassen ist.⁴² (SV-Prot. 4/4; 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 6./7.11.2009, S. 41). Ursprünglich verfolgte der zuständige Ausschuss 2 der 4. Satzungsversammlung sogar den Ansatz, dass auch im Wortlaut des § 10 Abs. 3 BORA a.F. die Anschrift der Kanzlei angegeben werden müsse, unter der der Rechtsanwalt zugelassen ist.⁴³ Dies wurde im Verlauf der Beratungen durch einen Verweis auf § 31 BRAO ersetzt. Gewollt war somit eindeutig die Angabe der Zulassungsanschrift.

c) RECHTSPRECHUNG DES ANWALTSENATS DES BGH

Dieses Verständnis der „Kanzleianschrift“ wird gestützt durch einen jüngst veröffentlichten Beschluss des Senats für Anwaltssachen des BGH vom 02.11.2012, in dem festgehalten wird, dass die „Kanzleianschrift“ zwingend im elektronischen Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer einzutragen ist. Der Rechtsanwaltskammer steht insoweit kein Ermessen zu, die Kanzleianschrift einzutragen oder dies von einem „Mitspracherecht“ des betreffenden Rechtsanwalts abhängig zu machen. Der Senat versteht den Begriff Kanzleianschrift – ebenso wie der Gesetzgeber in § 31 BRAO – als terminus technicus im Sinne der Anschrift, unter der der betreffende Rechtsanwalt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist, ohne dies freilich ausdrücklich zu erwähnen.⁴⁴

3. VERGLEICH MIT ANDEREN BERUFSGRUPPEN

Folgt man dem BGH, so besteht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit dem Einzelkaufmann,

der jedenfalls nach herrschender Meinung auf Geschäftsbriefen einer Zweigniederlassung gem. § 37a HGB auch den Ort der Hauptniederlassung anzugeben hat.⁴⁵

Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Angabe der Hauptniederlassung jedenfalls für Rechtsanwälte gilt, die in einer GmbH, AG oder Partnerschaftsgesellschaft organisiert sind (§ 35a GmbHG, § 80 AktG, § 7 Abs. 5 PartGG).⁴⁶ Die Angabe der Zweigniederlassung oder Zweigstelle allein genügt nicht. Die BGH-Entscheidung führt daher zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Berufsausübungsgesellschaften der GmbH, Aktiengesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft einerseits und einem Einzelanwalt bzw. einer Sozietät andererseits.⁴⁷

Das BGH-Urteil führt auch zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Werbemediums Briefkopf gegenüber der Kanzleihomepage, da nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG die Anschrift der Hauptkanzlei anzugeben ist. Steuerberater, die ebenfalls weitere Beratungsstellen und Zweigniederlassungen errichten dürfen, müssen diese nach § 11 Abs. 2 der Berufsordnung für Steuerberater (BOSTB) als solche kennzeichnen.⁴⁸ Gründe für eine diesbezügliche Ungleichbehandlung zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten sind nicht erkennbar.

4. FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Zunächst sind Gesetz- und Satzungsgeber gefragt, klare Rechtsgrundlagen zu schaffen, die dem Rechtsuchenden ermöglichen, ohne Schwierigkeiten die Hauptkanzlei und zuständige Kammer festzustellen. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn die Satzungsversammlung in § 10 Abs. 1 BORA durch eine Änderung klarstellt, dass der Rechtsanwalt die Hauptkanzlei, unter der er bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist (§ 27 Abs. 1 BRAO), anzugeben hat. Dies war in den Beratungen zur Novellierung des § 10 BORA erklärtes Ziel der Satzungsversammlung.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche Entwicklung die kreative Briefkopfgestaltung in Folge des Urteils des BGH v. 16.5.2012 nehmen wird. So besteht die Gefahr, dass ein Rechtsanwalt mehrere Kanzleianschriften in Köln, München, Berlin, Hamburg, Stuttgart etc. anführen wird, die – bis auf die Hauptkanzlei – Zweigstellen bei befreundeten Kanzleien sind. Nach BGH besteht nunmehr keine Verpflichtung, Hauptkanzlei und Zweigstellen als solche auf dem Briefbogen zu kennzeichnen. Es besteht noch nicht einmal mehr die Verpflichtung, die Hauptkanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO auf dem Briefbogen anzugeben. Daher steht zu befürchten, dass es zu einer Flut von Zweigstellen und zu „aufgeblähten“ Briefköpfen kommen wird.

⁴⁰ SV-Prot. 4/4; 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung v. 6./7.11.2009, S. 41ff.

⁴¹ So auch *Deckenbrock*, AnwBl. 2013, 8, 10.

⁴² SV-Prot. 4/4; 4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung v. 6./7.11.2009, S. 41.

⁴³ SV 4/AS 2, Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses 2 der 4. SV am 6.10.2008, S. 13.

⁴⁴ BGH, Beschl. v. 2.11.2012 – AnwZ (Brfg) 50/12; BRAK-Mitt. 2013, 38 (in diesem Heft) = AnwBl. 2013, 69 = AnwBl. Online 2013, 1.

⁴⁵ *Hopt*, Baumbach/Hopt, HGB, § 37a, Rdnr. 3; str., a.A. MünchKomm-HGB/Krebs, § 37a, Rdnr. 7.

⁴⁶ Dazu bereits *Lemke*, a.a.O., S. 146.

⁴⁷ *Zastrow*, BRAK-Mitt. 2009, 55, 56.

⁴⁸ *Gehre/Koslowski*, StBerG, 6. Aufl. 2009, § 34, Rdnr. 4.

MODERNISIERUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG – DAS NEUE GESETZ ZUR REFORM DER SACHAUFLÄRUNG IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

RECHTSANWÄLTIN CHRISTINA HOFMANN, BERLIN*

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009¹ hat versucht, die Kritik am bisher geltenden Zwangsvollstreckungsrecht aufzunehmen und für das zukünftige Vollstreckungsverfahren wesentliche Änderungen normiert. Die Neuregelungen des Gesetzes traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Der Gesetzgeber sah demnach eine mehr als dreijährige Umsetzungsfrist vor, da mit dem Gesetz umfangreiche technische Veränderungen erforderlich wurden.

Das bis einschließlich 2012 geltende Recht der Zwangsvollstreckung war noch maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur des Schuldners grundlegend gewandelt. Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erwiesen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß.

Die weitreichenden Änderungen des 8. Buches der Zivilprozessordnung unterscheiden nun zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung und der Frage der angemessenen Rechtsfolgen einer erfolglosen Vollstreckung.² Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuerungen der Reform dargestellt werden.

I. ZENTRALISIERTE VERZEICHNISSE

Im Zuge der Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts soll zukünftig die Beschaffung von Informationen über Schuldner zur Beitreibung titulierter Forderungen in der Zwangsvollstreckung für Gläubiger erleichtert werden. Neu ist, dass zwischen dem Vermögensverzeichnis und dem Schuldnerverzeichnis zu unterscheiden ist. Die Vermögensauskunft ist eine Sachaufklärungsmaßnahme, während das Schuldnerverzeichnis ein Auskunftsregister über die Kreditwürdigkeit einer Person ist. Die Aufnahme in das Vermögensverzeichnis sagt allein nichts über die Kreditwürdigkeit des Schuldners aus.

Beide Verzeichnisse werden landesweit beim zentralen Vollstreckungsgericht geführt.³ Eine wesentliche Ände-

rung besteht demnach in der neuen, bundesweiten Publizität des Schuldnerverzeichnisses. Dieses wird im Wege der (hoffentlich zeitnahen) Replizierung aller Länderschuldnerverzeichnisse in einem bundesweiten Portal bereitgestellt,⁴ so dass Gläubiger bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis erlangen können. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis wird wie bisher gem. § 882f ZPO jedem gestattet sein, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Näheres bestimmt die Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses.⁵

Die Eintragungstatbestände für die Eintragung im Vermögensverzeichnis sind:

- Der Schuldner kommt seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach (§ 882c Abs. 1 Nr. 1).
- Eine Vollstreckung ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen (§ 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
- Der Schuldner weist die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach (§ 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

Gegen die Eintragungsanordnung hat der Schuldner gem. § 882d ZPO die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Alle Löschungen erfolgen von Amts wegen. Die regelmäßige Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt gem. § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung. Abweichend davon werden Eintragungen gelöscht, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen wird oder die Ausfertigung des vollstreckbaren Titels vorgelegt wird.

Darüber hinaus werden auch die durch die Schuldner abgegebenen Vermögensauskünfte direkt als elektronische Dokumente in dem bundesweiten Vollstreckungsportal verwaltet werden. Der Abruf dieser Vermögensverzeichnisse aus dieser Datenbank wird zukünftig für ausgewählte Stellen (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen) länderübergreifend möglich sein. Näheres bestimmt die Verordnung über das Vermögensverzeichnis.⁶

Nach Inkrafttreten des Zwangsvollstreckungsänderungsgesetzes soll auch die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse auf Veranlassung des Vollstreckungsorgans in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in einer Datenbank beim je-

* Die Autorin ist Mitglied der Geschäftsführung der BRAK und hier u.a. für den Bereich ZPO zuständig.

¹ BGBl. I 2009, S. 2258 ff. Im Folgenden Zwangsvollstreckungsänderungsgesetz.

² BT-Drucks. 16/10069, S. 20.

³ Eine Liste der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder findet sich unter: http://www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/zwtxt_zenvg/Die_Zentralen_Vollstreckungsgerichte_der_L_nder.pdf.

⁴ Das Portal ist unter www.vollstreckungsportal.de verfügbar.

⁵ BGBl. I 2012, S. 1654.

⁶ BGBl. I 2012, S. 1663.

weiligen zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt werden. Dem Zentralen Vollstreckungsgericht obliegt die elektronische Verwaltung dieser Dokumente. Das beim Amtsgericht angesiedelte örtliche Vollstreckungsgericht existiert weiter, ist aber nur noch ein Vollstreckungsorgan bzw. im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens nach § 766 ZPO tätig.

II. NEUE BEFUGNISSE DER RICHTSVOLLZIEHER

Künftig kann der Gerichtsvollzieher vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen sein muss. Da die Pfändung von beweglichem Vermögen im Vergleich zur Forderungspfändung in den Hintergrund geraten ist, erscheint es sinnvoll, die Vermögensauskunftsverpflichtung des Schuldners nicht von einer fruchtlosen Vollstreckung ins bewegliche Vermögen abhängig zu machen. Sofern der Schuldner die Auskünfte nicht leistet, kann der Gerichtsvollzieher gem. § 802l ZPO eine Auskunft bei den folgenden Behörden einholen:

- Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel der Ermittlung des Arbeitgebers des Schuldners, um gegebenenfalls eine Lohnpfändung zu veranlassen. Soweit sich der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, wird dieses regelmäßig sozialversicherungspflichtig sein. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ist der Arbeitgeber der Einzugsstelle nach § 28h SGB IV bekannt, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzieht. Bei der Einzugsstelle handelt es sich um die zuständige Krankenkasse des Schuldners.
- Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Abrufung von Konten und Depots des Schuldners bei Kreditinstituten, die diese gem. § 24c Abs. 2 KWG abrufen kann. Bei Konten erhält der Gläubiger nach der Gesetzesbegründung⁷ neben der Auskunft über das Bestehen des Kontos auch die Information, ob das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.
- Beim Kraftfahrt-Bundesamt zur Abfrage von auf den Schuldner zugelassenen Fahrzeugen aus dem zentralen Fahrzeugregister.

Der Gesetzgeber möchte damit erreichen, dass der Gläubiger sichere Informationen über die Vermögenslage des Schuldners erhält. Er kann somit schneller z.B. Arbeitseinkommen oder Kontenguthaben pfänden.

Der neue § 755 ZPO berechtigt den Gerichtsvollzieher auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners bei der Meldebehörde, sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist. Der Gerichtsvollzieher berechnet für diese Tätigkeit eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zzgl. der Gebühr des Einwohnermeldeamtes. Es bedarf hierfür

eines Auftrages an den Gerichtsvollzieher durch den Gläubiger. Ergibt sich nach der Anschriftenermittlung eine neue örtliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, ist der Vollstreckungsauftrag von Amts wegen an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Die Anfragen zur Ermittlung des Aufenthaltes des Schuldners werden nur bearbeitet, wenn die zu vollstreckende Forderung mindestens 500 Euro beträgt.

III. ABGABE DER VERMÖGENSAUSKUNFT

Die Vermögensauskunft des Schuldners nach § 802c-k ZPO löst in Zukunft die eidesstattliche Versicherung ab (den Begriff der eidesstattlichen Versicherung gibt es noch bei der Herausgabevollstreckung nach § 883 Abs. 2 ZPO, bei der Kindeswegnahme nach § 94 FamFG und bei der Auskunftsverpflichtung nach Zustellung eines Überweisungsbeschlusses nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Sie ist unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der Geldvollstreckung zu Beginn der Vollstreckung vom Schuldner abzugeben. Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft wird durch die Elektronisierung und Zentralisierung der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse erheblich modernisiert.

Gem. § 802e Abs. 1 ZPO ist für die Vermögensauskunft der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Inhaltlich ist die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO der bisherigen eidesstattlichen Versicherung vergleichbar. Zusätzlich muss der Schuldner auch seinen Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort angeben. Nach Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses hat der Schuldner zu Protokoll des Gerichtsvollziehers an Eides statt zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind. Der Schuldner ist innerhalb von zwei Jahren (bisher waren es drei) grundsätzlich nur einmal verpflichtet, die Vermögensauskunft abzugeben.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 802f ZPO und entspricht im Wesentlichen der alten Rechtslage. Der Schuldner wird zum Abgabetermin mit einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen für die Tilgung der Gläubigerforderung geladen. Die Vermögensauskunft kann sowohl in den Räumen des Gerichtsvollziehers als auch beim Schuldner abgenommen werden. Ein eventueller Verfahrensbevollmächtigter des Schuldners wird zu dem Termin nicht geladen. Er muss nach Maßgabe des § 802f Abs. 4 Satz 1 ZPO nicht einmal eine Mitteilung erhalten. Verweigert der Schuldner die Abgabe bzw. erscheint er nicht zum Termin, findet auf Antrag des Gläubigers die Erzwingungshaft statt. Das Verfahren der §§ 802g-j ZPO entspricht dem alten § 901 ZPO. Die fehlende Mitwirkung des Schuldners bei der Abnahme der Vermögensauskunft wird nunmehr von Amts wegen mit der Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis sanktioniert.

⁷ BT-Drucks. 16/10069, S. 33.

IV. FÖRDERUNG DER GÜTLICHEN EINIGUNG

Die bisher in der ZPO verstreuten Einzelvorschriften zur gütlichen Erledigung des Vollstreckungsauftrages werden in § 802b ZPO nun zu einer Vorschrift zusammengefasst. Hat der Gläubiger nicht ausdrücklich in seinem Antrag die Bewilligung von Ratenzahlungen ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Ratenzahlung von maximal 12 Monatsraten bewilligen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, kann der Gerichtsvollzieher in Ausnahmefällen auch eine längere Laufzeit vereinbaren. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Gläubiger unverzüglich über die Ratenzahlungen und den Vollstreckungsaufschub zu informieren. Dieser kann dem Aufschub widersprechen, so dass die Vereinbarung hinfällig wird. Sie wird ebenfalls hinfällig, wenn der Schuldner ab Zahlungstermin ganz oder teilweise mit der geschuldeten Teilzahlung länger als zwei Wochen in Rückstand gerät. Da die Ratenzahlungsvereinbarung keine Stundung, sondern eine Zahlungsvereinbarung ist, laufen die Zinsen weiter. Eine Einigungsgebühr für den Rechtsanwalt entsteht nicht, da die Einigung zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner zustande kommt.

V. DER AUFTRAG UND DIE ENTSPRECHENDEN FORMULARE

§ 753 Abs. 3 ZPO räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, einen Formularzwang für Zwangsvollstreckungsaufträge einzuführen, um die Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinheitlichen. Inzwischen wurde am 23.8.2012 vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung erlassen, welche zwei Formulare für die Forderungspfändung sowie ein Formular für die Durchsuchungsanordnung enthält.⁸ Diese trat zum 1.9.2012 in Kraft. Diese Formulare sind ab dem 1.3.2013 verbindlich. Das BMJ arbeitet derzeit an weiteren verbindlichen Formularen für alle übrigen Zwangsvollstreckungsaufträge.

Der Gläubiger ist nach § 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO gehalten, konkret anzugeben, womit er den Gerichtsvollzieher beauftragt. Eine Besonderheit gilt bzgl. der gütlichen Erledigung. Hier muss der Gläubiger ausdrücklich eine Zahlungsvereinbarung ausgeschlossen haben. Der Gerichtsvollzieher hat hingegen die Maximen des § 802a Abs. 1 ZPO zu beachten und soll auf eine zügige, vollständige und kostensparende Beitreibung der Forderung hinwirken. Soweit die Auftragsdurchführung des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger beanstandet wird, ist dies in Zukunft nicht mehr durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern durch das Rechtsmittel der Erinnerung gem. § 766 ZPO nachprüfbar.

⁸ BGBl. I 2012, 1822 ff.

Wie bisher bietet sich ein so genannter Kombi-auftrag an. Kombiniert werden kann z.B. ein Auftrag zur Aufenthaltsermittlung mit einem Auftrag zur Abgabe der Vermögensauskunft oder Pfändung und Verwertung für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner in seinem Gerichtsbezirk ermittelt. Hat der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände aufgeführt, so muss der Gerichtsvollzieher auch versuchen zu vollstrecken.

§ 802a Abs. 2 ZPO zählt die Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers bei der Geldvollstreckung auf:

- Herbeiführung einer gütlichen Einigung,
- Einholen von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners,
- Einholen einer Vermögensauskunft des Schuldners,
- Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen des Schuldners,
- Durchführung der Vorpfändung nach § 845 ZPO.

Soll aus einem Vollstreckungsbescheid von nicht mehr als 5.000 Euro (ohne Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen) eine Geldforderung gepfändet werden, werden mit § 829a ZPO die Voraussetzungen für eine rein elektronische Antragstellung geschaffen. Der Gläubiger versichert hierbei, dass ihm der Titel vorliegt und sendet diese Erklärung, den eingescannten Vollstreckungsbescheid sowie den Zustellungsnachweis und die Aufstellung der zu vollstreckenden Verfahrenskosten an das Vollstreckungsgericht.

VI. KOSTEN

Der Gerichtsvollzieher erhält in Zukunft für die Abnahme der Vermögensauskunft sowie für die Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger 25 Euro (Nr. 260, 261 KV GvKostG) und für den Auftrag zu einem isolierten Versuch der gütlichen Erledigung der Sache 12,50 Euro (Nr. 207 KV GvKostG). Für Auskünfte zur Adressermittlung oder nach Vermögensgegenständen bei Drittstellen entsteht eine Gebühr i.H.v. 10 Euro für jede angefragte Stelle (Nr. 440 KV GvKostG). Für die Auskunft bei der Deutschen Rentenversicherung wird von dieser in Zukunft eine Gebühr i.H.v. 10,20 Euro erhoben, sobald die elektronische Abfrage möglich ist.

Besondere Angelegenheiten im Sinne der Nr. 3309 VV RVG sind jeweils das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 RVG).

VII. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Für vor dem 1.1.2013 beim Gerichtsvollzieher eingegangene Vollstreckungsaufträge finden gemäß § 39 Nr. 1 EGZPO die alten Vorschriften weiter Anwendung. Bei einem Folgeauftrag, bei dem es vom Eintritt einer Bedingung nach Erledigung des vorangegangenen Auf-

trags ankommt, ist ausschlaggebend, wann die Bedingung eingetreten ist.

Erst wenn alle Lösungsfristen abgelaufen sind, werden die papiergeführten Schuldnerverzeichnisse end-

gültig abgeschafft. Für die Bestimmung der Sperrfrist nach § 802d ZPO stehen die noch nach altem Recht erfolgten eidesstattlichen Versicherungen der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gleich.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

RECHTMÄSSIGES ALTERNATIVVERHALTEN

Die Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten setzt voraus, dass das vom Schädiger zu verantwortende Verhalten für den Schaden kausal geworden ist, und betrifft erst die anschließend auftretende Frage, ob die jeweiligen Folgen dem Schädiger billigerweise zugemutet werden können. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 14.6.2012 – IX ZR 199/11

Die Frage, ob ein behaupteter Schaden kausal auf eine bestimmte Pflichtverletzung zurückgeführt werden kann, wird in der Praxis – weniger von den Gerichten als von den Vertretern der Geschädigten – immer wieder mit der Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten vermischt. Die Unterscheidung ist wichtig, weil der Geschädigte für den kausalen Schaden beweispflichtig ist, während der Schädiger die Beweislast trägt, soweit er sich auf rechtmäßiges Alternativverhalten beruft. So betrifft beispielsweise die Frage, ob nach versäumter Berufungsfrist mit der dann hypothetischen Berufung ein Erfolg oder zumindest ein Teilerfolg für den Mandanten verbunden gewesen wäre, ausschließlich die Kausalität. Die Beweislast für diesen Schaden liegt also beim geschädigten Mandanten. Erst wenn der Geschädigte bewiesen hat, dass durch die gerügte Pflichtverletzung überhaupt ein Schaden entstanden ist, kann die Berufung auf das rechtmäßige Alternativverhalten zum Tragen kommen. Dabei trägt der Schädiger vor, dass derselbe Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er eine andere Pflicht, die mit der gerügten Pflichtverletzung nichts zu tun hat, erfüllt hätte. Das ist eine Frage der Zurechnung des Schadens. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde vom BGH zurückgewiesen, weil vorliegend

schon kein Schaden dargelegt werden konnte, so dass Fragen des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht zu erörtern waren.

Im Haftungsrecht der rechtsberatenden Berufe tritt das Problem des rechtmäßigen Alternativverhaltens sehr selten auf. Gero Fischer¹ entnimmt sein Beispiel einem Fall aus der Notarhaftung. Der BGH hatte in einer Entscheidung v. 24.10.1985² den Schutzzweck der verletzten Norm zum Maßstab der Zurechnungsfrage gemacht und dem betroffenen Notar die Berufung auf das rechtmäßige Alternativverhalten verwehrt. Es ging dort darum, dass der Notar eine Fälligkeitsbestätigung ausstellte, obwohl die Voraussetzungen der Fälligkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Die Kläger machten den Schaden geltend, der durch die verfrühte Zahlung entstanden war. Der Notar wurde nicht mit dem Einwand gehört, dass er bis zum Zeitpunkt der fehlerhaften Mitteilung bei korrektem Vorgehen auch für alle Fälligkeitsvoraussetzungen hätte sorgen können. (bc)

SCHADENSKAUSALITÄT BEI PROZESSFEHLERN

1. ...

2. Geht ein Rechtsstreit wegen eines Anwaltsfehlers verloren, ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt nicht gegeben, wenn das Ergebnis des Vorprozesses dem materiellen Recht entspricht.

BGH, Ur. v. 25.10.2012 – IX ZR 207/11, WM 2012, 2242

Es ging um den Erwerb von Fondsanteilen, die nicht den zugesagten Kursgewinn erzielten. Durch eine nachträgliche Erklärung des Erwerbers sollte die ursprüngliche Vereinbarung zugunsten des Finanzdienstleisters modifiziert werden. Der Erwerber klagte den nach der ursprünglichen Vereinbarung geschuldeten Differenzbetrag zwischen tatsächlichem und prognos-

¹ Zugehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl., Rdnr. 1168.

² BGH – IX ZR 91/84, NJW 1986, 576.

tiziertem Kurswert ein und machte geltend, die nachträgliche Vereinbarung habe er nicht unterzeichnet.

Der Vorprozess ging für den Finanzdienstleister verloren, weil das Gericht zu der Feststellung gelangte, dass der Beweis für die Unterzeichnung der fraglichen Erklärung nicht geführt sei. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hatte die fragliche Unterschrift zunächst nicht im Original vorliegen gehabt, sondern erst direkt in der mündlichen Verhandlung geprüft und eine Echtheit der Unterschrift nur mit einer 75%igen Wahrscheinlichkeit bejaht. Dies reichte dem Gericht für den Nachweis der Echtheit nicht.

Eine Pflichtverletzung des beklagten Rechtsanwalts sahen OLG und BGH im Gegensatz zum LG darin, dass keine Einwendungen gegen die Richtigkeit dieses Gutachtens erhoben wurden. In Bezug auf die Schadenskausalität war zu prüfen, ob der Vorprozess ohne die anwaltliche Pflichtverletzung gewonnen worden wäre. Was den Beweis der Unterzeichnung der fraglichen Erklärung anging, so war in der Berufungsinanz des Regressprozesses ein neues Gutachten eingeholt worden, das die Echtheit der Unterschrift zu 99,99 % bejahte. Dies reichte dem OLG im Rahmen des § 287 ZPO aus.

Das OLG hatte indes nicht geprüft, ob der Vorprozess aus anderen Gründen verloren gegangen wäre. Namentlich war es die Frage, ob der Kläger des Vorprozesses Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB, § 32 KWG a.F. wegen Fehlens der Erlaubnis bzw. aus unterlassener Aufklärung über die Risiken der Anlage hätte geltend machen können. Das Berufungsgericht hatte das nicht geprüft, da es meinte, es sei ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht worden, der eine Prüfung dieser Frage ausschliesse. Dem trat der BGH entgegen: Der Klageantrag werde auch durch den vom Kläger vorgetragenen Lebenssachverhalt bestimmt. Demzufolge müsse das Regressgericht alle materiell-rechtlichen Ansprüche prüfen, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem dem Gericht zur Entscheidung vorgetragenen Lebenssachverhalt herleiten lassen.

Die Frage, ob der Finanzdienstleister über die nach § 32 KWG a.F. erforderliche Erlaubnis verfügte, war somit zu prüfen, obwohl das Gericht im Vorprozess dies nicht getan hatte. Auf der Grundlage des § 287 ZPO war dann davon auszugehen, dass der Gegner des Vorprozesses nach ordnungsgemäßer Beratung durch seinen Bevollmächtigten sämtliche weiteren ihm eröffneten rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Rechtsposition genutzt hätte. Auch wenn also das Gericht im Vorprozess diese weiteren Ansprüche tatsächlich nicht geprüft hätte, kann der Verlust des Rechtsstreits nicht als Schaden im Rechtssinne angesehen werden, wenn das Regressgericht zu der Auffassung gelangt, dass der Vorprozess im Ergebnis richtig entschieden worden ist. Damit bleibt der BGH bei seiner bisherigen Linie.³ (ju)

³ Z.B. BGH, NJW 2001, 673.

KEINE SOZIENHAFTUNG BEI NICHT ANWALTSTYPISCHER TÄTIGKEIT

Bei nicht anwaltstypischen Tätigkeiten (hier: Treuhandtätigkeit als Nachtragsliquidator ohne Rechtsberatung) wird keine Haftung der Sozietät und damit auch keine persönliche Haftung der Sozien des handelnden Anwalts begründet; vielmehr haftet der handelnde Anwalt für Pflichtverletzungen alleine.

Thüringer OLG, Urt. v. 8.11.2012 – 1 U 153/12

Der ehemalige Sozios des beklagten Anwalts hatte im Rahmen einer von ihm übernommenen Nachtragsliquidation Fremdgeld auf dem Sozietätsanderkonto verwahrt und – nach Auflösung der Sozietät – fehlerverwendet. Das LG hatte der Regressklage gegen den beklagten Sozios stattgegeben. Das OLG hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Die Treuhandtätigkeit stehe nicht im Zusammenhang mit einer anwaltstypischen Tätigkeit und begründe daher kein Mandat der Sozietät. Zwar könne eine treuhänderische Tätigkeit auch in Zusammenhang mit einem rechtsbetreuenden Mandat übernommen werden und unterfalle dann den Regelungen des Anwaltsvertrages. Eine isolierte Treuhandtätigkeit ohne rechtliche Betreuung könne aber von jedermann übernommen werden und sei daher nicht als anwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren. Dies ergebe sich aus § 3 Abs. 1 BRAGO a. F., § 1 Abs. 2 RVG.⁴ Werde ein Rechtsanwalt mit einer nicht anwaltstypischen Aufgabe betraut, liege die Annahme eines Einzelmandats und nicht eines Sozietätsmandats nahe.⁵ Zu beachten sei aber, dass bei der Entscheidung, ob Einzelmandat oder Sozietätsmandat, immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen sei. (hg)

BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSPRECHUNG DER FACHGERICHTE

Hat das Regressgericht Fragen zu beantworten, die der Kontrolle einer anderen Gerichtsbarkeit als der Ziviljustiz unterliegen, muss es die Antworten an der dort geltenden höchststrichterlichen Rechtsprechung ausrichten. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 27.9.2012 – IX ZR 171/10

Unterlaufen einem Rechtsanwalt Pflichtverletzungen im Mandat, so kommt es für die Frage, ob dem Geschädigten hieraus begründete Schadensersatzansprüche erwachsen, oft auf Kausalitätserwägungen an. Diese können in den verschiedensten Rechtsbereichen angesiedelt sein, je nachdem, welchen Auftrag der Rechtsberater zu erfüllen hatte. Den Regressprozess entscheiden in erster Instanz die Amtsgerichte bzw. Landgerichte der allgemeinen Ziviljustiz, und zwar auch dann, wenn es inhaltlich um Fragen des Strafrechts, Verwaltungsrechts, Steuerrechts, Arbeitsrechts oder auch des Familienrechts geht, um nur die wichtigsten Rechtsgebiete zu nennen, in denen der Richter am LG, der über den Regress entscheidet, normaler-

⁴ Vgl. BGH, NJW 1999, 3040, 3042.

⁵ Vgl. BGH, NJW 1999, 3040; Beschl. v. 12.10.2006 – IX ZR 69/03, BRAK-Mitt. 2007, 16 m. Anm. Chab.

weise nicht tätig ist. Im Grundsatz gilt stets, dass der Regressrichter selbstständig nach eigener Rechtsauffassung darüber zu entscheiden hat, wie der Vorprozess richtig zu entscheiden gewesen wäre. Auf den Spruchkörper, der eigentlich zuständig gewesen wäre, kommt es also nicht an. Bei dieser Entscheidung hat sich der Regressrichter aber an der jeweiligen höchstgerichtlichen Rechtsprechung der verschiedenen Fachgerichte zu orientieren. Dieser komme, so der IX. ZS bereits in einer früheren Entscheidung v. 5.3.2009⁶, „überragend wichtige praktische Bedeutung für die Rechtsfindung“ zu. Im hier vorliegenden Fall ging es um Fragen der Sozialauswahl gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG. Das Regressgericht muss bei der Entscheidung hierüber die Maßstäbe anwenden, die das Bundesarbeitsgericht dazu entwickelt hat. Das würde auch dann gelten, wenn einzelne Fragen in den unteren – tatsächlich zuständigen – Instanzen der jeweiligen Fachgerichte anders bewertet werden sollten. (bc)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

AUSKUNFT DURCH RECHTSANWALTSKAMMER ÜBER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG AN MANDANTEN

Die Pflicht der Rechtsanwaltskammer gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO, Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder zu erteilen, sofern der betreffende Anwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft darlegt, ist im Hinblick auf die Verpflichtung von Rechtsanwälten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV, Mandanten Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu machen, dahin auszulegen, dass dem Informationsinteresse des Mandanten der Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Anwalts eingeräumt wird. (eigener Leitsatz)

BGH, Urt. v. 22.10.2012 – AnwZ (Brfg) 60/11

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, wendet sich dagegen, dass die beklagte Rechtsanwaltskammer einem ehemaligen Mandanten Auskunft über seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erteilt hat. Der Mandant hatte seinen Antrag mit dem Vortrag begründet, dass ihm gegen den Anwalt ein Schadensersatzanspruch wegen Falschberatung (Kostennachteile infolge einer Zwangsvollstreckung aus einer bereits verjährten Forderung) zustehe und dass der Anwalt die Bekanntgabe der Haftpflichtversicherung verweigert habe. Nach Anhörung des Klägers – dieser wies die Ansprüche des Mandanten zurück und wandte sich gegen das Auskunftsbegehren – teilte die Beklagte dem Mandanten Namen und Anschrift des Versicherers sowie die Versicherungsscheinnummer mit.

Die vom Kläger geltend gemachten Einwände wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid zurück. Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger unter anderem die Feststellung begehrte, dass die Beklagte zur Auskunft nicht berechtigt gewesen und ihm daher zum Ersatz eines gegebenenfalls aus der Auskunft entstehenden Schadens verpflichtet sei, hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen, dabei allerdings zur Klarstellung den Widerspruchsbescheid aufgehoben, da die erteilte Auskunft lediglich einen Real-, aber keinen Verwaltungsakt dargestellt habe. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom BGH – Senat für Anwaltssachen – als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO – eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26.3.2007 – erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Demzufolge ist laut BGH die Beklagte zur Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung berechtigt gewesen, wobei mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen könne, ob die Auskunft einen Verwaltungs- oder einen Realakt darstelle.

Eine solche Auskunft komme nach dem Wortlaut der Norm nicht etwa nur dann in Betracht, wenn der Rechtsanwalt insolvent oder auf der Flucht sei und dem Mandanten insoweit ein Direktanspruch gegen den Versicherer nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VVG zustehe. Eine solche Beschränkung des Auskunftsanspruchs könne auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der Norm hergeleitet werden.

Bei der Prüfung der Auskunftspflicht der Rechtsanwaltskammer sei nunmehr auch zu berücksichtigen, dass zur Umsetzung von Art. 22 (1) k) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt mit Wirkung v. 17.5.2010 die sogenannte Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) v. 12.3.2010 in Kraft getreten sei.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV muss ein Dienstleistungserbringer – hier der Rechtsanwalt – einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung Angaben zu seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung machen, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Dem Informationsinteresse des Kunden werde, so der BGH, damit gesetzlich der Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Dienstleisters eingeräumt. Dies habe auch Auswirkungen auf die Auslegung des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO.

⁶ IX ZR 80/07, NJW 2009, 1422.

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen. Das VG Hamburg hatte unter Hinweis auf einen im Regelfall nicht bestehenden Direktanspruch des Mandanten gegen den Berufshaftpflichtversicherer (siehe § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VVG) einen Anspruch auf Auskunft über den Versicherer noch abgelehnt.⁷ Diese Entscheidungen widersprachen nicht nur dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO, sondern berücksichtigten auch nicht, dass der Mandant auch deswegen ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe des Haftpflichtversicherers hat, um seine eigenen gesetzlichen Anzeigeobligationen gegenüber dem Versicherer nach § 119 VVG erfüllen und nachteilige Rechtsfolgen (§ 120 VVG) vermeiden zu können.⁸

Im Grundsatz ist daher von einer Auskunftspflicht der Anwaltskammer auszugehen. Der BGH hat ausdrücklich offen gelassen, ob – etwa bei einem ersichtlich querulatorischen Anspruchssteller – Fälle denkbar sind, in denen dem Auskunftsantrag nicht stattzugeben ist. (hg)

FRISTEN

FEHLEN DES ERLEDIGUNGSVERMERKS IN DER AKTE

Die Handakte muss erkennen lassen, dass die Frist zur Gegenkontrolle im Fristenkalender eingetragen ist. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 25.10.2012 – IX ZB 124/10

Die Frist war bei Übertragung der Fristen in den Kalender des folgenden Jahres versehentlich einen Tag verspätet eingetragen worden. In der Handakte war der zutreffende Tag vermerkt. Trotz persönlicher Überprüfung des Fristenkalenders am Tag des Fristablaufs durch den Prozessbevollmächtigten ging der bereits unterschriebene Schriftsatz nicht heraus.

Bei der Organisation des Fristenwesens in seiner Kanzlei hat der Anwalt durch geeignete Anweisungen sicherzustellen, dass die Berechnung einer Frist, ihre Notierung auf den Handakten, die Eintragung im Fristenkalender sowie die Quittierung der Kalendereintragung durch einen Erledigungsvermerk auf den Handakten von der zuständigen Bürokraft zum frühestmöglichen Zeitpunkt und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vorgenommen werden.⁹ Wenn der Erledigungsvermerk in der Akte ist, darf der Rechtsanwalt in der Regel hierauf vertrauen¹⁰, nicht aber, wenn er billigend in Kauf nimmt, dass seine Bürokraft den Erledigungsvermerk bereits vor der Fristennotierung anbringt und sich in der Folge nicht mehr vergewissert, dass die Frist nachträglich im Fristenbuch notiert wurde.¹¹

Der Erledigungsvermerk ist essentiell und muss im Wiedereinsetzungsgesuch vorgebracht werden. Hier war nicht glaubhaft gemacht worden, dass überhaupt ein Erledigungsvermerk in der Akte gewesen war. Den Fristenkalender hätte der Anwalt daher persönlich überprüfen und die unzutreffende Fristnotierung bemerken müssen. Es wäre dann eine unmissverständliche Einzelweisung erforderlich gewesen, dass der Schriftsatz noch am selben Tag in den Gerichtsbriefkasten einzuwerfen war. (ju)

KEINE NACHPRÜFUNG DER ERLEDIGUNG EINER WEISUNG OHNE ANLASS

Ein Rechtsanwalt ist zur gesonderten Überprüfung der weisungsgemäßen Erstellung, Vorlage und Absendung eines fristgebundenen Schriftsatzes durch qualifizierte Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn ihm aufgrund der ihm bekannten Umstände ein von diesen begangener Fehler offenbar wird.

BGH, Beschl. v. 12.9.2012 – XII ZB 528/11, MDR 2012, 1317

Die rechtzeitig eingelegte Berufung gegen ein Urteil des LG Osnabrück wurde verspätet begründet. Zur Verspätung kam es wie folgt: Der Prozessbevollmächtigte der Berufungsführerin nahm noch am vorletzten Tag der Begründungsfrist eigenhändig am PC Ergänzungen am Schriftsatz vor und wies dann seine Mitarbeiterin an, diesen dreifach auszudrucken und ihm zusammen mit einem Anschreiben und der Gerichtsakte, die er zur Einsicht bestellt hatte, zur Unterschrift vorzulegen. Anschließend verließ er für ein Mandantengespräch die Kanzlei und fand nach seiner Rückkehr lediglich das Anschreiben und die Gerichtsakte vor. Er ging deshalb davon aus, dass die Mitarbeiterin die Berufungsbegründung einem Kollegen zur Unterschrift vorgelegt und anschließend schon an das Gericht gesandt hatte. Tatsächlich hatte die Mitarbeiterin aber den Schriftsatz weisungswidrig nicht ausgedruckt und wegen einer Verwechslung mit der Aktenrücksendung die Frist gelöscht.

Das OLG Oldenburg war der Ansicht, dass sich der Prozessbevollmächtigte angesichts der Eilbedürftigkeit der Sache eigens hätte vergewissern müssen, dass die Berufungsbegründung tatsächlich versandt wurde. Weil ihm nur das Anschreiben an das Gericht, nicht aber die Berufungsbegründung vorgelegt worden war, hätte es nahegelegen, dass der Schriftsatz versehentlich nicht ausgefertigt worden war. Dies rechtfertigte eine eigenständige Prüfungspflicht, die verletzt wurde, so dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wurde. Auf die Rechtsbeschwerde hin gab der BGH dem Wiedereinsetzungsantrag statt. Der Anwalt sei grundsätzlich nicht verpflichtet, durch organisatorische Vorkehrungen und eigene Überprüfungen sicherzustellen, dass von ihm erteilte Weisungen auch tatsächlich beachtet werden. Die hier erteilte Anweisung bewege sich im Rahmen der Fristen- und Ausgangskontrolle. Die Ausführung weise keine besonderen Schwierigkeiten auf und bedürfe deshalb auch keiner besonderen Kontrolle. Eine gesonderte Überprüfung sei nur

⁷ VG Hamburg, Beschl. v. 10.9.2010 und Gerichtsbescheid v. 6.1.2011 – 15 K 1352/10, BRAK-Mitt. 2010, 277 und 2011, 97.

⁸ Vgl. Grams, Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 51 BRAO, Rdnr. 7; Huff, BRAK-Mitt. 2011, 36.

⁹ BGH, NJW 2003, 1815.

¹⁰ BGH, NJW 2006, 2778 und Beschl. v. 22.1.2008 – VI ZB 46/07.

¹¹ OVG Saarlouis, Beschl. v. 12.8.2008 – 1 A 229/08.

dann geboten, wenn dem Anwalt ein Fehlverhalten seines Personals offenbar werde. Das sei hier nicht der Fall. Der Prozessbevollmächtigte habe davon ausgehen dürfen, dass nach seiner mehrstündigen Abwesenheit bereits ein Vertreter im Dezernat unterzeichnet habe, zumal die Frist ordnungsgemäß notiert war und so bei der abendlichen Fristenkontrolle eigentlich hätte auffallen müssen, wenn der Schriftsatz noch nicht versandt worden war. Mit dem versehentlichen Löschen der Frist musste er nicht rechnen.

Sicher wird man dem Anwalt vorwerfen können, er habe nicht optimal gearbeitet. Aus späterer Sicht wird er sich selbst geärgert haben, nicht noch einmal nachgefragt zu haben. Andererseits ist es gut und richtig, hier nicht den juristischen und organisatorischen „Supermann“ zu verlangen, wie ihn sich das OLG wohl vorstellte. Auf die Ausführung einfacher Anweisungen an sein Personal muss man sich verlassen dürfen, vor allem dann, wenn die übrige Organisation so eingerichtet ist, dass mit der Fristeintragung noch ein Sicherungsmittel vorhanden war. Müsste der Anwalt jede Anweisung noch einmal auf ihre korrekte Ausführung hin nachprüfen, bliebe letzten Endes kein Bereich mehr übrig, in dem das Personal eigenverantwortlich handeln kann und darf. Damit würde man auch den oft sehr gut ausgebildeten und gewissenhaft arbeitenden (Fach-)Angestellten nicht gerecht werden, und Wiedereinsetzungen beinahe unmöglich machen. (bc)

TELEFONISCHER AUFTRAG GEGENÜBER KANZLEIKRAFT

Die Klärung der Frage, ob gegen ein Urteil Berufung eingelegt werden soll, darf der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht allein einem Telefongespräch einer Kanzleikraft überlassen.

BGH, Beschl. v. 2.10.2012 – VI ZB 71/11

Auch dieser Beschluss erging auf eine Rechtsbeschwerde gegen eine den Wiedereinsetzungsantrag zurückweisende Entscheidung des OLG hin, und auch er setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit der Anwalt seinem Personal Vertrauen schenken kann und wo er Nachprüfungen anstellen muss.

Nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils empfahl der Anwalt der Mandantschaft, u.a. einer Haftpflichtversicherung, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Eine Mitarbeiterin der Versicherung habe daraufhin der Kanzleikraft fernmündlich übermittelt, dass Berufung eingelegt werden solle. Wegen eines Missverständnisses notierte diese Kanzleimitarbeiterin aber, dass keine Berufung eingelegt werden solle. Das Missverständnis fiel erst nach Fristablauf auf.

Hier nun ist nach Ansicht des VI. Zivilsenats die Grenze der Aufgaben, die der Anwalt den Mitarbeitern bedenkenlos übertragen kann, überschritten. Die Klärung der Frage, ob Berufung eingelegt werden solle oder nicht, betreffe unmittelbar das Mandat. Dies dürfe nicht allein einem Telefongespräch mit der Kanzleikraft überlassen werden, sondern falle in den originären Verantwortungsbereich des Anwalts selbst, der sich insoweit nur auf eine von der Mandantschaft schriftlich oder

ihm selbst gegenüber mündlich erteilte Weisung verlassen dürfe. Der Wiedereinsetzungsantrag hatte also auch vor dem BGH keinen Erfolg.

Man könnte aber auch darauf abstellen, in der Entgegennahme einer einfach gelagerten Mitteilung eine Tätigkeit zu sehen, die ohne Weiteres auch den Kanzleikräften zugemutet werden kann, ohne dass der Anwalt selbst noch einmal nachzufragen hat. So dürfte es auch in der Praxis oft genug geschehen. Die Besonderheit im vorliegenden Fall bestand allerdings darin, dass der Mandant gegen den Rat des Anwalts gehandelt hätte; in diesem Fall ist eine persönliche Rücksprache sicher angezeigt. (bc)

ABGLEICH DER FAXNUMMER

Sofern die Telefaxnummer nicht aus der Handakte entnommen werden kann, ist die Übereinstimmung mit dem elektronischen Verzeichnis zu überprüfen. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 7.11.2012 – IV ZB 20/12

Die Anforderungen an die Überprüfung der richtigen Faxnummer bei Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht sind in den letzten Jahren schärfer geworden.¹² Insbesondere der Abgleich der gewählten Nummer mit dem Schreiben des Empfangsgerichts in der Akte wird gefordert.¹³

Der Fehler passierte hier dadurch, dass die Nummer des (unzuständigen) Landgerichts aus einem Schreiben aus der Akte entnommen wurde, die Überprüfung der gewählten Nummer erfolgte dann weisungsgemäß anhand des elektronischen Verzeichnisses. Diese Überprüfung war offenbar fehlerhaft. Das Kammergericht meinte, die Anweisung an das Büropersonal müsse auch eine Überprüfung enthalten, dass das Empfangsgericht und das Gericht, von dem das Schreiben in der Akte stammte, identisch seien. Insoweit sei eine Prüfung durch einen zweiten, gegenüber dem Heraussuchen der Nummer eigenständigen Arbeitsschritt notwendig. Hierin sieht der BGH eine Überspannung der Anforderungen. Die Frage, ob es erforderlich ist, eine einmal aus einer zuverlässigen Quelle ermittelte Faxnummer nach Absenden des Schriftsatzes nochmals anhand eines zuverlässigen Verzeichnisses zu überprüfen, ließ der Senat offen. (ju)

MEHRERE SCHRIFTSÄTZE IN DERSELBEN SACHE

Werden in derselben Sache zwei Schriftsätze per Fax an das Gericht übermittelt, sind zwei getrennte Fax-Sendungen zu veranlassen, bei denen das Übertragungsprotokoll jeweils gesondert zu überprüfen ist, ob die Übertragung vollständig erfolgt ist. Einer zusätzlichen Anweisung des Anwalts, besonders darauf zu achten, dass tatsächlich beide Schriftsätze – und nicht etwa einer doppelt – versendet werden, bedarf es nicht. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 31.10.2012 – III ZB 51/12

¹² Vgl. nur BGH, NJW-RR 2012, 744; BGH, Beschl. v. 17.4.2012 – VI ZB 50/1, beide auch BRAK-Mitt. 2012, 158.

¹³ BGH, NJW 2011, 312.

VERGÜTUNG

GEBÜHREN BEI ANWALTSWECHSEL

Zur Erstattungsfähigkeit von Mehrkosten gem. § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die durch einen Anwaltswechsel entstanden sind.

BGH, Beschl. v. 22.8.2012 – XII ZB 183/11, AnwBl 2012, 1009

Wenn ein Mandat vor Erledigung der Angelegenheit bzw. der Instanz endet, stellt sich regelmäßig die Frage, welche Gebühren der Mandant zu zahlen hat. Nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem kündigenden Anwalt die Gebühren nicht zu, insoweit seine Tätigkeit für den Mandanten kein Interesse mehr hat. Dies allerdings nur, wenn die Mandatsniederlegung nicht durch vertragswidriges Verhalten des Mandanten motiviert ist. Hier hatte die Rechtsanwältin ihre Zulassung zurückgegeben, weil sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Für die Fortsetzung der Instanz wurde ein neuer Prozessbevollmächtigter beigeordnet. Bei Anwendung des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB (die allerdings nicht unumstritten ist, weil es sich um eine Unmöglichkeit der Vertragserfüllung handelt¹⁴) entfällt der Gebührenanspruch der ersten Prozessbevollmächtigten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mandatsbeendigung verschuldet war oder nicht.

Vorliegend ging es allerdings gar nicht um den Gebührenanspruch der Prozessbevollmächtigten, sondern um den prozessualen Erstattungsanspruch gegenüber dem Prozessgegner. Der Mandant hatte überwiegend obsiegt und daher einen teilweisen Erstattungsanspruch. Es stellte sich die Frage, ob die doppelt angefallenen Gebühren in die Berechnung der Kosten einbezogen werden durften.

Der BGH sieht dies differenziert: Maßgeblich sei, ob die Partei in Bezug auf die Gebühren ein Verschulden trifft, wobei ein Anwaltsverschulden nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen sei. Bei der Aufgabe der Anwaltszulassung sei zu berücksichtigen, ob diese aus „achtenswerten Gründen“ erfolgte und dies bei Mandatsübernahme nicht vorherzusehen war. Wirtschaftliche Schwierigkeiten stellten regelmäßig keinen achtenswerten Grund i.S.d. § 91 Abs. 2. Satz 2 ZPO dar, so dass im Ergebnis die Gebühren nicht verlangt werden konnten.

Wenn allerdings achtenswerte Gründe vorgelegen hätten, wäre der Kostenerstattungsanspruch nach Ansicht des Senats wohl denkbar gewesen; er hat dies ausdrücklich offen gelassen. Dies obwohl ein materiell-rechtlicher Anspruch der Rechtsanwältin gem. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht bestanden hätte, weil es hierfür gerade nicht darauf ankommt, ob die Mandatsbeendigung aus „achtenswerten Gründen“ erfolgt. Ein Kostenerstattungsanspruch des Mandanten, der gar keine Verbindlichkeit gegenüber seinem Anwalt hat, kann aber schlechterdings nicht bestehen.¹⁵ Eine Diffe-

renzierung nach der Motivation der Rückgabe der Anwaltszulassung hätte daher hier gar nicht vorgenommen zu werden brauchen. (ju)

PFLICHT DES ANWALTS ZUR AUFLÄRUNG DES MANDANTEN ÜBER HÖHE DES HONORARS

Ein Rechtsanwalt ist nach Treu und Glauben verpflichtet, den Mandanten ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung aufzuklären, wenn diese das vom Mandanten verfolgte Ziel (hier: Erlass bzw. Ermäßigung einer Schadensersatzforderung aufgrund einer urheberrechtlichen Abmahnung) wirtschaftlich sinnlos erscheinen lässt, weil die Kosten der anwaltlichen Vertretung (hier: 2.562,90 Euro) in einem krassen Missverhältnis zu dem erreichbaren wirtschaftlichen Vorteil (hier: bestenfalls 750,00 Euro) stehen.

LG Duisburg, Urt. v. 12.10.2012 – 7 S 51/12

Mit der Klage wurde – aus abgetretenem Recht – Anwaltshonorar aufgrund einer Vergütungsvereinbarung i.H.v. 2.562,90 Euro geltend gemacht. Das AG hatte die Klage vollumfänglich abgewiesen. Das LG sprach lediglich eine Erstberatungsgebühr i.H.v. 190 Euro zzgl. USt zu und wies im Übrigen die Berufung der Klägerin zurück.

Die beklagte Mandantin war abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 750 Euro aufgefordert worden. Die daraufhin von der Beklagten beauftragte Anwaltskanzlei modifizierte die Unterlassungserklärung dahin, dass diese nur „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und unter der auflösenden Bedingung einer auf Gesetz oder höchstichterlicher Rechtsprechung beruhenden Klärung des zu unterlassenden Verhaltens als rechtmäßig“ abgegeben werde und stellte für die Vertretung der Beklagten gegenüber dem Anspruchsteller aufgrund der Vergütungsvereinbarung den oben genannten Betrag in Rechnung.

Das LG ging zutreffend davon aus, dass der Anwalt im Regelfall nicht verpflichtet sei, den Mandanten ungefragt im Voraus über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung aufzuklären.¹⁶ Im vorliegenden Fall sei die Anwaltskanzlei jedoch ausnahmsweise gem. § 242 BGB nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, die Mandantin darüber aufzuklären, dass eine Vertretung der Mandantin nach außen bei der Abgabe der Unterlassungserklärung wirtschaftlich sinnlos sei, da zwischen dem bestenfalls erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil in Form eines Erlasses der geltend gemachten Schadensersatzforderung von 750 Euro und dem nach der Vergütungsvereinbarung anfallenden Honorar ein krasses Missverhältnis bestanden habe. Die von der Anwaltskanzlei in der abgegebenen Unterlassungserklärung gemachte Einschränkung sei im Ergebnis rechtlich bedeutungslos; ansonsten ent-

¹⁴ Vgl. im Einzelnen *Henssler/Deckenbrock*, NJW 2005, 1 (3).

¹⁵ So auch *Henssler/Deckenbrock*, NJW 2005, 1 (5).

¹⁶ BGH, NJW 2007, 2332 = BRAK-Mitt. 2007, 175 m. Anm. *Grams*, BRAK-Mitt. 2007, 159.

spreche die Erklärung dem Inhalt der vom Anspruchsteller geforderten Erklärung.

Der von der Kanzlei der Mandantin mitgeteilte „Kostenrahmen“ zwischen 226 Euro für eine Erstberatung und max. ca. 2.600 Euro sei nicht ausreichend, da aufgrund der Vergütungsvereinbarung bereits festgestanden habe, dass eine Geschäftsgebühr von 2.562,90 Euro anfallen werde.

Der Kanzlei stehe somit für die Prüfung des Anspruchs lediglich eine Erstberatungsgebühr nach § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG zu. Bezüglich des weitergehenden Anspruchs aus der Vergütungsvereinbarung stehe der Mandantin der Einwand des „dolo agit“ zur Verfügung.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der BGH-Rechtsprechung. Der Anwalt ist nur in Ausnahmefällen verpflichtet, den Mandanten ungefragt über die Höhe der anfallenden Kosten aufzuklären.¹⁷ Zu beachten ist jedoch daneben § 49b Abs. 5 BRAO, wonach der Anwalt verpflichtet ist, den Mandanten vor Übernahme des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die (gesetzlichen) Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann einen Schadensersatzanspruch des Mandanten auslösen.¹⁸ (hg)

¹⁷ BGH a.a.O.; NJW 1998, 136 und 3486; BRAK-Mitt. 2009, 19 m. Anm. Jungk.

¹⁸ BGH a.a.O.; BRAK-Mitt. 2008, 35 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2008, 14.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen in den Monaten November und Dezember 2012.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNG

Nachdem sich im Oktober sowohl der Bundesrat als auch die Bundesregierung erneut zur Kostenrechtsmodernisierung positioniert haben (BT-Drucks. 17/11471), gibt es nun eine aktualisierte gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV zum Gesetzgebungsvorhaben (Stlln.-Nr. 51/2012). Darin wird insbesondere erneut die Auffassung betont, dass die lineare Anhebung der Wertgebühren nicht ausreichend ist.

Die beabsichtigte Umstellung der Gebührensprünge habe in drei Wertstufen im unteren Gegenstandswertbereich zur Folge, dass die Anwaltschaft hier Gebühreneinbußen hinnehmen müsste, heißt es in der Stellungnahme. Davon betroffen seien insbesondere Bereiche, in denen die Wertgebühren ohnehin nicht ansatzweise zu einer kostendeckenden Honorierung der anwaltlichen Tätigkeit führen.

Die beiden Anwaltsorganisationen fordern daher, insbesondere wegen der veränderten Tabellenstruktur, eine Anhebung um weitere 2 Prozentpunkte. Darüber hinaus soll die vorgesehene Zusatzgebühr zum Ausgleich des erheblichen Aufwands für Beweisaufnahmen für jeden Beweisaufnahmetermin ab dem zweiten Termin zur Beweisaufnahme entstehen und die weitere Einschränkung, dass die Gebühr nur für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen entsteht, gestrichen werden.

Auch beim Parlamentarischen Abend Mitte Januar hat sich der Präsident der BRAK nachdrücklich für Nachbesserungen beim Gesetzesvorhaben ausgesprochen.

Die parlamentarischen Beratungen haben Ende Januar begonnen.

BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

Auch zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BT-Drucks. 17/11472) haben BRAK und DAV erneut eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben (Stlln.-Nr. 50/2012). Darin begrüßen die beiden Organisationen insbesondere die Klarstellung im Regierungsentwurf, dass die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, keine andere Möglichkeit der Hilfe i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG darstellt. Mit dieser Regelung begegnet der Regierungsentwurf der Kritik in der gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV, die darauf hingewiesen hatten, dass es für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar ist, dass künftig der bedürftige Rechtssuchende darauf verwiesen wird, entweder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der unentgeltlich tätig zu werden bereit ist, oder der sich zum Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung bereit erklärt.

Aufrechterhalten wird dagegen die Kritik an der Möglichkeit, in einfach gelagerten Scheidungsfällen die Beordnung eines Rechtsanwaltes zu versagen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes des Schwächeren, der sehr eingeschränkten Beratungshilfebewilligung in Familiensachen zur außergerichtlichen Klärung etwa der Folgesachen und der Waffengleichheit der Prozessparteien nicht hinnehmbar.

Ebenso abgelehnt wird die vorgesehene Erweiterung des Beschwerderechts der Staatskasse. Die Neuregelung schaffe zumindest für den beigeordneten Rechts-

anwalt eine unzumutbare und das Verfahren verunsichernde Unklarheit über den Bestand der Beiordnung, heißt es in der Stellungnahme.

REGIERUNGSENTWURF ZUR VERBRAUCHERINSOLVENZ

Am 29.11.2012 haben im Bundestag die Beratungen zu dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte begonnen (BT-Drucks. 17/11268).

Mit dem geplanten Gesetz soll es Schuldnern ermöglicht werden, das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig nach drei oder fünf Jahren zu beenden, wenn sie innerhalb der genannten Zeiträume eine Mindestbefriedigungsquote erfüllen oder zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Zugleich ist vorgesehen, das Restschuldbefreiungsverfahren umzugestalten, um so Schwachstellen im geltenden Recht zu beheben. Insbesondere werden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgeschlagen.

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte die BRAK grundsätzlich die geplante Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens begrüßt (Stlln.-Nr. 52/2012). Sie befürchtet jedoch auch, dass durch die angestrebte Neuregelung das Recht des Verbraucherinsolvenzverfahrens insgesamt komplizierter wird. Sie schließt sich in ihrer Einschätzung dem Bundesrat an, der in seiner Stellungnahme angeregt hatte, entweder die Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren vollständig aufzugeben und den Ausschluss von Eigenverwaltung sowie die außergerichtliche Einigung in den Allgemeinvorschriften zu platzieren oder anstelle einer Öffnung des Planverfahrens für Verbraucherinsolvenz ein schlank gehaltenes, selbstständiges Verfahren zur gerichtlichen Herbeiführung einer Einigung auf der Basis eines Schuldenbereinigungsplans zu schaffen. Abgelehnt wird von der BRAK allerdings die vorgesehene Einführung von Sonderregelungen für einzelne Gläubigergruppen, wie z.B. den Fiskus oder die Sozialversicherungsträger.

BRAK-STELLUNGNAHME ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten spricht sich die BRAK nachdrücklich für eine Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten aus (Stlln.-Nr. 55/2012).

Die BRAK setzt sich dabei für eine möglichst flächendeckende Einführung des ERV in allen Bundesländern zu einem festen Stichtag ein. In Bezug auf die qualifizierte elektronische Signatur hält die BRAK an ihrer bisherigen Ansicht fest, dass ein zuverlässiger elektronischer Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Justiz durch den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen gefördert wird. Darüber hinaus fordert die BRAK die Übertragung von Strukturdaten durch die Gerichte. Aus Sicht der BRAK ist es unabdingbar, dass die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis aufrecht erhalten

bleibt. Die BRAK lehnt den Nachweis der Zustellung ausschließlich durch eine automatische Eingangsbestätigung entschieden ab. Dies gilt unabhängig davon, ob dies mit oder ohne eine Drei-Tages-Fiktion gelten soll. Die BRAK fordert, ein automatisiertes Empfangsbekenntnis vorzusehen, das eine automatische Verarbeitung in der Justiz ermöglicht.

Mitte Dezember hat das Bundeskabinett dann den Gesetzentwurf in veränderter Fassung beschlossen. U.a. ist jetzt in Art. 7 des geplanten Gesetzes eine Ergänzung der BRAO vorgesehen, mit der das so genannte besondere elektronische Anwaltspostfach auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der BRAK eingeführt wird (§ 31a BRAO-E). Die BRAK hat dabei sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist (siehe dazu *Filges*, BRAK-Mitt., Akzente, in diesem Heft).

STÄRKUNG VON BESCHULDIGTENRECHTEN

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten beschlossen. Mit der Neuregelung sollen die Richtlinie über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in nationales Recht umgesetzt werden. Allerdings ergibt sich, so heißt es im Gesetzentwurf, für die Bundesrepublik nur ein punktueller Umsetzungsbedarf, da die Rechtsstellung von Verdächtigen und Beschuldigten, bereits de lege lata im Wesentlichen den Richtlinienvorgaben entspricht.

Ergänzt werden soll beispielsweise die Pflicht des Gerichtes, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass er während des gesamten Verfahrens einen Dolmetscher oder Übersetzer unentgeltlich beanspruchen kann. Außerdem wird klargestellt, dass in der Regel die freiheitsentziehende Anordnungen sowie Anklageschriften, Strafbefehle und nicht rechtskräftige Urteile übersetzt werden müssen, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

BRAK ZUM BVERFG-VERFAHREN IN SACHEN RECHTSANWALTS-GMBH

Zu zwei anhängigen Verfassungsbeschwerden, mit denen die Zulassung einer Patent- und Rechtsanwalts GmbH sowohl zur Rechtsanwaltschaft als auch zur Patentanwaltschaft angestrebt wird, hat die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 57/2012). Die RAK München hatte eine Zulassung abgelehnt, weil die nach § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO erforderliche Mehrheit der Stimmrechte und Geschäftsanteile zugunsten der anwaltlichen Teilhaber im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen war. Die Beschwerdeführerin hält die Regelungen der § 59e Abs. 2 Satz 1, § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO für einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 GG.

Die BRAK hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet, weil der Gesetzgeber mit den Vorschriften der § 59c bis § 59m BRAO und der § 52c bis § 53 PAO den ihm im Bereich der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft eingeräumten gesetzgeberischen

Spielraum nicht überschritten habe. Die geltenden Regelungen sind in der Auslegung des BGH-Senats für Anwalts-sachen und des BGH-Senats für Patentsachen durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, nicht willkürlich und damit verfassungskonform.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten November und Dezember 2012.

BRAK UND DAV ZUR EUROPÄISCHEN STAATSANWALT-SCHAFT

In einer gemeinsamen Stellungnahme äußern BRAK und DAV Kritik an den Plänen der Europäischen Kommission, zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung des Betrugs gegen die finanziellen Interessen der EU und bezweifeln die Notwendigkeit eines solchen Vorhabens (Stlln.-Nr. 48/2012).

Aus Sicht der beiden Organisationen ist eine Einführung einer solchen Struktur nur dann rechtsstaatlich tragbar, wenn der Fahrplan für die Beschuldigtenrechte in allen Mitgliedsstaaten verbindlich umgesetzt wurde. Zur Wahrung elementarer Rechte des Beschuldigten muss ebenfalls ein Rahmen für die Verteidigungsrechte in Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft gegeben sein, da sonst die Waffengleichheit im Verfahren nicht gewährleistet werden kann.

RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND

In ihrer Stellungnahme zum Fortschrittsbericht des Rates der Europäischen Union zum Richtlinien-vorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und auf Kontaktaufnahme bei Festnahme kritisiert die BRAK insbesondere die vom Rat geforderte Möglichkeit der Einschränkung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, soweit dies der Verhinderung einer schweren Straftat dient (Stlln.-Nr. 02/2013). Eine solche Einschränkung verstößt nicht nur gegen die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR, sondern auch gegen jegliche Prinzipien eines Rechtsstaates. Auch die Ausnahme von leichter Kriminalität (minor offences) aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ist mit den Gewährleistungen der EMRK nicht vereinbar und insofern inakzeptabel. Gerade bei Sanktionierungen außerhalb gerichtlicher Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten zwingend erforderlich. Ebenso kritisiert die BRAK die Einschränkung der Handlungsbefugnisse des Rechtsanwaltes bei Vernehmungen auf ein reines Anwesenheitsrecht. Die Einschränkung verhindert eine sachgerechte Bei-

standsleistung und läuft damit dem Ziel der Richtlinie zuwider.

Zudem fordert die BRAK, dass eine drohende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie eine von den Ermittlungsbehörden befürchtete Gefährdung des Untersuchungszwecks kein Grund sein darf, das Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren auszuschließen, da auf diese Weise das Recht auf Rechtsbeistand in das Ermessen der Ermittlungsbehörden gestellt würde.

Einziehung und Sicherstellung von Vermögenswerten aus Straftaten

Am 7.12.2012 hat der Rat der Europäischen Union seinen Standpunkt zum Richtlinien-vorschlag zur Einziehung und Sicherstellung von Vermögen aus Straftaten angenommen. Ziel des Richtlinien-vorschlags der Kommission ist es, den Behörden der Mitgliedstaaten die Einziehung und Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten mit grenzüberschreitendem Charakter zu erleichtern.

Der Rat der Europäischen Union fordert, wie auch die BRAK in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 38/2012), eine Konkretisierung des Begriffs der erweiterten Einziehungsmöglichkeiten. Demzufolge soll die Einziehung von Vermögenswerten, die über die aus der abgeurteilten Tat hinausgehen, nur dann angeordnet werden können, wenn die Überzeugung des Gerichts, dass diese Vermögenswerte ebenfalls aus Straftaten stammen. Diese Einschränkung erscheint aus Sicht der BRAK im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 14 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des EGMR geboten.

Im Europäischen Parlament fordert die Berichtsterstatte-rin hingegen Regelungen, die rechtsstaatliche Prinzipien aufweichen. Danach sollen Einziehungen auch bei gutgläubigen Dritten möglich sein und erweiterte Einziehung schon dann angeordnet werden können, wenn der Richter der Meinung ist, dass die Vermögenswerte eher aus Straftaten als aus anderen Aktivitäten stammen.

Dieser Vorstoß war heftiger Kritik, auch seitens der BRAK, ausgesetzt, so dass das Gesetzgebungsverfahren vorübergehend gestoppt wurde. Nach Konsultation der Europäischen Grundrechte Agentur (FRA) die ähnliche Bedenken äußerte, wurden die Verhandlungen im Parlament nun wieder aufgenommen.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Am 10.1.2013 hat MdEP Jan Philipp Albrecht (Grüne/EFA) seinen Berichtsentwurf zur Datenschutz-Grundverordnung dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vorgestellt. In diesem begrüßt er das Vorhaben den Datenschutz europaweit Datenschutz zu regeln. Insbesondere betont er, dass datenschutzrechtliche Besonderheiten von Berufsgeheimnisträgern durch nationale Rechtsakte individuell geregelt werden können oder geltende nationale Regelungen bleiben können.

Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme die Wichtigkeit der Beachtung der speziellen Situation der Anwaltschaft betont und diesen Hinweis in ihrer aktuellen Stellungnahme nochmals bekräftigt (Stlln.-Nr. 53/2012). Im Falle einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt dürfe zugunsten der Verschwiegenheitspflicht und damit zum Schutze des Mandanten eine uneingeschränkte Meldepflicht für den Anwalt nicht gelten.

Der Berichtsentwurf wird nun im Ausschuss diskutiert werden.

EGMR ZUM ANWALTSPRIVILEG

Am 6.12.2012 hat der EGMR in der Sache *Michaud vs. France* entschieden, dass Art. 8 EMRK nicht durch das französische Umsetzungsgesetz der Anti-Geldwäsche-Richtlinie verletzt wird. Die Richtlinie konstituiert eine Anzeigepflicht für Rechtsanwälte bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer, soweit der Verdacht besteht, dass der Mandant in Geldwäscheaktivitäten verwickelt ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Anwalt den Mandanten nicht vor Gericht vertritt, sondern beispielsweise in Grundstückssachen oder anderen Transaktions-tätigkeiten berät. Der EGMR führt aus, dass das Anwaltsprivileg nicht verletzt sei, da das Ziel der Richtlinie, die Eindämmung schwerer Wirtschaftskriminalität, derart wichtig sei, dass eine Anzeigepflicht des Rechtsanwalts bei der zuständigen Kammer unter den angegebenen Voraussetzungen angemessen erscheine.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE DER 3. SITZUNG DER 5. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 13.11.2012 in Berlin folgende Beschlüsse gefasst:

A. BESCHLÜSSE ZUR BERUFSORDNUNG

§ 7a BORA wird wie folgt neu gefasst:

Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 34 Abs. 4 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 26.11.2012
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender

Markt Diedorf, den 28.11.2012
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

BESCHIED DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ V. 21.12.2012

An den Vorsitzenden der Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Filges,
die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 13. November 2012 zur Änderung der §§ 7a, 34 Absatz 4 der Berufsordnung, die Sie mit Schreiben vom 30. November 2012 übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Leutheusser-Schnarrenberger

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.5.2013 in Kraft.

B. NEUFASSUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG (STAND: 13.11.2012)

Aufgrund § 191a Abs. 3 BRAO gibt sich die Satzungsversammlung diese Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

(1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (Versammlungsleitung, § 7) schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Mit Zustimmung des Mitglieds genügt die elektronische Übermittlung oder Möglichkeit zum elektronischen He-

runterladen, soweit gesetzlich zulässig. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

§ 2 Vorbereitung der Satzungsversammlung

(1) Die Versammlungsleitung setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest.

(2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird.

(3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung sodann unverzüglich zu übersenden.

(4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.

(5) Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

§ 3 Versammlungsrat

(1) Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung (zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Versammlungsrates) sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.

(3) Zur Wahl des Versammlungsrates schlägt die Versammlungsleitung bis zu zehn Kandidatinnen und Kandidaten vor. Mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt die Versammlungsleitung ihren Wahlvorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt der Versammlungsleitung. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder

fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

§ 4 Aktuelle Stunde

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.

(5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung.

§ 7 Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer.

(4) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.

(5) Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.

(6) Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.

(2) Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.

§ 9 Schluss der Aussprache

(1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die

bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensanträge zuzulassen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.

§ 11 Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.

(2) Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.

(3) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

§ 12 Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung.

§ 13 Protokoll und dessen Berichtigung

(1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.

(2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.

(4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.

(5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann die Versammlungsleitung Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 2 öffentliche zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

§ 14 Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigelegt werden.

§ 15 Ausschüsse

(1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.

(2) Die Versammlungsleitung teilt der Satzungsversammlung nach der Einsetzung eines Ausschusses dessen Zusammensetzung mit. Dies gilt auch für den Fall des Neueintritts und des Ausscheidens eines Mitglieds. Stimmberechtigt in den Ausschüssen sind nur die der Satzungsversammlung durch die Versammlungsleitung bekannt gegebenen Mitglieder.

(3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall Gäste zulassen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

(5) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) § 13 Absätze 1 bis 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 26.11.2012
gez. Axel C. Filges
Vorsitzender

Markt Diedorf, den 28.11.2012
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung tritt am 1.5.2013 in Kraft.

NÄCHSTE SITZUNGEN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 15.4.2013 und die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

PFLICHT ZUR ANGABE DER KANZLEIANSCHRIFT IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

BRAO § 31

* 1. Hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Form die Kanzleiinschrift eines Rechtsanwalts im amtlichen elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis zu veröffentlichen ist, steht der Rechtsanwaltskammer kein Ermessen zu. Gemäß § 31 Abs. 3 BRAO ist in dieses Verzeichnis u.a. zwingend die Kanzleiinschrift einzutragen. Für ein Mitspracherecht des Rechtsanwalts ist kein Raum.

* 2. Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 31 BRAO bestehen keine Bedenken. Diese Vorschrift enthält Berufsausübungsregeln, die durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Im Interesse des einfachen und sicheren Rechtsverkehrs ist es unerlässlich, dass Gerichte, Behörden und Rechtssuchende schnell, unbürokratisch und dem Stand der Technik entsprechend feststellen können, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist.

BGH, Beschl. v. 2.11.2012 – AnwZ (Brfg) 50/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. hat beantragt, die Anschrift ihrer Kanzlei sowie die Nummer ihres Fax-Anschlusses nicht in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen, weil sie die Kanzlei an ihrem privaten Wohnsitz betreibe, keinen Kontakt zu ihrem Vater wünsche und über den Fax-Anschluss mit unverlangter Werbung behelligt worden sei. Die Bekl. hat den Antrag abgewiesen. Die dagegen erhobene Klage ist abgewiesen worden. Daraufhin beantragte die Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH. Das Begehren blieb erfolglos.

[6] aa) Entgegen der Ansicht der Kl. stand der Bekl. hinsichtlich der Fragen, ob und in welcher Form die Kanzleiinschrift der Kl. zu veröffentlichen ist, kein Ermessen zu. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO hat die Kl. ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen RAe zu führen. In dieses Verzeichnis ist (u.a.) die Kanzleiinschrift einzutragen (§ 31 Abs. 3 BRAO). Die Einsicht in dieses Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu (§ 31 Abs. 1 Satz 4 BRAO). Auch insoweit räumt das Gesetz der Kammer kein Ermessen ein.

Für ein wie auch immer geartetes Mitspracherecht der Kl. ist ebenfalls kein Raum.

Kein Mitspracherecht des Rechtsanwalts

[7] bb) Entgegen der Ansicht der Kl. ist es für die Frage der Zulässigkeit der

Unterlassungsklage nicht unerheblich, ob die Betreiber der Internetverzeichnisse, welche die Daten der Kl. zwischenzeitlich ebenfalls enthalten, diese von der Bekl. erhalten oder aber selbst dem öffentlich zugänglichen Verzeichnis entnommen hätten. Die Bekl. kann die Einsichtnahme in das Anwaltsverzeichnis gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 BRAO nicht verhindern. Anhaltspunkte dafür, dass sie die Daten nicht nur in die gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisse eingestellt, sondern an Dritte weitergegeben hat, gibt es nicht.

[8] 2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

[9] a) Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 291; BVerfG, NVwZ 2009, 515, 518; BVerwG, NVwZ 2005, 709). Zur schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie ihre Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des Berufungsgerichts erforderlich ist.

[10] b) Die Kl. hat keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt, insbesondere keine Gründe, aus denen sich Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 31 BRAO ergeben könnten (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, NJW 1993, 2825 f.). Diese wird, soweit ersichtlich, nirgends in Zweifel gezogen. Der Senat sieht keinen Anlass für eine Vorlage an das BVerfG (Art. 100 Abs. 1 GG). Das gilt sowohl im Hinblick auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit als auch im Hinblick auf das als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. § 31 BRAO enthält Berufsausübungsregeln, die

durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Nach der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 2.2.2006 (BT-Drucks. 16/513, 15) ist es im Interesse des einfachen und sichereren Rechtsverkehrs unerlässlich, dass Gerichte, Behörden und Rechtssuchende schnell, unbürokratisch und dem Stand der Technik entsprechend feststellen können, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Das Register dient damit der Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und den Interessen der Verbraucher.

Register dient der Transparenz

HINWEISE DER REDAKTION:

Die frühere Verpflichtung aus § 31 Abs. 2 Satz 1 BRAO a.F., die Wohnanschrift eines Rechtsanwalts anzugeben, besteht für die Rechtsanwaltskammern nicht mehr. Lediglich in § 24 Abs. 1 Nr. 2 BORA existiert noch die Pflicht, die „Begründung“ und den Wechsel der Wohnanschrift anzuzeigen. Die Kenntnis der Wohnanschrift ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung notwendig und dient dazu, den Rechtsanwalt beispielsweise in Fällen der Kanzleiaufgabe im Interesse einer geordneten Rechtspflege überhaupt noch zu erreichen (vgl. *Siegmund, Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 31 BRAO, Rdnr. 5). Betreibt ein Rechtsanwalt seine Kanzlei – wie in diesem Fall – an seinem privaten Wohnsitz, wird die Wohnanschrift zur Kanzleianschrift und ist von der Rechtsanwaltskammer zwingend in das Verzeichnis einzutragen.

ZUM ANSPRUCH AUF MITTEILUNG DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BRAO § 51 Abs. 6 Satz 2; DL-InfoV § 2 Abs. 1 Nr. 11; VVG § 115

*** 1. Ein Mandant hat einen Auskunftsanspruch gegenüber der Rechtsanwaltskammer auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung seines Rechtsanwalts nicht nur dann, wenn der Rechtsanwalt insolvent oder auf der Flucht ist und dem Mandanten insoweit ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht.**

*** 2. Eine solche Begrenzung des Auskunftsanspruchs kann weder aus dem Wortlaut des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO noch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift abgeleitet werden.**

BGH, Urt. v. 22.10.2012 – AnwZ (Brfg) 60/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. wendet sich dagegen, dass die Bekl. einem ehemaligen Mandanten Auskunft über seine Berufshaftpflichtversicherung erteilt hat.

[2] ... Die vom Kl. geltend gemachten Einwände gegen die Erteilung der Auskunft wies die Bekl. zurück. Die hiergegen erhobene Klage, mit der der Kl. u.a. die Feststellung begehrt hat, dass die Bekl. zur Auskunft nicht berechtigt gewesen und ihm daher zum Ersatz eines ggf. aus der Auskunft entstehenden Schadens verpflichtet sei, hat der AGH abgewiesen, dabei allerdings zur „Klarstellung“ den Widerspruchsbescheid aufgehoben, da die erteilte Auskunft lediglich einen Real-, aber keinen Verwaltungsakt dargestellt habe.

[3] Gegen dieses Urteil richtet sich die vom AGH zugelassene Berufung des Kl.

AUS DEN GRÜNDEN:

[4] Die Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

[5] 1. Nach § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO – eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft v. 26.3.2007 (BGBl. I S. 358, 361) – erteilt die RAK Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des RA sowie die Versicherungsnummer, soweit der RA kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

[6] Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Regelung war die Bekl. zur Auskunft über die für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zuständige Berufshaftpflichtversicherung berechtigt, wobei mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen kann, ob die Auskunft einen Verwaltungs- oder einen Realakt darstellt.

[7] a) Der Senat teilt nicht die vom Kl. unter Bezugnahme auf den Beschl. des VG Hamburg (BRAB-Mitt. 2010, 277; siehe auch VG Hamburg, BRAB-Mitt. 2011, 97) vertretene Auffassung, eine Auskunft komme nur dann in Betracht, wenn der RA insolvent oder auf der Flucht sei und dem Mandanten insoweit ein Direktanspruch gegen den Versicherer zustehe.

[8] aa) Auf Fälle eines Direktanspruchs – ein solcher kommt im Bereich der Rechtsanwaltschaft gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VVG allerdings nur in Betracht,

wenn der RA insolvent oder sein Aufenthalt unbekannt ist – beschränkt sich die Auskunftspflicht der RAK schon nach dem Wortlaut des § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO nicht.

[9] bb) Eine solche Begrenzung der Auskunft kann auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der Norm abgeleitet werden.

[10] Zwar war im Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 15/5223, S. 8 bzw. BT-Drucks. 16/513, S. 8) ursprünglich vorgesehen, dass die RAK nur bei Vorlie-

gen eines berechtigten Interesses Dritten Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung sollte erteilen können. Hierbei wurde in der Begründung (a.a.O., S. 14, 17f. bzw. S. 1, 16f.) darauf hingewiesen, die Auskunft sei zum Schutz geschädigter Mandanten dringend erforderlich, wenn der RA selbst nicht zahlungsfähig und mitwirkungsbereit sei. Die Schutzfunktion der Versicherung laufe ohne Auskunftsbefugnis der Kammern gerade in den besonders problematischen Fällen leer, in denen der Geschädigte vom RA selbst weder Schadensersatz noch diejenigen Informationen über dessen Haftpflichtversicherung erlangen könne, die für den Zugriff auf den Freistellungsanspruch des Anwalts gegenüber der Versicherung erforderlich seien. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ist aber nicht Gesetz geworden. Die Bundesregierung (BT-Drucks. 15/5223, S. 25 bzw. BT-Drucks. 16/513, S. 24) hatte demgegenüber vorgeschlagen, die Kammern zur Auskunft zu berechtigen, „soweit dies zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich ist und der RA kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat“, und zur Begründung (BT-Drucks. a.a.O.) angemerkt, dass die Auskunft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dienen solle und insoweit „zum Beispiel erforderlich ist, wenn der oder die Dritte einen rechtskräftigen Titel oder ein Anerkenntnis des RA vorlegt, der RA unberechtigt die Auskunft verweigert, sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, dem Dritten die Anzeige nach § 158d VVG (a.F.; siehe jetzt § 119 VVG) obliegt oder der Vermögensverfall des RA gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 unmittelbar bevorsteht.“ Die endgültige Fassung des Gesetzes, bei der die Passage „erforderlich ist“ entfiel, geht letztlich auf einen Formulierungsvorschlag des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/3837, S. 12, 25) zurück.

[11] Abgesehen davon, dass es sich bei den im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens genannten Fallgruppen nur um Beispielfälle gehandelt hat, lässt sich der Entstehungsgeschichte nicht entnehmen, dass § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO entgegen seinem weitergehenden Wortlaut nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Fälle der Insolvenz und des unbekannten Aufenthalts des RA beschränkt werden sollte.

[12] cc) Im Übrigen ist bei der Prüfung der Auskunftspflicht der RAK nunmehr

Berücksichtigung der DL-InfoV

auch zu berücksichtigen, dass zur Umsetzung von Art. 22 Abs. 1k) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG L 376 v. 27.12.2006, S. 36) mit Wirkung v. 17.5.2010 die sog. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) v. 12.3.2010 (BGBl. I S. 267) in Kraft getreten ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV muss ein Dienstleistungserbringer – wie hier ein RA – einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung

der Dienstleistung Angaben zu seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung machen, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Dem Informationsinteresse des Kunden wird damit gesetzlich der Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Dienstleisters eingeräumt.

[13] Dies hat auch Auswirkungen auf die Auslegung des § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO. Dem steht nicht entgegen, dass die DL-InfoV erst nach Beendigung des streitgegenständlichen Mandats in Kraft getreten ist. Denn zum Zeitpunkt der vom Kl. beanstandeten Auskunft stellte die DL-InfoV geltendes Recht dar. Deshalb war die darin zum Ausdruck kommende eindeutige Wertentscheidung von der Bekl. im Rahmen des § 51 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO zu berücksichtigen. Für eine den Wortlaut dieser Norm unter Hinweis auf bestimmte Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren einschränkende Interpretation der Auskunftspflicht (vgl. hierzu etwa auch *Tauchert*, Gai-er/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 51 BRAO, Rdnr. 21f.; *Böhnlein*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 51 BRAO, Rdnr. 40f.) fehlt auch von daher die rechtfertigende Grundlage (ebenso *Huff*, BRAK-Mitt. 2011, 56, 57f.). Hierbei bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob – etwa bei einem ersichtlich querulatorischen Anspruchsteller – noch Fälle denkbar sind, in denen dem Auskunftsantrag nicht stattgegeben werden kann. Denn jedenfalls im vorliegenden Verfahren sind keine Umstände vorgetragen oder erkennbar, bei denen sich diese Frage ernstlich stellen könnte.

[14] b) Soweit die Bekl. versehentlich auch über die aktuelle und damit für den Schadensfall nicht zuständige Versicherung Auskunft erteilt hat, fehlt es an einem berechtigten Interesse des Kl. an der Feststellung dieses völlig unstreitigen Fehlers der Bekl. Ein solches Interesse ist weder unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr noch dem der Rehabilitation beziehungsweise Genugtuung ersichtlich und auch nicht im Hinblick auf Schadensersatzansprüche gegeben. Denn über Letztere hat der Senat im Rahmen des zweiten Feststellungsantrags ohnehin zu entscheiden; auch fehlt es an substantiellem Vortrag des Kl. zu einem möglichen Schaden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung widerspricht der BGH der seinerzeit auf viel Kritik gestoßenen Rechtsprechung des VG Hamburg (BRAK-Mitt. 2011, 97; 2010, 277) und schafft damit Rechtsklarheit. Der VG Hamburg hatte die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch gegenüber der Rechtsanwaltskammer auf Mitteilung des Berufshaftpflichtversicherers und der Versicherungsnummer regelmäßig nur dann anerkannt werden könne, wenn der Anspruchsteller einen etwaigen Schadensersatzanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen kann.

KEINE BERUFSPFLICHT ZUR UNVERZÜGLICHEN AUSKEHRUNG EINES HONORARÜBERSCHUSSES

BORA § 23; BRAO § 43, § 43a Abs. 5 Satz 1

* 1. Bei pauschalen Vorauszahlungen auf eine quartalsweise abzurechnende Anwaltstätigkeit handelt es sich nicht um anvertraute fremde Vermögenswerte i.S.v. § 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO. Aus der Verpflichtung des Rechtsanwalts zur quartalsweisen Abrechnung und Erstattung eines etwaigen Überschusses ergibt sich nichts anderes. Der Rechtsanwalt ist jedoch einem vertraglichen Rückzahlungsanspruch seines Mandanten ausgesetzt.

* 2. Eine Auslegung des § 23 BORA dahingehend, dass nicht nur die unverzügliche Abrechnung, sondern auch die umgehende Auskehrung des festgestellten Überschusses an den Berechtigten zu erfolgen hat, kommt wegen des Bestimmtheitsgebotes nicht in Betracht.

* 3. § 43 BRAO darf nicht als Auffangtatbestand zum Zweck der Ahndung von beruflichen Pflichtverletzungen subsidär herangezogen werden, wenn der Gesetz- oder der Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet hat. In § 23 BORA hat der Satzungsgeber ausdrücklich die unverzügliche Abrechnung über Honorarvorschüsse geregelt; die unverzügliche Auskehrung eines Überschusses an den Mandanten jedoch nicht, obwohl diese Regelung an dieser Stelle nahelag und ein Leichtes gewesen wäre.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.9.2012 – 2 AGH 8/12

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Dem Antrag der RAK, durch gerichtliche Entscheidung die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens anzuordnen (§ 122 Abs. 2 BRAO i.V.m. §§ 173–175 StPO), liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

RA A (Ag.) aus B war für die Firma C im Bereich des öffentlichen Vergaberechts aufgrund einer unter dem 4.8.2008 geschlossenen Rahmenvereinbarung tätig. Nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung war er mit 250 Euro/angefangener Stunde zu vergüten. Zudem war eine pauschale Abrechnung von 7.000 Euro (netto) (entspricht 28 Stunden à 250 Euro) pro Monat für anwaltliche Beratung in sämtlichen Vergabeverfahren, sowie 3.500 Euro (netto) je prozessualer Vertretung in Nachprüfungsverfahren vereinbart worden. Die Vorauszahlungen wurden quartalsweise mit der tatsächlich verdienten Anwaltsvergütung verrechnet. Eine Unterdeckung sollte durch Nachzahlung ausgeglichen, ein Überschuss durch den Ag. erstattet werden. Diese Abrechnungsweise ergibt sich nicht unmittelbar aus der vorzitierten Rahmenvereinbarung v. 4.8.2008, war jedoch möglicherweise zwischen dem Ag. und seiner Auftraggeberin mündlich vereinbart worden; jedenfalls entsprach sie nach Aktenlage der tatsächlichen Übung.

Mit Schreiben v. 4.2.2011 rechnete der Ag. für das 4. Quartal 2010 ab und teilte der Firma C zugleich mit, dass noch ein Restbetrag aus dem 3. Quartal 2010 zu erstatten sei. Insgesamt ergab sich danach ein Erstattungsbetrag zugunsten seiner Auftraggeberin i.H.v. 23.119,67 Euro. Abschließend bat der Ag. in dem vorbezeichneten Schreiben um Mitteilung, auf welches Konto und zu welchem Verwendungszweck der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Per E-Mail v. 11.2.2011 teilte die Firma C dem Ag. sowohl die Bankverbindung als auch den anzugebenden Verwendungszweck mit.

Mit Schreiben v. 23.3.2011 mahnte die Firma C den Erstattungsbetrag an und machte zugleich Verzugszinsen geltend. Mit Schreiben v. 3.5.2011 forderte die Auftraggeberin den Ag. erneut auf, den zu erstattenden Betrag zuzüglich Verzugszinsen bis zum 6.5.2011 zu zahlen, andernfalls sie einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides stellen werde.

Der Ag. leistete schließlich drei Teilzahlungen i.H.v. einmal 3.119,67 Euro am 15.6.2011, und jeweils i.H.v. 5.000 Euro am 16.6. und 20.6.2011. Zudem versprach er, den Restbetrag i.H.v. 10.000 Euro bis zum 1.7.2011 zu überweisen. Zur Begründung für die verspätete Zahlung soll er finanzielle Schwierigkeiten angegeben haben. Nachdem die 10.000 Euro nicht wie angekündigt bei der Firma C am 1.7.2011 eingegangen waren, wandte sich diese mit Schreiben v. 4.7.2011 an die Astin. und erhob Beschwerde gegen RA A wegen Verletzung berufsrechtlicher Pflichten. Zugleich leitete sie ein gerichtliches Mahnverfahren gegen RA A ein.

Auf entsprechende Aufforderung der Astin. nahm der Ag. mit Schreiben v. 18.8.2011 zu der Beschwerde Stellung. Danach habe er mehrfach bei der Firma C nach der einschlägigen Kontoverbindung nebst Verwendungszweck fragen müssen, was zu einer verzögerten Erstattung geführt habe. Die Stückelung der rückerstatteten Beträge (3.119 Euro/5.000 Euro/5.000 Euro) resultiere aus den für die ausführende Mitarbeiterin eingerichteten Onlinebanking-Limitierungen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten – wie sie von der Firma C gemutmaßt würden – bestünden nicht. Die finanzielle Lage seiner Kanzlei sei seit Jahren auf gutem und stabilem Niveau. Anfang August sei der Restbetrag i.H.v. 10.000 Euro durch ihn selbst an die Firma C angewiesen worden.

Die Astin. hat sich darauf veranlasst gesehen, gegen den Ag. ein anwaltsgerichtliches Verfahren i.S.v. § 115b BRAO wegen Verstoßes gegen § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO einzuleiten, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Demgegenüber sieht die Generalstaatsanwaltschaft H eine Berufspflichtverletzung als nicht gegeben. Bei den von der Firma C an den Ag. überwiesenen Honorarvorschüssen handele es sich nicht um anvertraute Vermögenswerte bzw. Fremdgelder. Die nach § 23 BORA erforderliche Abrechnung sei nach Aktenlage rechtzeitig erfolgt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Astin. mit ihrem Anschuldigungserzwingungsantrag.

Sie beantragt, durch gerichtliche Entscheidung die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen RA A anzuordnen (§ 122 Abs. 2, 3, § 123 Abs. 3 BRAO).

II. Der Anschuldigungserzwingungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Anschuldigungserzwingungsantrag ist gem. § 122 Abs. 2 BRAO zulässig.

b) Der Antrag ist auch in der gebotenen Form begründet worden. Er gibt die Tatsachen an, welche die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die entsprechenden Beweismittel (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

2. Der Anschuldigungserzwingungsantrag ist jedoch unbegründet.

a) Das vorbeschriebene Verhalten des Ag. stellt einen Verstoß gegen § 43a

Kein Verstoß gegen § 43a V BRAO

Abs. 5 BRAO nicht dar. Es geht hier um monatliche, pauschale Vorauszahlungen

auf eine quartalsweise abzurechnende Anwalts-tätigkeit (Beratung und/oder Prozessvertretung). Bei diesen Honorarvorauszahlungen handelt es sich nicht um anvertraute, fremde Vermögenswerte i.S.v. § 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO. Anvertraut sind einem RA Vermögenswerte i.S.d. vorbezeichneten Vorschrift dann, wenn ihm die Verfügungsmacht über diese Vermögenswerte im Interesse des Mandanten eingeräumt wurde, der Mandant also die Herausgabe an sich oder einen Dritten verlangen kann (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., § 43a; Rdnr. 89; Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 43a, Rdnr. 223 ff.). Dies ist bei einem Honorarvorschuss nicht der Fall, denn über dieses Geld darf und soll der RA im eigenen Interesse verfügen. Es ist ihm von seinem Auftraggeber zur Nutzung für eigene Zwecke übereignet worden.

Aus eben solchem Grund stellt der Honorarvorschuss auch kein Fremdgeld i.S.d. § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO dar, welches unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 24.11.2000 – 2 StR 384/00).

Aus der Verpflichtung des RA zur quartalsweisen Abrechnung und Erstattung eines etwaigen Überschusses ergibt sich nichts anderes. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.v. § 675 Abs. 1 BGB zwischen RA und Auftraggeber – hier der Ag. einerseits und die Firma C andererseits – und der entgegen § 614 BGB erfolgten Vorschusszahlungen folgt denknotwendigerweise als vertragliche Nebenpflicht des RA die Pflicht zur Abrechnung und Erstattung eines etwaigen Überschusses. Wegen dieser vertraglichen Verpflichtung wird aus einem durch den RA „nicht verdienten“ und daher zu erstattenden Vorschuss kein Fremdgeld oder fremder Vermögenswert i.S.v. § 43a Abs. 5 BRAO. Auch der nicht verdiente Vorschuss bleibt Geld des RA bzw. des Auftragnehmers. Der RA ist jedoch einem vertraglichen Rückzahlungsanspruch seines Auftraggebers ausgesetzt.

Für diese Auffassung streitet auch die aktuelle Fassung der Berufsordnung für Rechtsanwälte (Fassung v. 1.7. 2010). Dort wird in § 4 Abs. 2 Satz 6 BORA und § 23 BORA ausdrücklich zwischen Fremdgeldern und Honorarvorschüssen unterschieden.

b) Der Ag. hat sich auch nicht eines Verstoßes gegen § 43, § 113 BRAO i.V.m.

Kein Verstoß gegen § 23 BORA

§ 23 BORA schuldig gemacht.

§ 23 BORA (Fassung v.

1.7.2010) lautet wie folgt:

„§ 23 Abrechnungsverhalten

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der RA gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen.“

Im vorliegenden Fall hatten nach Aktenlage der Ag. und seine Auftraggeberin, die Firma C, eine quartalsweise Abrechnung über die monatlich pauschal überwiesenen Vorschüsse vereinbart. RA A rechnete mit Schreiben v. 4.2.2011 über das 3. und 4. Quartal 2010 ab.

(1) Soweit es das 4. Quartal 2010 betrifft, dürfte die Abrechnung (noch) unverzüglich i.S.d. § 23 BORA erfolgt sein. Bei einer Kanzlei mit mehreren Anwälten ist die Erstellung der Abrechnungsmitteilung innerhalb von ca. vier Wochen nach Ablauf eines Quartals noch unverzüglich. So müssen die zuständigen Büroangestellten zunächst die entsprechenden Aktenvorgänge in der Kanzlei suchen und zusammenstellen, bis die eigentliche Erstellung der Abrechnung überhaupt beginnen kann. Bereits diese Zuordnung dauert Zeit. Hinzu tritt im konkreten Fall der Umstand, dass der gesamte Büroablauf sich nach den Weihnachtsferien erst wieder einspielen musste.

(2) Diese Überlegungen gelten nicht für das 3. Quartal 2010, für das der Ag. im Schreiben v. 4.2.2011 einen Erstattungsbetrag i.H.v. 12.406,82 Euro angab. Das 3. Quartal 2010 endete mit dem 30.9.2010. Den Erstattungsbetrag gab RA A über vier Monate später mit dem vorbezeichneten Schreiben an, wenn nicht bereits vorher darüber eine Abrechnung erstellt und der Firma C mitgeteilt worden war. Letzteres wird zu Gunsten des Ag. angenommen.

(3) Um die Feststellung dieses Verstoßes (2) geht es der Astin. nicht, sondern um die vom Ag. über mehr als sechs Monate hinausgezögerte Rückzahlung des zugunsten seiner Mandantin festgestellten Honorarüberschusses. Diese Rückzahlung erfolgte sicherlich nicht unverzüglich. Fraglich ist, ob die Auskehrung des festgestellten Überschusses auch unter eine Abrechnung i.S.d. § 23 BORA zu subsumieren ist.

In den einschlägigen Kommentaren zur BORA (Feuerich/Weyland und Hartung) findet sich eine Definition von dem Begriff „abzurechnen“ nicht.

In Palandt (Palandt-Sprau, 71. Aufl. 2012, § 782, Rdnr. 2) wird „abrechnen“ wie folgt definiert:

„Abrechnung ist jede unter Mitwirkung von Gläubiger und Schuldner stattfindende Feststellung eines Rechnungsergebnisses, – sei es im laufenden Rechnungs-

verhältnis oder wechselseitige Forderungen im Wege der Verrechnung oder im uneigentlichen Rechnungsverhältnis zur Feststellung eines einseitig geschuldeten Gesamtbetrages im Wege der Addition.“

In diesem – rein buchhalterischen – Sinne werden die Begriffe „Abrechnung“ und „abzurechnen“ auch im alltäglichen Sprachgebrauch verwendet, nämlich als abschließende Rechnung (vgl. Wikipedia unter Stichwort „Abrechnung“). Nicht umfasst von dem Begriff „Abrechnung“ ist also die Auszahlung des festgestellten Saldos oder Überschusses. Danach liegt tatsächlich eine Regelungslücke vor. Die verzögerte Auszahlung eines nach Abrechnung festgestellten Überschusses des Mandanten wird von § 23 BORA nicht erfasst.

Eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass nicht nur die unverzügliche Abrechnung, sondern auch die umgehende Auskehrung des festgestellten Überschusses an den Berechtigten zu erfolgen hat, dürfte wegen des Bestimmtheitsgebotes i.S.v. § 103 Abs. 2 GG nicht in Betracht kommen. Der Bestimmtheitsgrundsatz formuliert als spezielle Ausformung des Willkürverbots ein überragend wichtiges Prinzip rechtsstaatlicher Strafrechtspflege und enthält als Bestandteile das Bestimmtheitsgebot, das Verbot der Rückwirkung, das Verbot der Analogie sowie die Bindung des Strafrechts an geschriebene Gesetze. Das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Straftatbeständen gilt als programmatische Grundnorm auch im Nebenstrafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht sowie im Disziplinarrecht (vgl. *Thomas Fischer*, StGB, 58. Aufl., § 1, Rdnr. 2).

c) Schließlich kommt auch eine Anschuldigung des Ag. wegen Verstoßes gegen § 43 BRAO nicht in Betracht.

Abrechnung ≠ Auszahlung

Nach dieser Vorschrift hat der RA seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des RA erfordert, würdig zu erweisen. Die Bedeutung dieser Norm ist allerdings umstritten.

Ein Teil der Literatur sieht in ihr lediglich eine sogenannte Transportnorm, welche nicht für sich allein und selbstständig, sondern nur i.V.m. anderen Normen mit berufsrechtlichem Gehalt anwendbar sei. Da alle besonderen Normen des anwaltlichen Berufsrechtes in der BRAO und in der BORA als *lex specialis* zu § 43 für sich allein stehen können, hat im praktischen Ergebnis nach dieser Auffassung § 43 BRAO nur noch Bedeutung, soweit diese Vorschrift auf gesetzlich geregelte Berufspflichten außerhalb der BRAO und der BORA, z.B. aus dem Strafgesetzbuch, Bezug nimmt. Für die RAe soll insofern Rechtssicherheit hergestellt werden, als sie sich Klarheit verschaffen können, welche beruflichen Pflichten zu beachten sind (vgl. Ausführungen unter b) (3)).

Neben der soeben dargestellten Auffassung wird aber auch die Meinung vertreten, § 43 BRAO könne für sich allein zu einer berufsrechtlichen Maßnahme führen

und sei im Falle von Gesetzeslücken insoweit ein Auffangtatbestand. Diese Auffassung beruft sich vor allem darauf, dass es Beispiele für Gesetzeslücken im Rahmen berufsrechtlicher Pflichten gebe, die auf diese Weise geschlossen werden können (vgl. zum Ganzen Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 43, Rdnr. 21 und 22 m.w.N. und Feuerich/Weyland, 8. Aufl., § 43, Rdnr. 7).

Der Senat hat sich in seiner Entscheidung v. 7.9.2011 mit dem Aktenzeichen 2 AGH 48/10 (anwaltsgerichtliches Verfahren betreffend die Aufhebung eines belehrenden Hinweises, BRAK-Mitt. 2011, 150) der zweiten Auffassung angeschlossen. Es gibt zahlreiche Lücken innerhalb der Normierung berufsrechtlicher Pflichten. Die Verpflichtung einer gewissenhaften Berufsausübung eines Anwalts lässt sich nicht nur über die BRAO bzw. BORA und über einige, ggf. einschlägige, Vorschriften im Strafgesetzbuch (z.B. § 293, § 266, § 352 StGB) erfassen. Dies zeigt der vorliegende Fall sehr deutlich. Daher ist § 43 BRAO nicht nur als sog. „Transportnorm“, sondern auch als Auffangtatbestand anzuwenden. Diese Handhabung entspricht auch seiner amtlichen Überschrift als „allgemeine Berufspflicht“.

Der Senat verkennt jedoch nicht, dass bei der Anwendung des § 43 BRAO zurückhaltend vorzugehen ist. So kann diese Vorschrift nicht als Auffangtatbestand zum Zweck der Ahndung von beruflichen Pflichtverletzungen subsidiär herangezogen werden, wenn der Gesetz- oder Satzungsgeber bewusst auf eine Statuierung einer Berufspflicht verzichtet hat.

So liegt der Fall jedoch hier.

Denn in § 23 BORA hat der Satzungsgeber ausdrücklich die unverzügliche Abrechnung über Honorarvorschüsse geregelt, die unverzügliche Auskehrung

Bewusste Regelungslücke

eines Überschusses an den Mandanten jedoch nicht, obwohl diese Regelung an dieser Stelle nahe lag und ein Leichtes gewesen wäre. Gleichwohl hat der Satzungsgeber an dieser Stelle die unverzügliche Auskehrung eines Überschusses nicht geregelt, was in dem Umstand begründet sein mag, dass der Mandant mit der Abrechnung über die Honorarvorschüsse eine vom RA selbst ausgestellte Urkunde erhält, die ihm die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (z.B. Urkundsprozess § 592 ZPO) erheblich erleichtert. Daher ist anzunehmen, dass der Satzungsgeber diese Verpflichtung bewusst nicht als Berufspflicht statuieren wollte. Mithin ist auch eine Anwendung des § 43 BRAO als Auffangtatbestand hier nicht möglich.

Der Anschuldigungserzwingungsantrag ist daher zurückzuweisen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung wird es Aufgabe der Satzungsversammlung sein, zu überlegen, ob § 23 BORA auch um die Pflicht zur unverzüglichen Auskehrung eines Überschusses an den Mandanten erweitert werden sollte.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG „VORSORGEANWALT“ AUF DEM BRIEFBOGEN

BRAO § 43b; BORA § 6

*** 1. Die Verwendung des Begriffs „VorsorgeAnwalt“ auf dem anwaltlichen Briefkopf stellt auch ohne erläuternde Hinweise keine Gefährdung des rechtssuchenden Publikums dar.**

*** 2. Auch wenn zweifelhaft ist, ob ein Rechtsuchender die konkret von einem Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeiten aus dem Begriff „VorsorgeAnwalt“ ableiten kann, führt dies nicht dazu, dass diese Bezeichnung als nicht sachliche Information zu verbieten ist, da sie den rechtssuchenden Bürger weder täuscht noch ihm etwas vorspiegelt, was der betreffende Rechtsanwalt tatsächlich nicht bietet.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.9.2012 – 2 AGH 29/11

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist als RAuN in A tätig; ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung im Bereich anwaltlichen Vorsorgerechtes, insbesondere im Zusammenhang mit Erbrecht, Vorsorgevollmachten und Patienten- und Betreuungsverfügungen. Der Kl. bildet zusammen mit B eine Sozietät; auf dem Briefkopf der Sozietät wird für den Kl. unter seiner Bezeichnung „Rechtsanwalt und Notar“ die Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ genutzt. Nach dem Briefkopf befindet sich die Sozietät außerdem in Bürogemeinschaft mit C unter deren Namen ebenfalls die Bezeichnung „VorsorgeAnwältin“ verwendet wird. Auf Hinweis dritter Anwaltskollegen beanstandete die beklagte RAK die Verwendung der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf.

Mit dem angefochtenen belehrenden Hinweis macht die beklagte RAK geltend, die Führung dieser Bezeichnung stelle eine unzulässige Form der Werbung dar; sie sei zur Irreführung des rechtssuchenden Publikums geeignet. Es handele sich nicht um eine zulässige Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit, da die Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ gerade nicht bestimmbar und hinreichend konkret in Bezug auf den tatsächlichen Tätigkeitsbereich des Anwalts sei. Der Begriff „Vorsorge“ trete in unterschiedlichen, tatsächlichen und rechtlichen Bereichen auf. Die RAK bezieht sich ferner auf die Entscheidung des erkennenden Senats des AGH des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7.1.2011 (2 AGH 36–38/10, AGH NW, BRAK-Mitt. 2011, 154); in dieser Entscheidung habe der AGH darauf hingewiesen, dass es keinen klaren Begriff oder fest umgrenzte Begrifflichkeit des Vorsorgerechtes gebe.

Die Bkl. hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass sich ihre Beanstandung auf den Brief-

kopf des Kl. ohne nähere Erläuterungen des Begriffes „Vorsorgeanwalt“ beziehe; gegen eine Verwendung des Begriffes „Vorsorgeanwalt“ im Zusammenhang mit erläuternden Worten habe sie keine berufsrechtlichen Einwendungen.

AUS DEN GRÜNDEN:

II. Die Klage ist auch begründet. Der belehrende Hinweis verstößt gegen materielles Recht und verletzt den Kl. in seinen Rechten. Vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Berufsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 GG darf die RAK bei der Gestaltung des Briefkopfes eines RA die Bezeichnung „Vorsorgeanwalt“ nicht beanstanden.

1. Nach § 43 BRAO hat der RA die Verpflichtung, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines RA erfordert, würdig zu erweisen. § 43b BRAO setzt der Werbetätigkeit eines RA gewisse Schranken. Werbung ist ihm nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Gem. § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA darf der RA über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf der RA Teilbereiche der Berufstätigkeit unter bestimmten Umständen benennen (§ 7 Abs. 1 BORA); Benennungen sind jedoch unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind (§ 7 Abs. 2 BORA).

Die Auslegung der Vorschriften der BRAO und der BORA hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten. Die Gestaltung und Verwendung des Briefkopfes stellt ein werbendes Verhalten dar, was darauf zielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kl. zu gewinnen. Dies ist Bestandteil der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit. Dieser Umstand ist bei der Anwendung und Auslegung von Bestimmungen, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken, sowie auch bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen beschränkenden Bestimmungen sowie bei Bestimmungen für Werbung und Außenauftritt und Darstellung von Anwälten mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Einzelfall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese Grundsätze hat der BGH in der Entscheidung v. 12.7.2012 (AnwZ (Brfg) 37/11, BRAK-Mitt. 2012, 232) noch einmal ausdrücklich betont.

2. Nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben, denen sich der Senat anschließt, bedarf es hinreichender Gründe des Gemeinwohls, die eine bestimmte Vorgabe des Briefkopfes bzw. das Verbot bestimmter Briefkopf-gestaltungen eines RA rechtfertigen könnten. Solche Gründe liegen nicht in der Unklarheit oder fehlenden Aussagekraft der vom Kl. im Briefkopf genutzten Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“.

Es kann dabei dahinstehen, ob den Bestimmungen der § 6, § 7 BORA i.V.m. § 43b BRAO vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit keinerlei Bedeutung mehr zukommt, wie der Kl. geltend macht. Weiter kann dahinstehen, ob es – wie ebenfalls vom Kl. geltend gemacht – ausschließlich darauf ankommt, dass mit der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums i.S.v. § 5 UWG vorliegen müsse.

Vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit kommt es auch nicht darauf an, wie die Bekl. geltend macht, ob vom rechtsuchenden Publikum oder vom „normalen“ Bürger aufgrund der bloßen Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf die vom Kl. ausgeübten Tätigkeiten im Bereich von Erbrecht und Vorsorgeberatung erkannt werden können oder ob die rechtsuchenden Bürger mit dem Begriff „VorsorgeAnwalt“ überhaupt etwas anfangen können. Der Senat misst auch der Schreibweise „VorsorgeAnwalt“ (wie sie der Kl. verwendet) oder „Vorsorgeanwalt“ keine besondere Bedeutung zu.

Vielmehr ist nach Auffassung des Senats entscheidend, dass die Verwendung des Begriffes „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf auch ohne erläuternde Begriffe keine Gefährdung des rechtsuchenden Publikums darstellt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Berufsfreiheit, so wie diese der BGH in der neuen Entscheidung v. 12.7.2012 (a.a.O.) noch einmal explizit betont hat, kommt es allein darauf an, ob das Gemeinwohl ein Verbot der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ erfordert. Das ist nach nunmehr gewonnener Überzeugung des Senats nicht der Fall. Denn vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit bedarf eine Werbung oder eine Darstellung der Tätigkeit eines RA nicht einer sachlichen Zulässigkeit; vielmehr muss es umgekehrt Gründe geben, die im Hinblick auf das Gemeinwohl ausreichend begründen, warum eine – im Übrigen sachbezogene – Angabe auf dem Briefkopf eines RA unzulässig und damit verboten sein soll. Insofern führt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Grundrechts der Berufsfreiheit, wie sie der BGH in der Entscheidung v. 12.7.2012 noch einmal betont, zu einer Art Umkehr in der Betrachtung: Nicht der RA muss darlegen und beweisen, dass eine von ihm verwendete Bezeichnung oder Tätigkeitsangabe sachlich und für den Bürger verständlich und nachvollziehbar ist. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass die Einschränkung, also das Verbot einer solchen Bezeichnung sachlich notwendig ist, das es mithin durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

3. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben lässt sich – auch im Hinblick auf den Wandel anwaltlicher Tätigkeiten und der gesellschaft-

lichen Entwicklung – ein Verbot der Bezeichnung „Vorsorgeanwalt“ auf dem Briefkopf, so wie es der Senat in der Entscheidung v. 7.1.2011 noch angenommen hatte, nicht mehr halten.

Der Senat geht zwar nach wie vor davon aus, dass die Bezeichnung „Vorsorgeanwalt“ aus der Sicht der recht-suchenden Bürger nicht ohne Weiteres erkennen lässt, welche speziellen Dienstleistungen und Kenntnisse der Kl. anbietet. Auch kommt der Begriff der „Vorsorge“ in vielen unterschiedlichen Lebensbereichen vor, wie die Bekl. zutreffend dargestellt hat. Es bleiben deutliche Zweifel, ob der Rechtsuchende die vom Kl. ausgeübten Tätigkeiten aus dem Begriff „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf des Kl. ableiten kann, ob er also allein aus der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ verwertbare, konkrete Schlüsse auf den Tätigkeitsbereich des RA ziehen kann. So sind Teil des Vorsorgerechtes u.a. Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse, deren Auswirkungen und das Betreuungsrecht, sowie damit im Zusammenhang stehende Themen des Pflege-, Patienten- und Heimrechts. Es bleiben deutliche Zweifel, ob der rechtsuchende Bürger diese Tätigkeitsbereiche allein aufgrund der Bezeichnung „Vorsorgeanwalt“ erkennen kann.

Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ als nicht sachliche Information zu verbieten und die Werbung mit der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ vor diesem Hintergrund berufswidrig ist. Denn auch eine – nach Art und Ton sachlich gehaltene – Bezeichnung ohne ausreichenden eigenen Informationswert ist nicht berufswidrig, solange sie nicht den rechtsuchenden Bürger gefährdet, täuscht oder etwas vorspiegelt, was der betreffende RA tatsächlich nicht bietet.

Von einer solchen Irreführung ist vorliegend nicht aus-zugehen. Zum einen wird

Keine Irreführung

ein Teil der angesproche-nen Rechtsuchenden eine gewisse Vorstellung haben, was mit „Vorsorge“ im Zu-sammenhang mit anwaltlicher Beratung und Tätigkeit gemeint sein könnte, selbst wenn er keine konkrete Vorstellung über den Umfang und das gesamte Gebiet hätte. Das ist aber auch nicht erforderlich; auch in an-deren Gebieten, wie z.B. dem Verwaltungsrecht, wird kein Bürger erkennen können, wie umfassend dieses Rechtsgebiet ist. Zum anderen wird auch ein recht-suchender Bürger nicht getäuscht; er weiß möglicher-weise nicht, was unter „Vorsorge“ im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit zu verstehen ist und welche Leistungen hierunter fallen können. Insofern ist die Be-zeichnung „Vorsorgeanwalt“ allein nicht klar und aus-sagekräftig. Das rechtfertigt für sich genommen aber noch nicht das Verbot dieser Bezeichnung. Jedenfalls liegt aber keine Täuschung, Irreführung oder Gefähr-dung vor. Denn der Begriff „VorsorgeAnwalt“ be-schreibt richtig und ausreichend präzise die Tätigkeiten, auch wenn man hierauf aus dem alleinigen Begriff ohne weitere Erläuterungen vielleicht nicht käme. Spätestens mit Erläuterungen, wie sie sich z.B. aus der Werbung er-geben, wird dies dann hinreichend deutlich. Auch wenn

Aufgabe der bisherigen Rspr.

die Bedeutung der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ also nicht vollkommen selbsterklärend ist, stellt dieser Begriff vor dem, durch die Entscheidung des BGH betonten, verfassungsrechtlichen Hintergrund keine Gefährdung des rechtsuchenden Publikums dar.

4. Vor diesem Hintergrund hält der Senat nicht mehr an der in seiner Entscheidung v. 7.1.2011 dargestellten Rechtsauffassung fest. Auch wenn nach Auffassung des Senates nach wie vor davon auszugehen ist, dass der juristische Laie aus dem Begriff „Vorsorgerecht“ ebenso wie aus dem Begriff „Vorsorgeanwalt“ nicht in der Lage ist zu ersehen, welche Tätigkeit der RA schwerpunktmäßig betreibt, so ist doch dem Kl. zuzugeben, dass der rechtsuchende Bürger nicht getäuscht wird. Das führt dazu, dass die aus Art. 12 GG hergeleitete Freiheit zur Berufsausübung über das Interesse der Bekl. und letztlich der Allgemeinheit gestellt werden kann und muss, nur Anwälte mit klaren Tätigkeitsbezeichnungen tätig sein zu lassen.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die vom BGH betonte Ausstrahlung des Grundrechts der Berufsfreiheit so stark ist, dass eine bloße Unklarheit nicht zwingend zur Unzulässigkeit einer Bezeichnung auf dem Briefkopf eines RA führt.

5. Der Senat geht davon aus, dass in Zukunft eine Bezeichnung, wie „Vorsorgeanwalt“ in der Öffentlichkeit stärker bekannt werden wird, weil aufgrund der demographischen Entwicklung der Beratungsbedarf zu Erb-

recht, Vorsorgerecht, Betreuungsverfügungen etc. zunehmen wird; diese Entwicklung wird erfahrungsgemäß auch dazu führen, dass die Medienpräsenz eines solchen Begriffes stark zunimmt, so dass der Begriff selbst für die rechtsuchende Bevölkerung immer stärker bekannt werden wird. Auch damit verringert sich die Gefahr, dass der Begriff selbst nicht aussagekräftig ist und als solcher auch in Zukunft nicht von rechtsuchenden Bürgern verstanden wird.

6. Im Anschluss an die Entscheidung des BGH v. 12.7.2012 war daher zu erkennen, dass der Begriff „VorsorgeAnwalt“ – trotz der nach Auffassung des Senats fehlenden Klarheit der Wortbedeutung mindestens bei einem Teil des rechtsuchenden Publikums – jedenfalls nicht untersagt oder beanstandet werden kann, wenn dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung hat der AGH Nordrhein-Westfalen einen Richtungswechsel vorgenommen. In seinem Urteil v. 7.1.2011 (BRAB-Mitt. 2011, 154) war der AGH Nordrhein-Westfalen noch davon ausgegangen, dass die Verwendung der Bezeichnung „VorsorgeAnwalt“ auf dem Briefkopf einer Kanzlei zur Irreführung des rechtsuchenden Publikums geeignet sei.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FRIST FÜR WIDERRUF DER GESTATTUNG ZUM FÜHREN EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG

FAO § 15, § 25 Abs. 2

*** Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO ist den in § 48 Abs. 4 Satz 1, auch i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG enthaltenen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten entlehnt. Hier wie dort handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Entscheidungsfrist. Sie beginnt erst zu laufen, wenn der Behörde sämtliche – auch für die Ermessensausübung – relevanten Tatsachen bekannt sind, mithin Entscheidungsreife eingetreten ist. Auch eine notwendige Anhörung muss grundsätzlich bereits erfolgt sein.**

BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwZ (Brfg) 56/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. führt seit 2001 die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“. In den Jahren 2002 und 2004

kam er der in § 15 FAO bestimmten Fortbildungspflicht nicht nach, 2005 wies er nur acht statt der in § 15 Abs. 2 FAO vorgeschriebenen zehn Zeitstunden nach. Nachdem er im Jahr 2007 abermals seinen Fortbildungspflichten und deren Nachweis nicht genügt hatte, gab ihm die Bekl. die Gelegenheit, die Fortbildung für das Jahr 2007 im Jahr 2008 nachzuholen. Der Kl. wies daraufhin lediglich zehn im Jahr 2008 erbrachte Zeitstunden nach. Mit Bescheid v. 14.12.2009 widerrief die Bekl. die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Auf die hiergegen gerichtete Klage hat der AGH den Widerrufsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben, weil der Widerruf nicht innerhalb der Jahresfrist seit Kenntnis von den rechtfertigenden Tatsachen ergangen sei.

[2] Mit ihrer durch den Senat zugelassenen Berufung erstrebt die Bekl. die Aufhebung des genannten Urteils und die Abweisung der Klage.

AUS DEN GRÜNDEN:

[3] Die zulässige Berufung hat Erfolg. Der Bescheid der Bekl. ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in

seinen Rechten (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Berufung führt daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

[4] 1. In Einklang mit dem angefochtenen Urteil sieht der Senat die Prozessvoraussetzung eines rechtzeitigen Widerspruchs (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) als gewahrt an.

[5] Der Widerrufsbescheid ist am 15.12.2009 an der ehemaligen Kanzleiadresse des Kl. durch Einlegung in den Hausbriefkasten und damit nicht wirksam zugestellt worden. Wie auch aus der anwaltlichen Versicherung seines vormaligen Sozius hervorgeht, hatte der Kl. nämlich seit August 2009 keinen Zugang zur Kanzlei sowie zur Briefkastenanlage mehr. Ferner war kein Hinweis auf einen Kanzleisitz des Kl. vorhanden. Die Ersatzzustellung nach § 178 bis § 181 ZPO setzt aber voraus, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, tatsächlich vom Adressaten genutzt wird (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 22.10.2009 – IX ZB 248/08, NJW-RR 2010, 489, Rdnr. 15; v. 2.7.2008 – IV ZB 5/08, ZIP 2008, 1747, Rdnr. 7). Der bloße, dem Empfänger zurechenbare Rechtsschein, dieser unterhalte unter der Anschrift eine Wohnung oder Geschäftsräume, genügt für eine ordnungsgemäße Zustellung nicht (vgl. BGH, Ur. v. 16.6.2011 – III ZR 342/09, NJW 2011, 2440, Rdnr. 13 m.w.N.).

[6] Die hiergegen durch die Bekl. unter dem Aspekt nicht erfüllter Aufklärungspflicht (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 86 VwGO) gerichteten Angriffe gehen fehl. Angesichts der anwaltlichen Versicherung musste sich der AGH nicht deswegen zu weiteren Beweiserhebungen gedrängt sehen, weil die Bekl. die Verlegung des Kanzleisitzes des Kl. „mit Nichtwissen“ bestritten hat. Schließlich bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kl. den Zustellungsmangel gezielt herbeigeführt haben könnte (vgl. BGH, a.a.O., Rdnr. 15 m.w.N.).

[7] 2. Der Widerrufsbescheid ist entgegen der Auffassung des AGH innerhalb der in § 25 Abs. 2 FAO bestimmten Jahresfrist ergangen.

[8] Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO ist den in § 48 Abs. 4 Satz 1, auch i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG enthaltenen Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten entlehnt.

Hier wie dort handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Entscheidungsfrist; sie beginnt erst zu laufen, wenn

Jahresfrist = Entscheidungsfrist

der Behörde sämtliche – auch für die Ermessenausübung – relevanten Tatsachen bekannt sind, mithin Entscheidungsreife eingetreten ist (vgl. BVerwGE 118, 174, 179; BVerwG, NVwZ 2002, 485 m.w.N.). Auch eine notwendige Anhörung muss grundsätzlich bereits erfolgt sein (BVerwG, a.a.O.; BVerwG, Beschl. v. 15.12.2004 – 7 B 80/04 m.w.N.; *Sachs*, *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl., § 48, Rdnr. 229; *Gayer*, *Bader/Ronellenfisch*, *BeckOK-VwVfG*, Stand 1.10.2012, § 49, Rdnr. 68, 68.1).

[9] Nach Maßgabe dieser Grundsätze war im August 2008 noch keine Entscheidungsreife eingetreten. Zwar

hatte der Kl. in seinem Schreiben v. 6.8.2008 für das Jahr 2007 den (im weiteren Verlauf dann nicht vorgelegten) Nachweis einer nur vierstündigen Fortbildung angekündigt. Die Bekl. konnte diesem Schreiben indessen allenfalls entnehmen, dass der Kl. im Jahr 2007 säumig gewesen war, schon aber nicht, in welchem Umfang und aus welchem Grund. Wie auch aus einem auf dem genannten Schreiben angebrachten Vermerk hervorgeht, sollte dem Kl. ferner Gelegenheit gegeben werden, die im Jahr 2007 versäumte Fortbildung im Jahr 2008 nachzuholen. An der Berechtigung der Bekl., unter solchen Vorzeichen auf den Widerruf der Erlaubnis (zunächst) zu verzichten, ist dabei nicht zu zweifeln (vgl. auch BGH, Beschl. v. 2.4.2001 – AnwZ (B) 37/00, NJW 2001, 1945; *Hartung*, *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl., § 25 FAO, Rdnr. 3). Ferner wurde die in § 25 Abs. 3 Satz 1 FAO vorgeschriebene Anhörung erst Mitte des Jahres 2009 durchgeführt, also weniger als ein Jahr vor dem Widerrufsbescheid.

[10] 3. Der Widerrufsbescheid ist auch in der Sache nicht zu beanstanden.

[11] a) Der Kl. hat, was er nicht in Abrede stellt, im Jahr 2007 seiner Fortbildungspflicht sowie deren Nachweis nach § 15 FAO nicht genügt. Damit lagen die Voraussetzungen des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO im Zeitpunkt des Widerrufs vor. Auf die durch den AGH im Zusammenhang mit der Rechtzeitigkeit des Widerspruchs aufgeworfene Frage, ob Fortbildungen zwischen den Jahren 2007 und 2008 „verrechnet“ werden durften, kommt es schon deswegen nicht an, weil der Kl. im Jahr 2008 lediglich zehn Stunden Fortbildung nachgewiesen hat, und damit in diesem Zeitraum jedenfalls ein Fortbildungsdefizit von zehn Stunden besteht.

[12] b) Zu Unrecht rügt der Kl., die Bekl. habe von dem ihr nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO zustehenden Ermessen (hierzu eingehend BGH, a.a.O., Rdnr. 4ff.) keinen Gebrauch gemacht. Dass sich die Bekl. des ihr zustehenden Ermessensspielraums bewusst war, ergibt sich bereits aus dem im Widerrufsbescheid erörterten Umstand wiederholter Fristsetzungen zur Nachholung der Fortbildung. Soweit der Kl. beanstandet, die Bekl. habe etwaige Hinderungsgründe (z.B. Krankheit, Terminprobleme, Ausfall von Veranstaltungen) nicht abgewogen, sind solche Hinderungsgründe seinem Vortrag nicht zu entnehmen noch sonst ersichtlich und konnten mithin nicht in die Abwägung eingestellt werden. Mit Rücksicht darauf, dass die Erwägungen, von denen sich die Bekl. beim Widerruf hat leiten lassen, auch mit Blick auf frühere Versäumnisse des Kl. eindeutig erscheinen (vgl. BVerwG, NVwZ 1988, 525, 526; *Eyermann/Rennert*, VwGO, 13. Aufl., § 114, Rdnr. 18), bedarf keiner Entscheidung, ob bei Fehlen besonderer Größe hinsichtlich des Gestattungswiderrufs gar eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist (so *Offermann-Burckart*, *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 43c BRAO, Rdnr. 39). Aus denselben Gründen schadet es nicht, dass der Widerspruchsbescheid im Rahmen einer Hilferwägung nur knapp die Rechtmäßigkeit des Bescheids betont.

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ENTSTEHEN DER VERFAHRENSGEBÜHR FÜR DAS BERUFUNGSVERFAHREN

RVG § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9; RVG-VV Nr. 3200, Nr. 3201

Eine mit der Entgegennahme der Berufungsschrift verbundene Prüfung von Fragen, die gebührenrechtlich zur ersten Instanz gehören, löst die Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz nicht aus.
BGH, Beschl. v. 25.10.2012 – IX ZB 62/10

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH hatte in einer früheren Entscheidung hinsichtlich der Empfangnahme einer Beschwerdeschrift die Entstehung einer Prozessgebühr nach BRAGO (§ 61) noch angenommen, weil als glaubhaft gemacht angesehen wurde, dass der Anwalt

anschließend pflichtgemäß geprüft habe, ob etwas für seinen Mandanten zu veranlassen sei (BGH, NJW 2005, 2233). Ob in dem vom BGH entschiedenen Fall der Rechtsanwalt wenigstens behauptet hatte, eine solche Prüfung vorgenommen zu haben, war der Entscheidung nicht zu entnehmen. Daher war umstritten, ob mit der Äußerung, dass die Prüfung „als glaubhaft gemacht angesehen werden kann“, gemeint war, dass dies grundsätzlich unterstellt werden könne.

Der BGH stellt nun klar, dass für das Entstehen des anwaltlichen Honoraranspruchs nicht genügt, dass der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten beauftragt hat, ihn in einem Berufungsverfahren zu vertreten und dieser die Berufungsschrift entgegennimmt, da in Abgrenzung zu § 19 Abs. 1 Nr. 9 RVG eine gesondert zu vergütende Tätigkeit dargelegt werden muss und nicht generell unterstellt werden kann (entgegen Kammergericht, AGS 2009, 354).

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FORDERUNGSEINZIEHUNG ALS EIGENSTÄNDIGES GESCHÄFT ODER ALS NEBENLEISTUNG

RDG § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1

1. Ob eine Forderung zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetreten wird, hängt da-

von ab, ob das wirtschaftliche Ergebnis der Einziehung dem Abtretenden zukommen soll.

2. Zur Frage, ob eine Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft oder als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit anzusehen ist.

BGH, Urt. v. 30.10.2012 – XI ZR 324/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZUM ERFORDERNIS DER EINHALTUNG DER ÖRTLICHEN WARTEFRIST

BNotO § 6 Abs. 2 Nr. 2 a.F.; BNotO § 6 Abs. 3

*** 1. Das Erfordernis der Einhaltung der allgemeinen und der örtlichen Wartefrist ist der Auswahl unter den geeigneten Bewerbern vorgelagert.**

*** 2. Von der Einhaltung der örtlichen Wartezeit kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn**

ein öffentliches Interesse in der Bestenauslese liegt, da umfassender Auswahlmaßstab für das Notariat die persönliche und fachliche Eignung ist.

*** 3. Die fachliche Eignung lässt sich nur unter Heranziehung sowohl der theoretischen Fortbildung als auch der praktisch erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zuverlässig beurteilen.**

BGH, Beschl. v. 26.11.2012 – NotZ (Brfg) 7/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 5.3.2012 (BRÄK-Mitt. 2012, 129) hat der BGH entschieden, dass ein Bewerber um ein Anwaltsnotariat, der in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich lediglich eine Zweigstelle unterhält, die eigentlichen Grundlagen seiner Existenz jedoch am Hauptsitz seiner in einem anderen Amtsgerichtsbezirk gelegenen Kanzlei erwirtschaftet, nicht das Erfordernis der örtlichen Wartezeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO a.F. erfüllt. Durch die inhaltlich kaum geänderte Neufassung des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 BNotO durch Gesetz zur Änderung der BNotO v. 2.4.2009 habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, an dem Erfordernis der örtlichen Wartezeit mit dem bisher verstandenen Inhalt festhalten zu wollen. Es sei hingegen nicht Sinn und Zweck des Wegfalls des Zweigstellenverbots gewesen, einem Rechtsanwalt allein durch den Betrieb von mehreren Kanzleien an verschiedenen Orten ohne Berücksichtigung eines Tätigkeitsschwerpunkts erweiterte Optionen für eine Notarstelle zu verschaffen.

SCHUTZWÜRDIGKEIT DES VERTRAUENS IN DIE ERHEBLICHKEIT DER ERWORBENEN QUALIFIKATIONEN

BNotO § 10 Abs. 1 Satz 3

Im Bereich des Anwaltsnotariats (§ 3 Abs. 2 BNotO) darf die Landesjustizverwaltung bei ihrer Entscheidung um die Besetzung einer Notarstelle im Falle der Konkurrenz eines bereits amtierenden (Anwalts-)Notars mit Rechtsanwälten, die noch nicht Notare sind, im Hinblick auf die zum 1. Mai 2011 wirksam werdende Änderung des § 6 BNotO das Vertrauen der anwaltlichen Bewerber in die Erheblichkeit der nach Maßgabe der bisherigen Rechtslage erworbenen Qualifikationen als schutzwürdig betrachten.

BGH, Beschl. v. 26.11.2012 – NotZ (Brfg) 5/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERSTOß GEGEN DAS NOTARIELLE MITWIRKUNGSVERBOT NACH ANWALTLICHER BERATUNG IN EINEM SCHEIDUNGSVERFAHREN

BeurkG § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7; BNotO § 97 Abs. 1

1. Ein Anwaltsnotar, der einen Ehegatten in einem Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten hat, darf als Notar an der Beurkundung eines Grundstücksübertragungsvertrags zwischen den vormaligen Ehepartnern nicht mitwirken, wenn in diesem auch geregelt ist, dass mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Erwerbers sämtliche wechselseitigen

Zugewinnausgleichsansprüche erledigt sind. Das gilt auch, wenn das Anwaltsmandat die Regelung des Zugewinnausgleichs nicht zum Gegenstand und die Vertragsklausel lediglich deklaratorische Bedeutung hatte.

2. Zur Bemessung der bei einem Verstoß gegen dieses Mitwirkungsverbot zu verhängenden Disziplinarmaßnahme.

BGH, Beschl. v. 26.11.2012 – NotSt (Brfg) 2/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[2] In den Jahren 2005 und 2006 nahm der Kläger als RA in einem Scheidungsverfahren ein Mandat für den beteiligten Ehemann wahr. Dessen Ehefrau war anwaltlich nicht vertreten. Die Ehe wurde im März 2006 einvernehmlich geschieden. Mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs wurden Folgesachen nicht geregelt. Sie waren auch nicht Gegenstand der anwaltlichen Beratung durch den Kl.

[3] Am 24.7.2008 beurkundete der Kl. als Notar einen Grundstücksübertragungsvertrag zwischen den geschiedenen Eheleuten. Die vormalige Ehefrau übertrug darin gegen die Verpflichtung zur Zahlung von 50.000 Euro ihrem früheren Gatten ihre ideelle Miteigentumshälfte an einem bislang gemeinsamen Grundstück. § 4 des Vertrags („Gegenleistung“) enthielt folgenden Absatz 7: „Die Vertragsparteien erklären, dass mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung sämtliche wechselseitigen etwaigen Zugewinnausgleichsansprüche erledigt sind.“

[4] Nachdem dieser Vertrag aufgrund eines Prozesskostenhilfeantrags der geschiedenen Ehefrau gerichtlich bekannt geworden war, leitete der Bkl. 2009 gegen den Kl. disziplinarrechtliche Vorermittlungen u.a. wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG ein. Nach weiteren Ermittlungen, die den Verdacht einer weiteren Pflichtverletzung nicht bestätigt haben, hat der Bkl. gegen den Kl. eine Disziplinarverfügung wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen das in der vorgenannten Bestimmung statuierte Mitwirkungsverbot erlassen, mit der der Kl. mit einer Geldbuße von 750 Euro belegt wurde.

[5] Widerspruch und Klage gegen diese Verfügung sind erfolglos geblieben. Mit seinem Antrag begehrt der Kl. die Zulassung seiner Berufung gegen das Urteil des OLG.

[6] II. Der Antrag ist unbegründet. Es besteht keiner der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 64 Abs. 2 Satz 2 BDG und § 105 BNotO.

[7] 1. Entgegen der Auffassung des Kl. bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 64 Abs. 2 Satz 2 BDG und § 105 BNotO) nicht.

[8] a) Dem OLG ist darin beizupflichten, dass der Kl. die Beurkundung des Grundstücksübertragungsvertrags unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG vornahm. Nach dieser Bestimmung soll ein Notar u.a. an einer Beurkundung nicht mitwirken in Angelegenheiten einer Person, für die er außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war. Die Vorschrift dient der

strikten Trennung von notarieller und außernotarieller Tätigkeit (*Armbrüster*, *Armbrüster/Preuß/Renner*, *BeurkG/DONot*, 5. Aufl., § 3 *BeurkG*, Rdnr. 71; *Eylmann*, *Eylmann/Vaasen*, *BNotO/BeurkG*, 3. Aufl., § 3 *BeurkG*, Rdnr. 40). Sie ist deshalb von herausragender Bedeutung für das Anwaltsnotariat (*Eylmann*, a.a.O.).

[9] aa) Mit Recht sind der Bkl. und das OLG davon ausgegangen, dass der Kl. aufgrund der Wahrnehmung seines anwaltlichen Mandats zu Gunsten des früheren Ehemanns im Scheidungsverfahren bereits in „derselben Angelegenheit“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 *BeurkG* tätig gewesen war, als er den Grundstücksübertragungsvertrag beurkundete. Der Begriff „derselben Angelegenheit“ bedeutet, dass sich die außernotarielle Tätigkeit und das notarielle Urkundsgeschäft auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt beziehen müssen (z.B. OLG Schleswig, *NJW* 2007, 3651, 3652; *Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 7; *Sandkühler*, *Arndt/Lerch/Sandkühler*, *BNotO*, 7. Aufl., § 16, Rdnr. 14, 76; *Schäfer*, *Schippel/Bracker*, *BNotO*, 9. Aufl., § 16, Rdnr. 47; *Winkler*, *BeurkG*, 16. Aufl., § 3, Rdnr. 114).

Die eheliche Gemeinschaft ist der typische Fall eines solchen Lebenssachverhalts, so dass ein Anwaltsnotar, der einen Ehepartner in einer ehelichen Angelegenheit beraten oder vertreten hat, als Notar einen Ehe-, Unterhalts- oder Scheidungsfolgenvertrag nicht mehr beurkunden darf (vgl. z.B. Senat, *Beschl. v. 22.3.2004 – NotZ 26/03*, BGHZ 158, 310, 314; OLG Schleswig, a.a.O.; *Armbrüster*, a.a.O., Rdnr. 76; *Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 47; *Schäfer*, a.a.O.; *Winkler*, a.a.O.).

Eheliche Gemeinschaft = einheitlicher Lebenssachverhalt

[10] Hiergegen hat der Kl. verstoßen. Er hatte den Ehemann aufgrund des ihm erteilten Anwaltsmandats in dem 2006 abgeschlossenen Scheidungsverfahren vertreten. Der von ihm beurkundete Grundstücksübertragungsvertrag enthielt in seinem § 4 Abs. 7 eine Regelung über den Zugewinnausgleich und damit über eine Scheidungsfolge (vgl. § 623 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO a.F., § 137 Abs. 2 Nr. 4 FamFG, §§ 1372 ff. BGB).

[11] Mit Recht hat das OLG insoweit ausgeführt, auch wenn die Klausel lediglich deklaratorische Wirkung habe, komme ihr im Hinblick auf etwaige Auseinandersetzungen über den Zugewinnausgleich rechtliche Bedeutung zu. Hiergegen erhebt der Kl. im Zulassungsverfahren auch keine Einwendungen mehr.

[12] Entgegen seiner Auffassung ist es unbeachtlich, ob sein Anwaltsmandat im Scheidungsverfahren die Beratung oder Vertretung im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich nicht erfasste.

Es genüge, dass der Kl. als RA zugunsten einer Partei

Gesamtzusammenhang eines einheitlichen Vorgangs

in dem Eheverfahren mitwirkte und der von ihm als Notar beurkundete Vertrag eine Scheidungsfolgenregelung enthielt, da beide Tätigkeiten im Gesamtzusammenhang des einheitlichen Vorgangs, der Scheidung der beiden betroffenen Ehe-

solchen Lebenssachverhalts, so dass ein Anwaltsnotar, der einen Ehepartner in einer ehelichen Angelegenheit beraten oder

vertreten hat, als Notar einen Ehe-, Unterhalts- oder Scheidungsfolgenvertrag nicht mehr beurkunden darf

(vgl. z.B. Senat, *Beschl. v. 22.3.2004 – NotZ 26/03*, BGHZ 158, 310, 314; OLG Schleswig, a.a.O.; *Armbrüster*, a.a.O., Rdnr. 76; *Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 47; *Schäfer*, a.a.O.; *Winkler*, a.a.O.).

[10] Hiergegen hat der Kl. verstoßen. Er hatte den Ehemann aufgrund des ihm erteilten Anwaltsmandats in dem 2006 abgeschlossenen Scheidungsverfahren vertreten. Der von ihm beurkundete Grundstücksübertragungsvertrag enthielt in seinem § 4 Abs. 7 eine Regelung über den Zugewinnausgleich und damit über eine Scheidungsfolge (vgl. § 623 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO a.F., § 137 Abs. 2 Nr. 4 FamFG, §§ 1372 ff. BGB).

[11] Mit Recht hat das OLG insoweit ausgeführt, auch wenn die Klausel lediglich deklaratorische Wirkung habe, komme ihr im Hinblick auf etwaige Auseinandersetzungen über den Zugewinnausgleich rechtliche Bedeutung zu. Hiergegen erhebt der Kl. im Zulassungsverfahren auch keine Einwendungen mehr.

Es genüge, dass der Kl. als RA zugunsten einer Partei

in dem Eheverfahren mitwirkte und der von ihm als Notar beurkundete Vertrag eine Scheidungsfolgenregelung enthielt, da beide Tätigkeiten im Gesamtzusammenhang des einheitlichen Vorgangs, der Scheidung der beiden betroffenen Ehe-

gatten, standen. Der Begriff der „selben Angelegenheit“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 *BeurkG* ist nicht eng auszulegen (BGH, *Urt. v. 25.5.1984 – V ZR 13/83*, *DNotZ* 1985, 231, 232; *Sandkühler*, a.a.O.; *Winkler*, a.a.O.). Es reicht aus, wenn ein Gesamtzusammenhang innerhalb des einheitlichen Lebenssachverhalts besteht (*Sandkühler*, a.a.O., Rdnr. 76; *Winkler*, a.a.O.). Dies erfordert der Schutzzweck der Vorschrift, die das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Notars gewährleisten soll (BGH, a.a.O., sowie Senat, *Beschl. v. 22.3.2004 – NotZ 26/03*, BGHZ 158, 310, 316 f.; *Winkler*, a.a.O.). Bereits der objektiv begründete Anschein, der Notar werde aufgrund seiner außernotariellen Vorbefassung sein Amt nicht entsprechend diesen Anforderungen ausüben, steht hiernach seiner Mitwirkung an dem betreffenden Urkundsgeschäft entgegen (Senat, *Beschl. v. 22.3.2004*, a.a.O., S. 317; *Winkler*, a.a.O.). Soweit die vom Kl. in Bezug genommene Kommentierung von *Armbrüster* (*Armbrüster/Preuß/Renner*, *BeurkG/DONot*, 5. Aufl., § 3, Rdnr. 75), in der ausgeführt ist, es sei stets zu fordern, dass sich die außernotarielle Vorbefassung bereits im Hinblick auf den Gegenstand der späteren Beurkundung konkretisiert habe, dahin zu verstehen sein sollte, dass engere Voraussetzungen für das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 *BeurkG* gälten, wäre dem nicht beizutreten. Diese Auffassung wäre mit dem Schutzzweck der Bestimmung nicht in Einklang zu bringen. Die vom Kl. weiter zitierten Entscheidungen des OLG Celle v. 8.2.2011 (*Not 23/10*) und des OLG Schleswig v. 5.3.2007 (*NJW* 2007, 3651) greifen entgegen seiner Darstellung die Ausführungen von *Armbrüster* weder in der Formulierung noch dem Sinn nach auf.

[13] Gerade auch in der vorliegenden Fallgestaltung kommt der Schutzzweck des Mitwirkungsverbots zum Tragen. Auch wenn der Kl. im Scheidungsverfahren noch nicht im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich mandatiert war, war er jedoch – pflichtgemäß – einseitiger Interessenvertreter des Ehemanns. Bei objektiver Betrachtung bestand auch für eine vernünftige Partei die begründete Besorgnis, diese parteiliche Vorbefassung des Kl. werde bei der Beurkundung, die eine Regelung zu einer unmittelbaren Scheidungsfolge enthielt, noch fortwirken.

[14] bb) Unbehelflich für den Rechtsstandpunkt des Kl. ist das von ihm vorgelegte Schreiben der Notarkammer Celle. Dieses betraf einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. Wie der Bezugnahme auf das Urteil des LG Flensburg v. 20.4.2004 (1 S 30/04, juris) zu entnehmen ist, lag der Stellungnahme der Notarkammer die Fallgestaltung zu Grunde, dass ein Anwaltsnotar zunächst einen Grundstücksübertragungsvertrag beurkundet hatte und sodann als Anwalt in einem Scheidungsverfahren tätig wurde. Die spätere anwaltliche Tätigkeit begründet – ohne das Hinzutreten weiterer Umstände – nicht (ex post) den Anschein, der Notar sei bei der (vorangegangenen) Beurkundung nicht unabhängig und unparteilich gewesen.

[15] b) Da die Fallgestaltung, die dem vorerwähnten Schreiben der Notarkammer – die im Übrigen in der vorliegenden Sache den Rechtsstandpunkt des Bekl. teilt – zugrunde lag, von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ersichtlich abweicht, entfällt entgegen der Ansicht des Kl. auch nicht der Fahrlässigkeitsvorwurf.

[16] c) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen, abweichend von der Auffassung des Kl., auch nicht im Hinblick auf die vom Bekl. verhängte und von der Vorinstanz bestätigte Sanktion.

[17] Auch unter Berücksichtigung dessen, dass dem Kl. lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt und er disziplinarrechtlich nicht vorbelastet ist, scheidet ein bloßer Verweis (§ 97 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. BNotO), der die mildeste Ahndung eines Dienstvergehens darstellt, als Disziplinarmaßnahme aus. Vielmehr war die Verhängung einer Geldbuße angemessen und insbesondere auch verhältnismäßig.

Ein Verstoß gegen Mitwirkungsverbote, wie er dem Kl.

Gewichtige Pflichtwidrigkeit

zur Last fällt, zählt als solcher schon zu den gewichtigen Pflichtwidrigkeiten eines Notars, der ganz erhebliche Konsequenzen erlaubt und auch erforderlich macht (Senat, Beschl. v. 22.3.2004 – NotZ 26/03, BGHZ 158, 310, 315). Beurkundungsverbote haben als zentralen Zweck, das Ansehen des Notaramts in den Augen der Bevölkerung zu schützen. Der Notar ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer aller Beteiligten. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind die wichtigsten Prinzipien des notariellen Berufsrechts und rechtfertigen überhaupt erst das Vertrauen, das dem Notar entgegengebracht wird; sie bilden mithin das Fundament des Notarberufs (Senat, a.a.O., S. 316f.). Der Gesetzgeber hat deshalb in § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO die Amtspflicht des Notars festgeschrieben, jedes Verhalten zu vermeiden, das auch nur den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit und der Parteilichkeit. Das sich hieraus ergebende Gewicht

der Mitwirkungsverbote des § 3 Abs. 1 BeurkG spiegelt sich auch in § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO wider. Danach führen wiederholte grobe Verstöße eines Notars gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 BeurkG zwingend zur Amtsenthebung, wobei hierfür noch nicht einmal ein erheblicher Schuldvorwurf erforderlich ist (Senat, a.a.O., S. 317).

[18] Auch die Bemessung der dem Kl. auferlegten Geldbuße ist nicht zu beanstanden. Nach § 97 Abs. 4 Satz 1 BNotO kann die Geldbuße bis zu 50.000 Euro betragen. Den Kl. trifft ein schon schwerwiegenderer Fahrlässigkeitsvorwurf, da die anwaltliche Vorbefassung in einem Scheidungsverfahren einen typischen und offensichtlichen Anwendungsfall des Mitwirkungsverbots des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG für die Beurkundung von Verträgen, die Scheidungsfolgen regeln, darstellt (vgl. z.B. Senat, a.a.O., S. 314; OLG Schleswig, NJW 2007, 3651, 3652; *Armbrüster*, *Armbrüster/Preuß/Renner*, *BeurkG/DONot*, 5. Aufl., § 3, Rdnr. 76; *Eylmann*, *Eylmann/Vaasen*, *BNotO/BeurkG*, 3. Aufl., Rdnr. 47; *Schäfer*, *Schippel/Bracker*, *BNotO*, 9. Aufl., § 16, Rdnr. 47; *Winkler*, *BeurkG*, 16. Aufl., § 3, Rdnr. 114). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass dem Kl. durch das inkriminierte Urkundsgeschäft Gebühren wenigstens i.H.v. 324 Euro zugeflossen sind (zwei Gebühren gem. § 36 Abs. 2 KostO bei einem in der Urkunde angegebenen Geschäftswert von 70.000 Euro), die er bei Beachtung des Mitwirkungsverbots nicht eingenommen hätte. Angesichts dessen und unter Berücksichtigung des dem Bekl. zur Verfügung stehenden Sanktionsrahmens ist die Geldbuße von 750 Euro maßvoll und insbesondere verhältnismäßig.

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Amtsenthebung kommt wegen der geschützten Berufsausübungsfreiheit und des aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Verhältnismäßigkeitsgebots erst dann in Betracht, wenn nach einer Gesamtbewertung der Pflichtverletzung die Entfernung aus dem Amt notwendig ist, um den mit den Mitwirkungsverboten des § 3 Abs. 1 BeurkG verfolgten Zweck zu erreichen (vgl. BGH, NJW 2004, 1954).

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZULÄSSIGE EIGENBEDARFSKÜNDIGUNG WEGEN DER NUTZUNG EINER WOHNUNG ALS ANWALTSKANZLEI

BGB § 573 Abs. 1 Satz 1

1. Auch wenn der Vermieter, der eine andere Wohnung in demselben Haus bewohnt, die vermietete

Wohnung nicht nur überwiegend, sondern ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit nutzen will, ist das hierdurch begründete Interesse gem. § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB an der Beendigung des Mietverhältnisses den in § 573 Abs. 2 BGB beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Kündigungsgründen gleichwertig (Fortführung von BGH, Beschl. v. 5.10.2005 – VIII ZR 127/05, NZM 2005, 943).

* 2. Die Entscheidung des Vermieters, ob dessen Ehefrau ihre anwaltliche Tätigkeit innerhalb dessen Wohnung oder in einer von dessen Wohnung getrennten, in demselben Haus gelegenen anderen Wohnung ausgeübt werden soll, ist zu respektieren, sofern dieser Nutzungswunsch nachvollziehbar und vernünftig begründet ist.

BGH, Urt. v. 26.9.2012 – VIII ZR 330/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Bekl. sind seit dem Jahr 2002 Mieter der streitgegenständlichen Wohnung in B. Der Kl. trat durch Erwerb des Hausgrundstücks in den Mietvertrag ein.

[2] Mit Schreiben v. 2.11.2009 kündigte der Kl. das Mietverhältnis zum 30.4.2010 wegen Eigenbedarfs für seine Ehefrau, die beabsichtige, ihre Anwaltskanzlei nach B. in die Wohnung der Bekl. zu verlegen. Die Bekl. widersprachen der Kündigung und machen Härtegründe geltend.

[3] Das AG hat die Räumungsklage des Kl. abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Kl. hat das LG zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[4] Die Revision hat Erfolg.

[11] ... Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kl. ein berechtigtes Interesse i.S.v. § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB an der Beendigung des Mietverhältnisses über die von den Bekl. gemietete Wohnung dargelegt.

[13] Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses setzt zum einen voraus, dass der Vermieter vernünftige Gründe für die Inanspruchnahme der Wohnung hat, die den Nutzungswunsch nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Senatsurt. v. 23.5.2007 – VIII ZR 122/06, a.a.O., Rdnr. 12). Zum anderen ist zu beachten, dass der Kündigungstatbestand des § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB den in § 573 Abs. 2 BGB genannten Kündigungsgründen gleichgewichtig ist, da sonst der Schutzzweck des Gesetzes vereitelt würde (vgl. BVerfGE 84, 366, 371 f. zu § 564a BGB a.F.; Senatsurt. v. 9.5.2012 – VIII ZR 238/11, a.a.O. Rdnr. 13 m.w.N.; Staudinger/Rolfs, BGB, Neubearb. 2011, § 573, Rdnr. 176). Für die Frage, ob ein Interesse als berechtigt nach § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB anzusehen ist, kommt es daher auch darauf an, ob es ebenso schwer wiegt wie die in § 573 Abs. 2 BGB beispielhaft aufgeführten Kündigungsgründe (Senatsurt. v. 9.5.2012 – VIII ZR 238/11, a.a.O.).

[14] 2. Beides ist hier der Fall. Nach dem vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Vortrag des Kl., den das Revisionsgericht seiner Beurteilung zugrunde zu legen hat, beabsichtigt der Kl., der mit seiner Ehefrau eine andere Wohnung desselben Hauses bewohnt, die von den Bekl. innegehaltene Wohnung seiner Ehefrau zur Ausübung ihrer Tätigkeit als RAin zu

überlassen. Wie das Berufungsgericht insoweit zutreffend beurteilt hat, ist dieser Nutzungswunsch nachvollziehbar und vernünftig.

Das vom Kl. geltend gemachte Interesse ist auch den

Nachvollziehbarer und vernünftiger Nutzungswunsch

in § 573 Abs. 2 BGB beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Kündigungsgründen gleichwertig.

[15] a) Zwar wird in Rechtsprechung und Schrifttum teilweise die Ansicht vertreten, dass ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Kündigung nicht vorliege, wenn die zu kündigende Wohnung ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden solle (AG Hamburg, WuM 2007, 710; Staudinger/Rolfs, a.a.O., Rdnr. 95; Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl., § 573 BGB, Rdnr. 54). Aus dem Umkehrschluss aus § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wonach der Vermieter die Räume „als Wohnung benötigen“ müsse, folge, dass der Gesetzgeber einen derartigen Bedarf des Vermieters ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken gerade nicht anerkennen wolle. Dies könne nicht durch einen Rückgriff auf den Auffangtatbestand des § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB umgangen werden.

[16] b) Dem ist jedoch nicht zu folgen.

Wie der Senat bereits entschieden hat, ist, wenn der Vermieter die vermietete

Geschützte Berufsfreiheit

Wohnung überwiegend für eigene gewerbliche Zwecke und nur teilweise für

eigene Wohnzwecke nutzen will, das hierdurch begründete Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses nach § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht geringer zu bewerten als der in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB gesetzlich geregelte Eigenbedarf des Vermieters zu Wohnzwecken (Senatsbeschl. v. 5.10.2005 – VIII ZR 127/05, NZM 2005, 943).

[17] An dieser Wertung ändert sich nichts dadurch, dass der Vermieter die vermietete Wohnung ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit oder wie hier für die berufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen nutzen will. Denn auch insofern ist ein dem Kündigungsgrund des Eigenbedarfs gem. § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB „artverwandtes“ Interesse vorhanden (vgl. Senatsurt. v. 9.5.2012 – VIII ZR 238/11, a.a.O., Rdnr. 14). Dies gilt umso mehr, wenn sich wie hier nach dem Vortrag des Kl. zu unterstellen ist die selbst genutzte Wohnung des Vermieters und die an die Mieter vermietete Wohnung in demselben Haus befinden. Die Entscheidung des Vermieters, ob die berufliche Tätigkeit innerhalb seiner Wohnung oder in einer von seiner Wohnung getrennten, in demselben Haus gelegenen anderen Wohnung ausgeübt werden soll, ist zu respektieren, sofern der Nutzungswunsch nachvollziehbar und vernünftig begründet ist.

Lenz/Hansel, **Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Handkommentar**, von RA Prof. Dr. Christofer Lenz, FAVerwR, RiArbG Ronald Hansel, 2013, 677 S., gebunden, 98 Euro, Nomos Verlag, ISBN 978-3-8329-5369-0

Der Kommentar konzentriert sich auf das, was den Praktiker tatsächlich interessiert: Die Darstellung des Norminhalts anhand der einzelnen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen, wie er sich in der Rechtspraxis bis zum 1.10.2012 herauskristallisiert hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Rechtsprechung des BVerfG, und zwar nicht nur die der Senate, sondern vor allen Dingen die Spruchpraxis der Kammern. Aus Sicht der Autoren richtige oder jedenfalls gewichtige Gegenpositionen sind aber deutlich benannt. Der Kommentierung jedes Paragraphen liegt eine doppelte Sichtweise zugrunde: Zum einen durch die Brille des seit über 15 Jahren im Verfassungsprozessrecht tätigen Rechtsanwalts, zum anderen aus der Erfahrung als langjähriger Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ersten Senat des BVerfG, der mit dem Innenleben des Gerichts und seiner Arbeitsweise bestens vertraut ist. Ergänzt wird die Darstellung durch den Vergleich mit den Regelungen und Handhabungen des Prozessrechts beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg.

Der Kommentar berücksichtigt bereits die jüngsten Änderungen zum Wahlprüfungsverfahren durch das BVerfG.

Dorothea Prütting, **Fachanwaltskommentar Medizinrecht**, 2. Aufl. 2012, 2546 Seiten, gebunden, 158 Euro, Luchterhand, ISBN 978-3-472-08008-4

Folgende Bereiche sind kommentiert:

Apothekenrecht, Arbeitsrecht, Arzneimittelrecht, Arzthaftung, Berufsrecht, EmbryonenschutzG, Gebührenrecht, Gendiagnostikgesetz, Heilmittelwerberecht, Insolvenzordnung, Krankenhausfinanzierungsrecht, Krankenhausplanungsrecht, Medizinprodukterecht, Pa-

tientenverfügungsG, Pflegeversicherung, Prozessrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Transfusionsrecht, Transplantationsrecht, Zivilprozessrecht.

Kurt von Eicken/Heinrich Hellstab/Friedrich Lappe/Wolfgang Madert/Josef Dörndorfer, **Die Kostenfestsetzung**, Handbuch, 21. Auflage 2013, 524 Seiten, Hardcover, incl. Jbook, 138 Euro, Luchterhand, ISBN 978-3-472-08386-3

(inkl. Online-Version auf Jurion.de mit sämtlichen zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen sowie mit allen bundes- und europarechtlichen Entscheidungen und Vorschriften)

Das Handbuch enthält eine auf die Praxis ausgerichtete Gesamtdarstellung der prozessualen Auslagenerstattung für die Gerichtsbarkeitszweige des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, des Straf- und Bußgeldverfahrens, der Prozesskostenhilfe und der Vergütungsfestsetzung. Übersichten, praktische Anleitungen, Musteranträge und Beispiele machen das Werk besonders anwenderfreundlich.

Mit der 21. Auflage ist das Werk auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Tschöpe/Ziemann/Altenburg, **Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht**, Handbuch, 2012. Buch. XXIV, 578 Seiten, in Leinen, 79 Euro, C.H. BECK, ISBN 978-3-406-63879-4

Neben den Streitwerten im Urteils- und Beschlussverfahren werden auch besondere Verfahren (z.B. Integrationsamt, Einigungsstelle, Kirchen, Bühnen usw.) behandelt.

Bei den Kosten werden neben diesen Aspekten auch die verfahrensübergreifenden Kosten, Prozesskostenhilfe und die Abwicklung mit Rechtsschutzversicherungen dargestellt. Wo immer vorhanden und möglich, werden regionale Unterschiede dargestellt. Daneben wird in einem großen Streitwertlexikon für über 100 typische Fragestellungen, von „Abfindung“ über „Beweissi-



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

Die Formulierungskünstler – wenn Ihnen

Das Standardformularbuch

zur Vertragsgestaltung bietet dem Praktiker eine umfassende Sammlung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Auf über 2.600 Seiten liefert es Muster-texte für alle gebräuchlichen Gestaltungen.

Ausführliche Anmerkungen erschließen jedes Formular und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht die Darstellung auch auf Gestaltungsvarianten und Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

Die Neuauflage

enthält alle Gesetzgebungsreformen seit Herbst 2009 sowie Ausblicke auf die geplanten Reformen zum Mietrecht, PartGmbH-G, Aktienrecht und zur Erbrechts-VO.

Zahlreiche neue Entscheidungen und wichtige neue Muster wurden eingearbeitet.

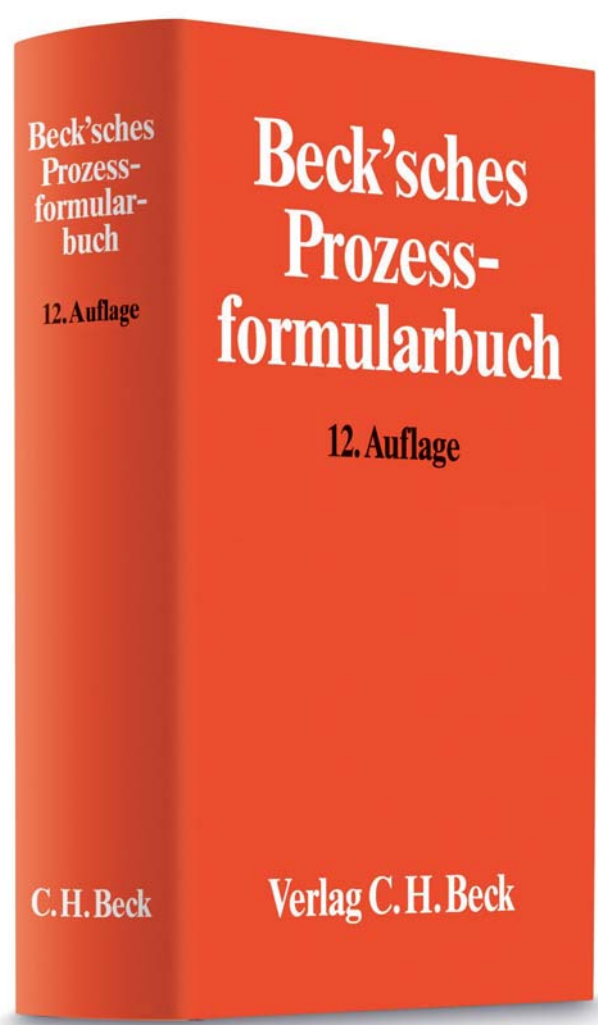
Leseprobe: www.beck-shop.de/9114833



Alles abgedeckt:

- Allgemeines Zivilrecht
- Kaufrecht
- Immobilienrecht
- Mietrecht
- Dienst- und Arbeitsrecht
- Werkvertragsrecht
- IT-Recht
- Darlehensrecht
- Grundstücksrecht
- Erbbaurecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Handelsrecht
- Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht
- Umwandlungsrecht
- Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung
- weitere Vertragstypen.

die Worte fehlen.



Neu in der 12. Auflage

- G über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren – neu: Entschädigungsklage, Rüge wegen überlanger Verfahrensdauer
- neue Formulare zum WEG
- neues Formular zu § 15 a RVG (Gebührenanrechnung)
- neues Mediationsgesetz
- neue Anträge im Familienrecht
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – neu gefasst: Schuldnerantrag gegen Kontenpfändung

- ESUG – neu: Einleitung eines Schutzschirmverfahrens, Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- VwGO – neu gefasst: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (Gewerbeuntersagung)
- neue Muster für den Finanzgerichtsprozess
- neue VerfO EuGH zum 1.11.2012.



Das Beck'sche Prozessformularbuch

liefert auf rund 2.600 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden Verfahrensarten:

- Zivilprozess ■ Schiedsverfahren ■ Internationales Zivilprozessrecht ■ Zwangsvollstreckung ■ Insolvenzverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess ■ Verwaltungsstreitverfahren ■ Verfassungsbeschwerde
- Finanzgerichtsprozess ■ Sozialgerichtsprozess ■ Rechtsschutz vor den Gerichten der EU.

Die effektive Arbeitshilfe

für Richter, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsjuristen, Steuerberater und Rechtspfleger.

Leseprobe: www.beck-shop.de/9114834

Fax-Coupon

____ Expl. 978-3-406-62937-2
Beck'sches Prozessformularbuch
12. Aufl. 2013. XLVI, 2576 S. In Leinen mit CD-ROM € 119,-

____ Expl. 978-3-406-62936-5
Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht
11. Aufl. 2013. XLIV, 2625 S. In Leinen mit CD-ROM € 119,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 160867

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.

Ihr Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Preis inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten je € 3,65 in Deutschland bei Einzelbestellung beim Verlag.

cherungsverfahren“ und „Nebenintervention“ bis „Zwangsvollstreckung“ die Entscheidungspraxis des BAG und der Landesarbeitsgerichte zusammengestellt. So bietet das Werk bei überregionaler Tätigkeit eine einmalige Hilfestellung.

Sven Eisenmenger, *Privatisierung der Justiz aus rechtlicher und ökonomischer Sicht*, 1. Aufl. 2012, 254 Seiten, gebunden, 98 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27781-7

Das Werk analysiert die Privatisierbarkeit staatlicher Gerichtstätigkeiten. Auf dem Prüfstand der Privatisierung stehen dabei u.a. die klassische Rechtsprechungs-tätigkeit der Richter, die umstrittene gerichtsinterne Mediation, das Gerichtsvollzieherwesen und das zivil-prozessuale Mahnverfahren.

Im Rahmen einer Rechtmäßigkeitsanalyse geht es zunächst um die Entwicklung eines rechtlichen Anforderungskataloges an die Privatisierung gerichtlicher Tätigkeiten. Interdisziplinär thematisiert die Untersuchung ergänzend aus ökonomischer Sicht, welche Tätigkeiten privatisiert werden sollten. Diese Betrachtungen münden schließlich in die Ausgestaltung konkreter Privatisierungskonstruktionen mit Gesetzgebungsvorschlägen.

Die Arbeit schließt angesichts ihres interdisziplinären und umfassenden Ansatzes eine Forschungslücke und zielt darauf, im Rahmen aktueller und zukünftiger Privatisierungsdiskussionen als wissenschaftlicher Ratgeber dienen zu können. Sie ist als Habilitationsschrift von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2011/12 angenommen worden.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

SEMINAR „GLEICHBEHANDLUNGSRECHT UND DIE BEHINDERTENRECHTSKONVENTION IM SOZIALRECHT“ AM 21. MÄRZ 2013, IM DAI-AUSBILDUNGSZENTRUM BERLIN

Die internationale, die europäische und die nationale Rechtssetzungsebenen verschränken sich auch im Sozialrecht zunehmend. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist 2009 ein bedeutendes Regelungs-werk für das sozialrechtliche Mandat hinzugekommen. So kann eine Berufung auf die UN-BRK dazu dienen, eine für die Mandantschaft günstigere Gesetzesauslegung durch das erkennende Gericht zu bewirken, etwa beim Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in Bezug auf angemessene Vorkehrungen.

In dem Seminar – ausgerichtet vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) – werden Kenntnisse zur UN-BRK einschließlich ihrer Geltendmachung in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren vermittelt. Dazu erfolgt eine Einführung in das völkerrechtliche Instrument, die einschlägigen Auslegungsmethoden und die Anwendbarkeit in nationalen Verfahren. Auch Bezüge zum Euro-

päischen Recht werden dargestellt. Anhand exemplari-scher Fälle wird die menschenrechtliche Argumentation für das sozialrechtliche Mandat mit ihren Herausforde-rungen in der Rechtspraxis einschließlich möglicher Pro-zessstrategien vorgestellt und geübt.

Das Seminar richtet sich an Fachanwältinnen und Fachanwälte im Sozialrecht und im Arbeitsrecht sowie an sonstige im Sozialrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Behindertenrechtskonventi-on für ihre sozial- und arbeitsrechtlichen Mandate nut-zen möchten.

Weitere Informationen unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt.html>

Anmeldungen bitte über das Deutsche Anwaltsinstitut: <http://www.anwaltsinstitut.de/>

GERMAN SCOTTISH LAWYERS AND BUSINESS ASSO-CIATION – ANNUAL SYMPOSIUM 2013 CONFERENCE FOR LEGAL PRACTITIONERS, IN-HOUSE COUNSELS AND BUSINESS PEOPLE

Datum: Freitag, 15. März 2013

Ort: Edinburgh/Schottland (The Society of Solicitors in the Supreme Courts of Scotland)

Unter der Schirmherrschaft der deutschen Generalkon-sulin in Edinburgh, Verena Gräfin von Roedern, lädt die DSJUV e.V. zum Erfahrungsaustausch zwischen deutschen und schottischen Unternehmern und Juris-ten nach Edinburgh ein. Die Veranstaltung wird von der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer (Sektion Schottland) unterstützt. Auf der Tagesordnung stehen Vorträge zu folgenden Themen: (1) Alternative Dispute Resolution in Scotland and Germany (2) Corporate law in Scotland and Germany (3) The political system in Scotland (4) The German-Scottish Economic and Trade Relationship – A Baseline Study.

Als Referent wird u.a. Sir David Edward, QC, Honorary President of the Scottish Arbitration Center erwartet. Hierneben ist seitens der Cross-Party Group on Germa-ny eine Führung durch das schottische Parlament ge-plant. Den Abschluss der Veranstaltung bildet ein Empfang und ein gemeinsames Conference Dinner.

Für weitere Informationen und Anmeldungen steht der Vorsitzende der DSJUV e.V., Herr RA Matthias W. Kroll, LL.M. per E-Mail zur Verfügung (kroll@nkr-hamburg.de).

DAI-VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN MÄRZ–APRIL 2013

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell

1.3.2013, Heusenstamm

2.3.2013, München

Erprobte arbeitsrechtliche Konzepte bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und BEM

22.3.2013, Heusenstamm

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht

19.4.2013, Berlin

Bau- und Architektenrecht

Mängelrechte und aktuelle prozessrechtliche Entwicklungen bei der Durchsetzung

22.3.2013, Bochum

Familienrecht

Der Streit um das Familienheim: Unterhalt, Wohnungszuweisung, Zugewinn, steuerliche Fragen

6.3.2013, Berlin

Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat

20.3.2013, Bochum

16. Jahresarbeitstagung Familienrecht

19.4.–20.4.2013, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

IT-Compliance – Datenschutz – IT-Sicherheit – Urheberrecht

22.3.2013, Berlin

Handels- und Gesellschaftsrecht

Gestaltungspraxis: Aktuelles Umwandlungsrecht

13.3.2013, Heusenstamm

11. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

12.4.–13.4.2013, Hamburg

Insolvenzrecht

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz

7.3.2013, Berlin

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren – Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand

14.3.2013, Berlin

Kanzleimanagement

Powerworkshop Zwangsvollstreckung – Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

13.3.2013, Berlin

17.4.2013, Heusenstamm

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

14. Fachausbildung Mediation – zum Mediator (§ 7a BORA, § 5 Abs. 1 MediationsG) und zum Zertifizierten Mediator (§ 5 Abs. 2 MediationsG – nach Erlass der Rechtsverordnung)

ab 11.3.2013, Berlin

Medizinrecht

8. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung

1.3.–2.3.2013, Berlin

Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess

20.4.2013, Bochum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen

16.3.2013, Berlin

Sozialrecht

Professioneller Umgang mit medizinischen Sachverständigengutachten im sozialgerichtlichen Verfahren

27.4.2013, Berlin

Steuerrecht

Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit

9.3.2013, Heusenstamm

Umsatzsteuer 2013

20.3.2013, München

Strafrecht

8. Norddeutsche Aussprachetagung Instanzverteidigung und Revision

26.4.–27.4.2013, Kiel

Verkehrsrecht

Entlastung des Anwalts im Verkehrsrecht

13.3.2013, Heusenstamm

Verwaltungsrecht

Städtebauliche Verträge – Aktuelle Entwicklungen und Lösungen

16.3.2013, Bochum

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)

Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Vergaberecht aktuell

19.4.2013, Heusenstamm

Update öffentliches Baurecht

24.4.2013, Berlin

PERSONALIA

BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR RECHTSANWÄLTIN VON DER DECKEN UND RECHTSANWALT DR. WECKBACH

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk hat am 9.1.2013 Rechtsanwältin Angelica von der Decken und Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt.

RAin Angelica von der Decken engagierte sich über ihre beruflichen Verpflichtungen hinaus in der Zeit von 2002 bis 2010 als Vorstandsmitglied der RAK München. In dieser Zeit war sie als Mitglied der Abteilung VI zuständig für die Verleihung von Fachanwaltschaften. Über einen Zeitraum von vier Jahren war RAin von der Decken Vorsitzende der Abteilung I für Berufsrecht. Von 2008 bis 2012 engagierte sie sich auf Bundesebene im BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“. Seit über acht Jahren ist RAin von der Decken zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der Augsburger RA Dr. Thomas Weckbach hat sich vor allem als Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, als langjähriger Prüfer in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung verdient gemacht. Seit 2008 ist er Mitglied im Ausschuss Arbeitsrecht bei der BRAK.

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Neues vom Vollstrecker.

Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbscheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt, erfahren Sie aus diesem Praxisbuch. Das bewährte Werk erläutert, wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt.

Viele praktische und technische Verfahrensänderungen sowie neue Rechtsprechungsansätze erforderten eine komplette Überarbeitung der 5. Auflage, die um zahlreiche zusätzliche Tipps und Ausfüllhilfen ergänzt wurde. Das in der Voraufgabe noch brandneue Online-Mahnverfahren mit Barcode-Mahnbescheidsantrag und die schon enthaltene Einführung in die Einrichtung und Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sind nun noch ausführlicher geworden.



Die in der 5. Auflage dargestellten Neuerungen reichen vom neuen Layout der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVfV), dem Online-Mahnantrag, dem EGVP, dem Europäischen Mahnverfahren bis zu den Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung, durch die das Verfahren der „alten“ eidesstattlichen Versicherung komplett neu gefasst worden ist.

Natürlich gibt es für alle kritischen Bereiche wieder nützliche Hinweise, Checklisten und Ausfüllhilfen, die helfen, im Druck des Tagesgeschäfts Fehler zu vermeiden.

„Zu allen diesen Vorgängen liefert das Werk eine exzellente Anleitung. Auch abgelegene Fragen werden berücksichtigt.“

zur 3. Auflage, AGS 4/08

Eine kleine Leseprobe gefällt?

www.otto-schmidt.de

Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 5., neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. ISBN 978-3-504-47945-9

Otto Schmidt hat frisches Futter.



Lützenkirchen **Großkommentar zum Mietrecht** 2013, rd. 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. **Bis 3 Monate nach Erscheinen nur 129,- €**. Danach 149,- €. Erscheint im März.
ISBN 978-3-504-45077-9

Die frische Vollwertkost für Praktiker. Das heißt: **Wohnraummiete** plus **Gewerberaummiete** – alles drin! Mit sämtlichen Änderungen der **Mietrechtsreform 2013**.

Aus einer der besten Mietrechtskanzleien. Auf höchstem Niveau und neuestem Stand. Zu einem äußerst attraktiven Einführungspreis.

Lützenkirchen, Mietrecht. In jeder guten Buchhandlung.
Oder direkt von **www.otto-schmidt.de**

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **oVs**

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware

» Ich setze auf ra-micro,
weil ich anderen
gern einen Schritt
voraus bin «

RA Monika Wacker
Kanzlei Wacker & Koch & Martinius, Berlin

Deutschlands
meistgewählte
Kanzleisoftware